

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#)

Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)

Einführungsverordnung

Erster Teil (Kapitel 1 - Kapitel 10)

Zweiter Teil (Kapitel 11)

Anlagen

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in roter Schrift eingearbeitet.

20.06.2007 16:42:09

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)

Vom 03. September 1997 (BGBl. II S. 1670),
geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050),
durch Verordnung vom 28. Juni 1999 (BGBl. II S. 482),
durch Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335),
durch Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580),
durch Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2123) und
durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (BGBl. II S. 58)

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2, der gemäß Artikel 66 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 3 Abs. 5 Satz 4, der gemäß Artikel 66 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Die von der Moselkommission in Trier am 8. März 1995, 15. November 1995 sowie 13. und 29. November 1996 beschlossene Moselschiffahrtspolizeiverordnung wird auf der Bundeswasserstraße Mosel in Kraft gesetzt. Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Das "Handbuch Binnenschiffahrtfunk" im Sinne des § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m und des § 4.05 Nr. 1 Satz 2 der Anlage ist das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 25. April 1996 beschlossene und dort niedergelegte Handbuch Binnenschiffahrtfunk in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den aktuellen Stand des Handbuches im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Kilometerangaben für die einzelnen Moselstrecken (Kapitel 8 bis 10 der Anlage) haben folgende Bedeutung: Der Kilometerendpunkt schließt die jeweilige Kilometerangabe ein und der Kilometeranfangspunkt die jeweilige Kilometerangabe aus.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage ist, soweit in den Absätzen 3 und 8 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schifffahrtsschiffahrtsdirektion Südwest als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese kann die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsschiffahrtsdirektion Südwest wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung der Anlage eine von der Anlage abweichende Regelung bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern der Radargeräte und Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a der Anlage ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nr. 3 der Anlage, deren § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, § 1.18 Nr. 4, §§ 1.19, 1.20 und 11.03 Nr. 2 sind neben den Wasser- und Schifffahrtsschiffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.07 Nr. 5 der Anlage, deren § 11.05 Nr. 1, für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach deren § 2.04 Nr. 1 und der Tiefgangsanzeiger nach deren § 2.04 Nr. 2 sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3822, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 3050, geändert worden ist).

(6) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern von Signalleuchten nach § 3.02 Nr. 2 der Anlage ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie.

(7) Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Meldungen nach § 9.05 Nr. 2 Satz 2 der Anlage sind die Revierzentralen der Wasser- und Schifffahrtsschiffahrtsdirektionen West und Südwest in Duisburg und Oberwesel.

(8) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 11.01 Nr. 1 Buchstabe d der Anlage ist die nach § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, nach Landesrecht bestimmte Behörde.

(9) Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage auch nachträglich befristen und mit Auflagen versehen.

Artikel 3

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von den Vorschriften der Anlage befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Artikel 4

Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrtsgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Nr. 1 Satz 3 oder § 7.01 Nr. 3 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 9, oder
2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23 Satz 1, § 3.28, § 3.29 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b, § 6.19 Nr. 1, § 6.28 Nr. 8 Satz 3, § 8.05 oder § 9.01 Satz 4 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 9, verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Moselschifffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 1 einen Verband führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
2. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
3. entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl sich eine Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, im Körper befindet,
4. entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Weisungen oder Informationen zu geben oder zu empfangen,
5. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schifffahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
6. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder andere Stoffe in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
7. entgegen § 1.16 Nr. 3 Satz 1 nicht die dort genannten Feststellungen ermöglicht,
8. ohne Erlaubnis nach § 1.23 eine dort genannte Veranstaltung, Arbeit oder Übung durchführt oder durchführen lässt,
9. entgegen § 3.29 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.29 Nr. 1 Gebrauch macht,

10. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Schleppverbandes nicht befindet,
11. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper in Fahrt anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
12. entgegen § 6.17 Nr. 4 nicht ausreichenden Abstand hält,
12. a.
sich entgegen § 6.22 Nr. 4 eine gesperrte Wasserfläche benutzt,
13. entgegen § 11.03 Nr. 1 Altöl, Bilgenwasser, Altfett, anderen öl- oder fetthaltigen Abfall, Slops, Hausmüll oder übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einbringt oder einleitet oder entgegen § 11.04 Nr. 2 Buchstabe a, b oder c Satz 1 Behälter als Altölsammelbehälter verwendet, Abfälle an Bord verbrennt oder Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einbringt oder
14. entgegen § 11.09 die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder mit einem der dort genannten Mittel reinigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Moselschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Geschwindigkeit nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,
2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nr. 1 Satz 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen oder auf dem entgegen § 1.07 Nr. 2 die vorgeschriebene Sicht eingeschränkt ist,
3. eine Kanalpeniche führt, die entgegen § 1.07 Nr. 1 Satz 2 tiefer als dort zugelassen abgeladen ist,
4. entgegen § 1.07 Nr. 5 ein Fahrzeug führt, das mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
5. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 4 ein Ausguck oder Horchposten nicht aufgestellt ist,
6. entgegen § 3.01 Nr. 2 Lichter nicht zusätzlich setzt,
7. entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
8. einer Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
9. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
 - a. bei Nacht während der Fahrt entgegen § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2 bis 4, § 3.10 Nr. 1 bis 3, § 3.11 Nr. 1, § 3.12 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 3.14 Nr. 1 bis 6 oder 8, § 3.16, § 3.18 Satz 1 oder § 3.19 oder

- b. bei Tag während der Fahrt entgegen § 3.09 Nr. 1 bis 3, § 3.10 Nr. 4, § 3.13 Nr. 6, § 3.14 Nr. 1 bis 6, § 3.15, § 3.17 oder § 3.18 Satz 1

nicht bezeichnet,

10. Schallzeichen mit anderen als den nach § 4.01 Nr. 1 vorgeschriebenen Geräten gibt,
11. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
12. entgegen § 4.01 Nr. 4 Satz 1 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Anlage Schallzeichen nicht gibt,
13. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
14. die Sprechfunkanlage nicht gemäß den in § 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c oder d genannten Vorschriften betreibt oder entgegen § 4.05 Nr. 1 Satz 2 nicht die vorgeschriebene Sprache verwendet,
15. entgegen § 4.05 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Satz 3, Sprechfunk nicht sende- oder empfangsbereit geschaltet hat oder entgegen Nr. 4 Satz 1 sich über Sprechfunk nicht meldet oder entgegen Nr. 4 Satz 2 Nachrichten nicht gibt,
16. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,
17. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 eine Anordnung nicht befolgt,
18. entgegen § 6.01 ein Fahrzeug unter Segel führt,
19. einer Vorschrift über
 - a. die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 erster Halbsatz, § 6.02a Nr. 1 bis 3, 4 Satz 1 oder 2, Nr. 5 oder 6,
 - b. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach § 6.03, § 6.04, § 6.05 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 4, § 6.07 oder 6.08 oder beim Überholen nach § 6.03, § 6.09, § 6.10 Nr. 2 bis 5 oder § 6.11 Buchstabe a oder b Satz 1,
 - c. die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
 - d. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 4 Satz 1 oder bei der Abfahrt vom Liege- oder Ankerplatz nach § 6.14,
 - e. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren der Hauptwasserstraße oder bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1 oder 2, Nr. 2 oder 3,
 - f. das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
 - g. die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit oder an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen nach § 6.22a,

- h. den Betrieb, das Liegen oder den Aufenthalt von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
- i. die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken, Wehren, Bootsschleusen oder -gassen nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 6.26 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 5 Satz 2 oder Nr. 6 oder § 6.27,
- j. das Verhalten beim Durchfahren der Schleusenvorhöfen oder Schleusen oder des Schleusenbereiches nach § 6.28 Nr. 2 bis 4 Satz 1, Nr. 5 bis 7, Nr. 8 Satz 3, Nr. 9 Satz 1 oder Nr. 12 Satz 2, § 6.28a Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a bis c, Nr. 2 Buchstabe a oder Nr. 4, § 6.29 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 oder 3 oder § 9.03 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4,
- k. über die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1 bis 5, § 6.31 Nr. 1 oder 2 oder § 6.33,
- l. (aufgehoben),
- m. die Benutzung von Sprechfunk auf Verbänden nach § 8.07 Nr. 2 oder 6 oder Sprechverbindungen auf Verbänden nach § 8.07 Nr. 3 bis 5 oder § 9.04 Nr. 2 oder
- n. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 oder 2, Buchstabe b bis e, Nr. 2 oder 3 Satz 1 oder 2

zuwiderhandelt,

- 20. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
- 21. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 2 näher als dort zugelassen an ein Fahrzeug oder einen Verband heranfährt,
- 22. entgegen § 6.18 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz Anker, Trossen oder Ketten schleifen lässt,
- 23. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben lässt,
- 24. entgegen § 6.22 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 3 vor dem Verbotsschild nicht anhält,
- 24. a. entgegen § 6.22 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, eine gesperrte Wasserfläche befährt, oder
- 25. entgegen § 8.01a die zugelassene Fahrgeschwindigkeit überschreitet,

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Moselschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

- 1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
- 2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
- 3. entgegen § 1.02 Nr. 7 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,

4. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
5. entgegen § 1.04 Buchstabe a bis c die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,
6. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Beladung nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,
7. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet oder für das entgegen § 1.07 Nr. 4 eine Stabilitätsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
8. nicht dafür sorgt, dass das Ruder mit einer nach § 1.09 Nr. 1 vorgeschriebenen Person besetzt ist,
9. nicht sicherstellt, dass die in § 1.10 Nr. 1 oder Nr. 3 Satz 2 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden, oder entgegen § 1.10 Nr. 4 eine Urkunde oder sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
10. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,
11. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Gegenstand über die Bordwand hinausragt,
12. ein Fahrzeug führt, dessen aufgehobener Anker entgegen § 1.12 Nr. 2 unter den Boden oder den Kiel reicht,
13. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 1.13 Nr. 2 oder 3, § 1.14, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 1 oder § 9.02 Nr. 3 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Benachrichtigung sorgt oder entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
14. entgegen § 1.16 Nr. 1 bei Unfällen nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet,
15. entgegen § 1.17 Nr. 2 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
16. entgegen § 1.17 Nr. 3 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Wahrschau sorgt,
17. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 eine Maßnahme nicht trifft,
18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1.19 zuwiderhandelt,
19. entgegen § 1.20 das Anbordkommen nicht erleichtert,
20. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführt,

21. einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 zuwiderhandelt,
22. entgegen § 1.25 lädt, löscht oder leichtert,
23. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 2.01 oder § 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
24. ein Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist, oder ein Fahrzeug führt, dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
25. einer Vorschrift des § 3.02 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz über Lichter oder Signalleuchten zuwiderhandelt,
26. einer Vorschrift des § 3.03 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz, § 3.31 Nr. 1 Satz 3 oder § 3.32 Nr. 1 Satz 3 über Flaggen, Tafeln oder Wimpel oder des § 3.04 Nr. 2, 3 oder 4 Satz 2 über Zylinder, Bälle oder Kegel zuwiderhandelt,
27. ein Fahrzeug, einen Verband, ein schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein Fischereigerät oder einen Anker
 - a. bei Nacht während des Stillliegens nach § 3.20 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, § 3.21, § 3.22, § 3.23, § 3.24 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 oder
 - b. bei Tag während des Stillliegens nach § 3.21, § 3.24 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 Nr. 3 oder 4nicht bezeichnet.
28. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.31 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, des Rauchens oder des Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.33 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hingewiesen wird,
29. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder das nicht mit den vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1 ausgerüstet ist,
30. einer Vorschrift über
 - a. die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nr. 1, 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4 oder die Begehbarkeit der Schubverbände nach § 8.08,
 - b. die Radarfahrt nach § 6.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,
 - c. das Stillliegen nach § 7.01, das Liegeverbot nach § 7.02 Nr. 1 Buchstabe a bis l oder Satz 1 oder Buchstabe m Satz 1, das Ankern nach § 7.03 Nr. 1, das Festmachen nach § 7.04 Nr. 1 oder 3, die Benutzung der Liegestellen nach § 7.05 oder § 7.06 oder die Mindestabstände nach § 7.07 Nr. 1,
 - d. die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder Nr. 3,

- e. die Höchstabmessungen der Fahrzeuge oder Schubverbände nach § 8.01 Satz 1 oder
- f. die Meldepflicht nach § 9.05 Nr. 1, 2, 3 Satz 2 oder 3, Nr. 4 bis 6

zuwiderhandelt.

31. entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen lässt,
32. entgegen § 8.02 Nr. 2 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
33. entgegen § 8.04 Satz 1 an die Spitze eines Schubverbandes einen Trägerschiffsleichter setzt,
34. entgegen § 8.05 einen Schubleichter fortbewegt,
35. einen Schubverband führt, der nicht mit den nach § 8.06 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Kupplungen ausgerüstet ist,
36. ein Fahrzeug der in § 8.10 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Art führt, das mit einem Bleibweg-Signal nach § 8.10 Nr. 2 nicht ausgerüstet ist,
37. entgegen § 8.10 Nr. 1 das Bleibweg-Signal nicht auslöst,
38. entgegen § 8.10 Nr. 3 bis 5, 7 oder 8 beim Wahrnehmen des Bleibweg-Signals eine Maßnahme nicht trifft,
39. nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen nach § 8.11 Buchstabe b bis e eingehalten werden,
40. entgegen § 8.12 Nr. 1 an einer nicht zugelassenen Anlegestelle anlegt,
41. entgegen § 8.12 Nr. 2 Satz 1 länger als notwendig liegenbleibt,
42. entgegen § 11.04 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Abfälle in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden, oder Behälter nicht lagert,
43. ein Fahrzeug ohne das nach § 11.05 Nr. 1 Satz 1 vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt,
44. entgegen § 11.05 Nr. 1 Satz 2 oder 3 ein Ölkontrollbuch nicht an Bord aufbewahrt oder entgegen § 11.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 4 Abfälle nicht abgibt oder entgegen § 11.05 Nr. 3 einen Nachweis nicht erbringt oder
45. einer Vorschrift über das Verhalten beim Bunkern nach § 11.06 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Moselschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 einer Anweisung des Schiffsführers nicht Folge leistet oder
2. entgegen § 1.17 Nr. 2 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Moselschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zulässt, dass
 - a. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper unter der Führung einer hierfür nicht geeigneten Person steht,
 - b. der nach § 1.02 Nr. 2 Satz 3 vorgeschriebene Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird oder
 - c. entgegen § 1.02 Nr. 4 der Schiffsführer während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. nicht dafür sorgt, dass die in § 1.10 Nr. 1 Satz 1 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen sich an Bord befinden oder die in § 1.10 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Schiffspapiere im Bereich der Baustelle verfügbar sind,
3. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführen lässt oder entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 4 einen Schiffsführer nicht bestimmt,
4. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.25 geladen, gelöscht oder geleichtert wird,
5. nicht dafür sorgt, dass Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in der nach § 3.23 vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden,
6. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
7. nicht dafür sorgt, dass sich an Bord der in § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 genannten Fahrzeuge eine einsatzfähige Wache aufhält,
8. nicht dafür sorgt, dass Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer nach § 7.08 Nr. 3 erster Halbsatz vorgeschriebenen Person stehen,
9. anordnet oder zulässt, dass ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird, oder entgegen § 8.02 Nr. 2 eine Schlepptätigkeit ausübt,
10. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.03 Satz 1 in einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden, obwohl dies im Schiffsattest des schiebenden oder geschobenen Fahrzeugs nicht zugelassen ist,
11. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
 - a. dessen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Beladung entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen nicht angepasst ist,
 - b. das entgegen § 1.07 Nr. 1 Satz 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken oder entgegen § 1.07 Nr. 1 Satz 2 tiefer als dort zugelassen abgeladen ist,
 - c. dessen Sicht entgegen § 1.07 Nr. 2 eingeschränkt wird,
 - d. dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
 - e. für das entgegen § 1.07 Nr. 4 eine Überprüfung der Stabilität nicht oder nicht

rechtzeitig vorgenommen wurde,

- f. das entgegen § 1.07 Nr. 5 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
 - g. das entgegen § 2.01 oder § 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
 - h. das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
 - i. an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
 - j. dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
 - k. dessen Lichter entgegen § 3.02 Nr. 1 nicht von allen Seiten sichtbar sind oder ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht nicht werfen oder entgegen § 3.02 Nr. 2 nicht den dort genannten Vorschriften entsprechen oder dessen Nachtbezeichnung entgegen § 3.02 Nr. 3 zweiter Halbsatz nicht die vorgeschriebene Tragweite hat,
 - l. das nicht mit dem nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Schallgerät ausgerüstet ist,
 - m. auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 bis 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
 - n. das entgegen § 6.21 Nr. 1 Satz 1 über eine ausreichende Maschinenleistung nicht verfügt,
 - o. das entgegen § 6.21 Nr. 3 Satz 1 zum Schleppen, Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet wird,
 - p. das sich entgegen § 6.21 Nr. 3 Satz 2 nicht an der Steuerbordseite befindet,
 - q. das entgegen § 6.21 Nr. 4 längsseits gekuppelt fährt, schleppt oder geschleppt wird oder
 - r. das die nach § 8.01 Satz 1 zulässigen Höchstabmessungen überschreitet,
12. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.04 Satz 1 an der Spitze des Schubverbandes Trägerschiffsleichter eingesetzt werden,
 13. anordnet oder zulässt, dass ein Schubleichter entgegen § 8.05 fortbewegt wird,
 14. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zulässt, dessen Kupplungen der Vorschrift des § 8.06 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen,
 15. die Inbetriebnahme eines Verbandes anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 8.07 Nr. 3 bis 5 vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht, oder
 16. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl die Besatzung oder das Personal entgegen § 8.11 Buchstabe b zweiter Halbsatz nicht unterwiesen wurde.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 4.05 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 der Anlage müssen die Funkgeräte von Fahrzeugen, die nach § 9.05 der Anlage nicht meldepflichtig sind - ausgenommen Kleinfahrzeuge - und von Fahrzeugen, die keine Radarfahrt im Sinne des § 6.32 durchführen, erst ab 1. Januar 1998 während der Fahrt die in Frage kommenden Kanäle der Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information gleichzeitig auf Empfang geschaltet sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die mit Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nr. 3 Satz 2 bereits ausgerüstet sind.

Artikel 6 Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften

(Enthält Änderungen der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816)).

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Erster Teil - Auf der gesamten internationalen Moselstrecke anwendbare Bestimmungen

Kapitel 1 bis Kapitel 10

Anordnungen vorübergehender Art

[Anordnungen vorübergehender Art](#) ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in roter Schrift eingearbeitet.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

Kapitel 3: Bezeichnung der Fahrzeuge

Kapitel 4: Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Radar

Kapitel 5: Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

Kapitel 6: Fahrregeln

Kapitel 7: Regeln für das Stillliegen

Kapitel 8: Zusatzbestimmungen

Kapitel 9: Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

Kapitel 10: Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser

Anordnungen vorübergehender Art

Hinweis:

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

§ 1.01 Buchstaben m und v - Begriffsbestimmungen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2010)

§ 1.07 Nr. 2 - Anforderung an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008)

§ 1.08 Nr. 3 - Bau, Ausrüstung und Besetzung der Fahrzeuge
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2010)

§ 1.08 Nr. 4 - Bau, Ausrüstung und Besetzung der Fahrzeuge
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe c - Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe x - Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 1.10 Nr. 2 - Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 1.13 Nr. 1 - Schutz der Schifffahrtszeichen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 1.19 - Besondere Anweisungen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 1.27 - Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 2.01 Nrn. 1 und 3- Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 3.13 Nr. 1 Buchstabe e - Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 3.23 - Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 3.27 - Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 6.31 Nr. 1 Satz 1 - Schallzeichen beim Stillliegen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 6.32 Nr. 2 Buchstabe d - Radarfahrt
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 7.04 Nr. 2 - Festmachen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2009)

§ 9.02 - Durchfahrt durch die Schleuse Metz außerhalb der Betriebszeiten
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 9.05 Nr. 1 - Meldepflicht
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010)

§ 9.05 Nr. 8 - Meldepflicht
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2011)

09.04.2008 13:09:09

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

§ 1.02 Schiffsführer

§ 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

§ 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen

§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße

§ 1.07 Anforderung an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

§ 1.09 Besetzung des Ruders

§ 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen

§ 1.11 Mitführen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

§ 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen

§ 1.14 Beschädigung von Anlagen

§ 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

§ 1.16 Rettung und Hilfeleistung

§ 1.17 Anzeige von Unfällen; festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

§ 1.18 Freimachen des Fahrwassers

§ 1.19 Besondere Anweisungen

§ 1.20 Überwachung

§ 1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge; Militärfahrzeuge

§ 1.22 Anordnungen vorübergehender Art

§ 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen

§ 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze

§ 1.25 Laden, Löschen und Leichtern

§ 1.26 Sonderrechte der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 1.27 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 2](#)

Kapitel 2 - Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

§ 2.03 Schiffseichung

§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

§ 2.05 Kennzeichen der Anker

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

§ 3.02 Lichter und Signalleuchten

§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel

§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

§ 3.06 (ohne Inhalt)

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen

zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen

§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

Abschnitt III: Sonstige Zeichen

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Sondertransporte sowie der Fahrzeuge und schwimmenden Geräte, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

§ 3.30 Notzeichen

§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 4](#)

Kapitel 4 - Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Radar

Abschnitt I: Schallzeichen

§ 4.01 Allgemeines

§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

§ 4.03 Verbotene Schallzeichen

§ 4.04 Notzeichen

Abschnitt II: Sprechfunk

§ 4.05 Sprechfunk

Abschnitt III: Radar

§ 4.06 Radar

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 5](#)

Kapitel 5 - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§ 5.01 Schifffahrtszeichen

§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel 6 - Fahrregeln

Abschnitt I: Allgemeines

§ 6.01 Fahrt unter Segel

§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

Abschnitt II: Begegnen und Überholen

§ 6.03 Allgemeine Grundsätze

§ 6.04 Begegnen: Grundregeln

§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

§ 6.06 (ohne Inhalt)

§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

§ 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

§ 6.13 Wenden

§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes

§ 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

§ 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

§ 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen

§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

§ 6.21 Zusammenstellung der Verbände

§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

§ 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Abschnitt IV: Fähren

§ 6.23 Verhalten der Fähren

Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

§ 6.26 Durchfahren der Bootsschleusen und Bootsgassen

§ 6.27 Wehre

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

§ 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar

§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

§ 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

§ 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 7](#)

Kapitel 7 - Regeln für das Stillliegen

§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

§ 7.02 Liegeverbot

§ 7.03 Ankern

§ 7.04 Festmachen

§ 7.05 Liegestellen

§ 7.06 Besondere Liegestellen

§ 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

§ 7.08 Wache und Aufsicht

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel 8 - Zusatzbestimmungen

§ 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände

§ 8.01a Fahrgeschwindigkeit

§ 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände

§ 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

§ 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffslechter mitführen

§ 8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes

§ 8.06 Kupplungen der Schubverbände

§ 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden

§ 8.08 Begehbarkeit der Schubverbände

§ 8.09 (ohne Inhalt)

§ 8.10 Bleib-weg-Signal

§ 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen

§ 8.12 Anlegestellen für Fahrgastschiffe

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 9](#)

Kapitel 9 - Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

§ 9.01 Fahrbeschränkungen

§ 9.02 Durchfahrt durch die Schleuse Metz außerhalb der Betriebszeiten

§ 9.03 Verkehrsregelung im Unterkanal der Koblenzer Schleusen

§ 9.04 Fahrt von Schubverbänden in der Moselmündung

§ 9.05 Meldepflicht

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 10](#)

Kapitel 10 - Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser

§ 10.01 Hochwassermarken

§ 10.02 Regeln für die Fahrt, wenn die Hochwassermarken erreicht oder überschritten sind

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- a. "Fahrzeug":
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und Seeschiff;
- b. "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Motor nur zu kleinen Ortsveränderungen (z. B. in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
- c. "Verband":
ein Schleppverband, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
- d. "Schleppverband":
eine Zusammenstellung von einem Fahrzeug oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;
- e. "Schubverband":
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den beiden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug" oder "schiebende Fahrzeuge" bezeichnet wird oder werden; hierzu zählen auch Verbände aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
- f. "Schubleichter":
ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hierfür besonders eingerichtetes Fahrzeug;
- g. "Trägerschiffsleichter":
ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
- h. "Gekuppelte Fahrzeuge":
eine Zusammenstellung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
- i. "Schwimmendes Gerät":
eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Elevatoren,

Hebeböcke, Krane;

j. "Schwimmende Anlage":

eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie eine Badeanstalt, ein Dock, eine Landebrücke, ein Bootshaus;

k. "Schwimmkörper":

ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, so weit sie nicht ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage sind;

l. "Fähre":

ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;

m. "Kleinfahrzeug":

ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, ausgenommen

- o ein Fahrzeug, das zugelassen ist, Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
- o ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
- o eine Fähre oder
- o ein Schubleichter;

n. "Fahrzeug unter Segel":

ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;

o. "stillliegend":

ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;

p. "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":

ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;

q. "Radarfahrt":

eine Fahrt bei unsichtigem Wetter mit Radar;

r. "Nacht":

der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;

s. "Tag":

der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;

t. "weißes Licht", "rotes Licht", "grünes Licht", "gelbes Licht" und "blaues Licht":

ein Licht, dessen Farbe den auf der Mosel geltenden Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt entspricht;

u. "starkes Licht", "helles Licht" und "gewöhnliches Licht":

ein Licht, dessen Stärke den auf der Mosel geltenden Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt

entspricht;

v. "Funkellicht":

ein Licht mit einer Taktkennung, die den auf der Mosel geltenden Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt entspricht;

w. "kurzer Ton":

ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer,

"langer Ton":

ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;

x. "Folge sehr kurzer Töne":

eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den aufeinander folgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde beträgt;

y. "rechtes" und "linkes Ufer":

die Seiten der Wasserstraße in der Richtung von der Quelle zur Mündung gesehen;

z. "zu Berg":

die Richtung zu den Quellen der Mosel;

aa. "ADNR":

die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein, die durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel eingeführt worden ist.

05.12.2008 14:19:56

§ 1.07 Anforderung an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein. Kanalpenichen dürfen nicht tiefer abgeladen sein als
 - bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken oder bis zur Unterkante der Eichplatten oder -marken nach § 2.04 Nr. 1;
 - bis zur waagerechten Ebene, die 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegt, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist;
 - bis zum tiefsten Punkt des Gangbords.
2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.

Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert. Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität in folgenden Fällen vorgenommen werden:
 - a. bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,
 - b. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind und
 - c. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr,
 - wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen geladen sind
 - oder
 - wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.
5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Fahrzeuge entweder den Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten entsprechen und wenn:
 - a. die Fahrzeuge mit einem Schiffsattest und einem Bordbuch nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder den dafür als Ersatz zugelassenen Urkunden versehen sind. Die jeweilige Mindestbesatzung muss sich aus einer der in Satz 1 genannten Urkunden ergeben;
 - b. die Befähigung der Besatzungsmitglieder mittels eines Dienstbuches nach dem Muster des Rheins oder mittels einer in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunde nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
4. **Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest oder in der als Ersatz zugelassenen Urkunde eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste geeignet und an Bord vorhanden sein. Einzelrettungsmittel gelten als geeignet, wenn sie den Europäischen Normen EN 395:1998, EN 396:1998, EN ISO 12402-3:2006 oder EN ISO 12402-4:2006 entsprechen und in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und Kinder vorhanden sind.**

§ 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
 - a. das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,
 - b. das Schifferpatent des Schiffsführers oder eine als Ersatz zugelassene Urkunde und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinschifferpatent oder eine als Ersatz zugelassene Urkunde,
 - c. das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage K der Rheinschiffsuntersuchungsordnung **oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat,** oder die als Ersatz zugelassene Urkunde.
 - d. die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
 - e. die Bescheinigung über das Vorschleusungsrecht,
 - f. der Eichschein des Fahrzeugs,
 - g. die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,
 - h. das Radarpatent oder ein gleichwertiges Zeugnis; diese Dokumente sind an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung "Radar" oder das gleichwertige Zeugnis des Schiffsführers die entsprechende Eintragung enthält,
 - i. die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,
 - k. ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk,
 - l. die Urkunde "Frequenzzuteilung",
 - m. das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel,
 - n. das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch,
 - o. die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
 - p. die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,

- q. die Unterlagen über elektrische Anlagen,
 - r. die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und festinstallierte Feuerlöschanlagen,
 - s. eine Prüfbescheinigung über Krane,
 - t. die nach ADNR Nr. 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden,
 - u. bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
 - v. die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf,
 - w. der Ausweis über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge.
 - x. die nach § 8a.02 Nr. 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten erforderlichen Kopien des Typgenehmigungsbogens und des Motorparameterprotokolls eines jeden Motors.
2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER:

SCHIFFSATTEST (oder die als Ersatz zugelassene Urkunde):

- o NUMMER:
- o SUK (bzw. Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat):
- o GÜLTIG BIS:

Sofern der Schubleichter über eine amtliche Schiffsnummer verfügt, ist dieser Begriff auf der Metalltafel anzubringen und die amtliche Schiffsnummer des Schubleichters anzugeben.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein.

Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel mit denen im Schiffsattest des Schubleichters bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde muss von einer Schiffsuntersuchungskommission bzw. durch die Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel

eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

Auf die Mitführung der Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe x kann verzichtet werden, wenn zusätzlich die Typgenehmigungsnummer nach Anlage J Teil I Nr. 1.1.3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten auf der Metalltafel angebracht ist.

3. Auf Baustellenfahrzeugen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein.

Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.

4. Die Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen.

05.12.2008 14:19:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken, **Wahrschauflöße mit Schifffahrtszeichen**) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.
3. Allgemein hat jeder Schiffsführer die Pflicht, die nächste zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z. B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.19](#)

§ 1.19 Besondere Anweisungen

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden. Dies gilt auch im Falle der grenzüberschreitenden Nachteile.

05.12.2008 14:19:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.27](#)

§ 1.27 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen können von der zuständigen Behörde mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

1. An jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe - müssen entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:

- a. sein Name, der auch eine Devise sein kann.

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs und, mit Ausnahme von Schubleichtern, auch von hinten sichtbar anzubringen. Wird eine solche Aufschrift bei einem Fahrzeug, das gekuppelte Fahrzeuge oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln in der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar zu zeigen.

In Ermangelung eines Namens für das Fahrzeug ist entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug gehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter,

oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes folgt, in dem der Heimat- oder Registerort liegt (Anlage 1);

- b. sein Heimat- oder Registerort.

Der Name des Heimat- oder Registerortes ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

- c. **seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die ersten drei Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt wurde;**

- d. seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, **denen eine amtliche Schiffsnummer erteilt wurde, die noch nicht in eine einheitliche europäische Schiffsnummer umgewandelt wurde.**

Die einheitliche europäische Schiffsnummer und die amtliche Schiffsnummer sind nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.

2. Darüber hinaus muss - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe -
 - a. an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen angegeben sein;
 - b. diese Angabe ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern anzubringen;
 - c. an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen, **der einheitlichen europäischen Schiffsnummer** und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm, betragen.

Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
4. Die Kennzeichnung nach Nummer 1 bis 3 kann für Kanalpenichen durch die auf den französischen Kanälen und der Saar vorgeschriebenen oder zugelassenen Kennzeichen ersetzt werden.

05.12.2008 14:19:47

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:

entweder

- a. ein Topplicht, jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1,00 m vor diesen;
- b. Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein dürfen. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
- c. ein Hecklicht;

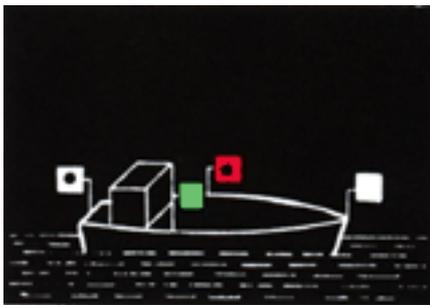


Bild 18

oder

- d. das Topplicht nach Buchstabe a; dieses Licht muss jedoch mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;

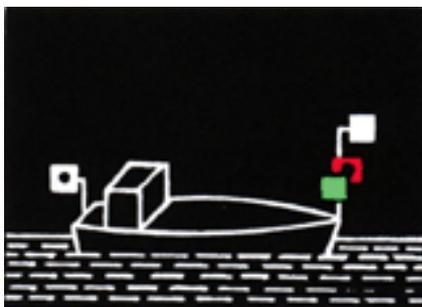


Bild 19

- e. die Seitenlichter nach Buchstabe b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne in der Schiffsachse gesetzt sein;
- f. ein Hecklicht; dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, dass anstelle des

Topplichtes nach Buchstabe d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

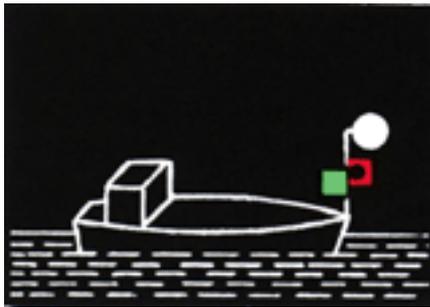


Bild 20

2. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muss es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.
3. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.

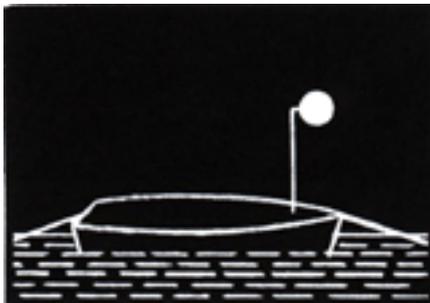


Bild 21

4. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:
entweder die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe b oder e und ein Hecklicht

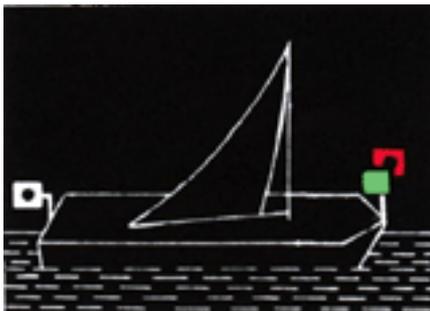


Bild 22

oder diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp

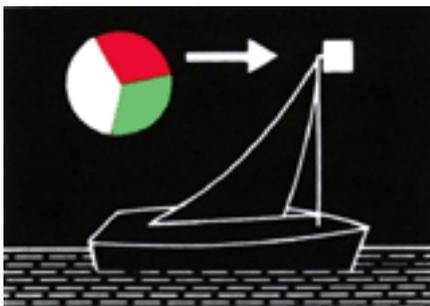


Bild 23

oder ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.



Bild 24

5. Einzelne weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.



Bild 25

6. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muss bei Tag führen:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

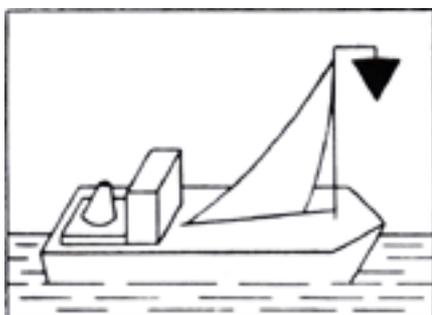


Bild 26

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen

§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen beim Stillliegen bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

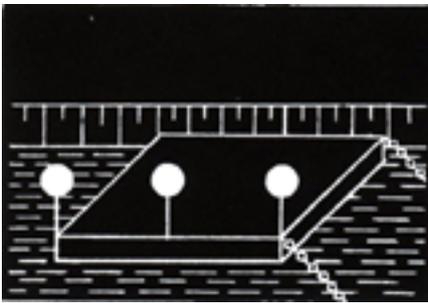


Bild 47

Die in Satz 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Nr. 3 Buchstabe b oder c erfüllt sind.

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden, und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit allgemeiner Erlaubnis der zuständigen Behörde.

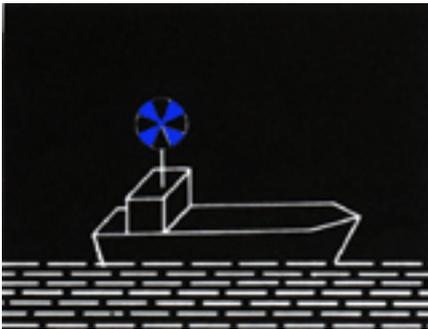


Bild 56

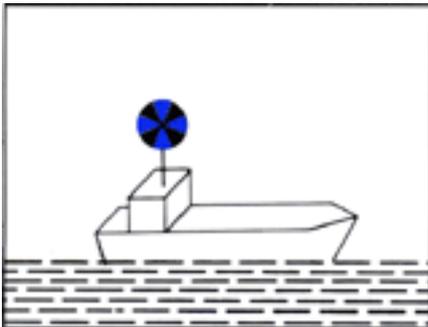


Bild 56

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#)

Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

§ 3.30 Notzeichen

§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern, oder sobald oder solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.
2. Fahrzeuge nach Nummer 1, die Sprechfunk nicht benutzen können, müssen, sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, eine Gruppe von Glockenschlägen geben. Diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

05.12.2008 14:19:54

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt VI](#)

Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar

§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

§ 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

§ 6.33 - Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die sowohl eine der in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihr geführte Fahrzeugart als auch das Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.

Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radareinmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.

2. Bei der Begegnung und der Vorbeifahrt ist Folgendes zu beachten:
 - a. bemerkt ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge oder nähert es sich einer Strecke, in der sich Fahrzeuge befinden können, die das Radarbild noch nicht erfasst, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und die Vorbeifahrt absprechen;
 - b. bemerkt jedoch ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Funk nicht gemeldet hat, muss es über Sprechfunk dieses Fahrzeug auf die gefährliche Situation hinweisen und die Vorbeifahrt absprechen;
 - c. alle Fahrzeuge in der Radarfahrt, die über Sprechfunk angerufen werden, müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen. Sie müssen dann mit den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorbeifahrt absprechen; Kleinfahrzeuge dürfen jedoch lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen;
 - d. wenn mit den entgegenkommenden Fahrzeugen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss das Fahrzeug in der Radarfahrt
 - einen "langen Ton" geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist
sowie
 - seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.
3. Bei Schubverändern und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1 und 2 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

05.12.2008 14:19:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b. auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen A.7

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.7



Tafelzeichen E.7.1

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

§ 9.02 Durchfahrt durch die Schleuse Metz außerhalb der Betriebszeiten

1. Außerhalb der der Schifffahrt bekannt gegebenen Betriebszeiten ist für die Durchfahrt durch **die Schleuse Metz** eine vorherige Anmeldung erforderlich, der stattgegeben wird, sofern nicht außergewöhnliche Betriebsschwierigkeiten dem entgegenstehen. Für eine Schleusung nach Ende der bekannt gegebenen Betriebszeit und vor der Wiederaufnahme des Betriebs am folgenden Tag muss die Anmeldung spätestens um **15:00 Uhr** vorliegen. **Sie muss dem regionalen Meldezentrum übermittelt werden.**
2. Bei der Anmeldung sind anzugeben:
 - a. der Name und die Anschrift des Anmeldenden und des Schiffsführers,
 - b. der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänge,
 - c. der Ausgangshafen und die Endbestimmung des Fahrzeugs,
 - d. der Zeitpunkt des voraussichtlichen Eintreffens an jeder Schleuse.
3. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten, so ist die Schleuse, die die Voranmeldung entgegengenommen hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Fahrt unterbrochen, so sind die dann nicht mehr betroffenen Schleusen unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn **der Zeitpunkt des Eintreffens in der Schleuse Metz** um mehr als eine Stunde überschritten wird.

§ 9.05 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, Tankschiffen, Kabinenschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor der Einfahrt in die Moselstrecke zwischen der Schleuse Metz (km 296,88) und der Mündung in den Rhein oder bei Antritt der Fahrt innerhalb dieser Strecke auf dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:
 - a. Schiffsgattung;
 - b. Schiffsname;
 - c. Standort, Fahrtrichtung;
 - d. einheitliche europäische Schiffsnummer, amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
 - e. Tragfähigkeit;
 - f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
 - g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
 - h. Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - i. Fahrtroute;
 - j. Beladehafen;
 - k. Entladehafen;
 - l. bei Gefahrgütern nach ADNR:
 - aa) die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc) die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten,
 - ee) bei anderen Gütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
 - m. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blaukegel;
 - n. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.
2. Unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 1 müssen sich die Schiffsführer aller Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fähren und Kleinfahrzeuge, vor der Einfahrt in die Moselstrecke

zwischen km 233,00 (Stauhaltung Stadtbredimus/Palzem) und der Mündung in den Rhein oder bei Antritt der Fahrt innerhalb dieser Strecke auf dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kanal melden und die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis h sowie zusätzlich folgende Angaben machen:

- a. Beladungszustand (leer oder beladen);
 - b. voraussichtliche Ankunft an der Eingangsschleuse:
 - aa. Talfahrer an der Schleuse Stadtbredimus/Palzem,
 - bb. Bergfahrer an der Schleuse Koblenz.
3. Die unter Nummer 1, ausgenommen Buchstabe c, h und n, und unter Nummer 2 genannten Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, mündlich oder elektronisch der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden. Für Transporte von mehr als zwei verschiedenen Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in eine der meldepflichtigen Strecken einfährt, diese wieder verlässt und innerhalb der Strecke einen weiteren Meldepunkt in seiner Fahrtrichtung passiert.
 4. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
 5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der nächsten Schleuse unverzüglich mitzuteilen.
 6. Alle Fahrzeuge, die eine vollständige Meldung nach Nummer 1 oder 2 abgegeben haben, sowie Fahrzeuge, die auf dem Rhein bereits eine Meldung nach § 12.01 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben haben und in die Mosel einfahren, müssen an den weiteren Meldepunkten in ihrer Fahrtrichtung nur noch die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d wiederholen.
 7. Die meldepflichtige Moselstrecke nach Nummer 1 sowie die Meldepunkte in der jeweiligen Fahrtrichtung vor den Schleusen innerhalb der Moselstrecke nach Nummer 2 sind mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel "Meldepflicht" gekennzeichnet.
 8. Die zuständige Behörde kann für Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.

05.12.2008 14:19:57

§ 1.02 Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als "Schiffsführer" bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er eine der in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihm geführte Fahrzeugart besitzt.

2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen.

Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Verbandes.

Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen.

3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.

Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.

4. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.
5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.

In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.

6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.

7. Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die

zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und der im Rahmen des § 1.22 erlassenen Verordnungen und Anordnungen verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensttuenden Besatzung nach § 1.08 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 2 und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

§ 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a. die Gefährdung von Menschenleben,
- b. die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c. die Behinderung der Schifffahrt,
zu vermeiden und
- d. jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.05](#)

§ 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.06](#)

§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße

Unbeschadet der §§ 8.01 und 8.01a dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang, Beladung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.09 Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. So weit es besondere Umstände erfordern, muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.11](#)

§ 1.11 Mitführen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, der auch eine auf elektronischem Wege jeder Zeit lesbare Textfassung sein darf, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nr. 3, befinden.

05.12.2008 14:19:46

© Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, dürfen über die Bordwand der Fahrzeuge, die Schwimmkörper oder die schwimmenden Anlagen nicht hinausragen.
2. Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs reichen.
3. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Trifft ein Fahrzeug in der Wasserstraße ein störendes Hindernis an, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen; er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.14](#)

§ 1.14 Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (z. B. Schleuse, Brücke, Buhne) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.

05.12.2008 14:19:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Gegenstände oder Stoffe frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalls und die Art der Gegenstände oder Stoffe so genau wie möglich anzugeben.

05.12.2008 14:19:46

§ 1.16 Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.
2. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.
3. Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

§ 1.17 Anzeige von Unfällen; festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

1. Unfälle und sonstige Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen. Eignet sich ein Unfall im Schleusenbereich, ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.
2. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muss so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der Besatzung muss an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
3. Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muss der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unbeschadet des § 3.25 unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Unfallstelle sorgen, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

§ 1.18 Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrener oder gesunkener Fahrzeug, ein festgefahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist frei zu machen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
3. Für die Pflicht zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge, Schwimmkörper oder verlorener Gegenstände aus dem Flussbett gelten die nationalen Vorschriften.
4. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn sie nach ihrem Ermessen keinen Aufschub duldet.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.20](#)

§ 1.20 Überwachung

Der Schiffsführer hat den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihr sofortiges Anbordkommen zu erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung überwachen können.

05.12.2008 14:19:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge; Militärfahrzeuge

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung von
 - a. Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 Nr. 1 entsprechen,
 - b. schwimmenden Anlagen und
 - c. Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden. Sie unterliegen den Auflagen, die diese Behörden im Einzelfall festlegen.

Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

2. Amphibienfahrzeuge gelten im Rahmen dieser Verordnung als Kleinfahrzeuge.
3. Mehrzweckfahrzeuge der deutschen Bundeswehr und Militärfahrzeuge der Moseluferstaaten verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. Die §§ 6.02 und 6.02 a Nr. 1 und 3 sind anzuwenden. Sie führen das gelbe Funkellicht nach § 3.28 bei Tag und Nacht.
4. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b. gilt unterhalb der Grenzschleuse Apach (Mosel-km 242,20) auch für Wasserflugzeuge und Flugboote außerhalb von genehmigten Flugplätzen und von Außenstart- und -landegelen, soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung untersuchungspflichtig sind.

§ 1.22 Anordnungen vorübergehender Art

1. Der Schiffsführer muss die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekanntgemacht worden sind.
2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.
3. Nummer 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Rechtsverordnungen gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Uferstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.23](#)

§ 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt auch für Arbeiten und Übungen, die die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen können.

05.12.2008 14:19:47

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.24](#)

§ 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschräume

Diese Verordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschräumen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

05.12.2008 14:19:47

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.25](#)

§ 1.25 Laden, Löschen und Leichtern

Das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen und der behördlich zugelassenen Stellen ist verboten.

05.12.2008 14:19:47

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.26](#)

§ 1.26 Sonderrechte der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen, von der Beachtung dieser Verordnung befreit, sofern die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

05.12.2008 14:19:47

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zeichen muss mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
2. Kleinfahrzeuge können durch besondere Vorschriften von der Kennzeichnung nach Nummer 1 ausgenommen werden. In diesem Fall sind an diesen Kleinfahrzeugen folgende Kennzeichen anzubringen:
 - a. ihr Name oder ihre Devise.
Der Name ist auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
 - b. Name und Anschrift ihres Eigentümers.
Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.
3. Beiboote eines Fahrzeugs tragen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 2](#) > [§ 2.03](#)

§ 2.03 Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

05.12.2008 14:19:47

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die "Frischwassermarke im Sommer" die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken sind in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder in anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten enthalten.

Bei Kanalpenichen können die Einsenkungsmarken auf jeder Seite durch mindestens eine Eichplatte oder eine Eichmarke, die nach dem Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe angebracht sind, ersetzt werden.

2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und Kanalpenichen - müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Ihr Nullpunkt muss in der waagerechten Ebene durch den tiefsten Punkt des Schiffskörpers - oder, wenn ein Kiel vorhanden ist, durch dessen tiefsten Punkt - an ihrer Anbringungsstelle liegen.

§ 2.05 Kennzeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten.

Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf der Mosel fahren.

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

1. In diesem Kapitel gelten als
 - a. "Topplicht"

ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von 225° , und zwar von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie, und das nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - b. "Seitenlichter"

an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$, das heißt von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie, und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - c. "Hecklicht"

ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° , und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - d. "von allen Seiten sichtbares Licht"

ein Licht, das über einen Horizontbogen von 360° sichtbar ist.

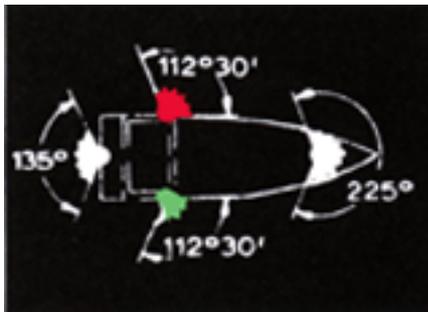


Bild 1

2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten
 - a. ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 11,45 m nicht überschreiten, als ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und
 - b. ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.
4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Bezeichnungen sind in Anlage 3 abgebildet.

5. Auf die Schleusung wartende Fahrzeuge können die für die Fahrt vorgeschriebenen Zeichen beibehalten.

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt I](#)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

§ 3.02 Lichter und Signalleuchten

§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel

§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

§ 3.06 (ohne Inhalt)

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.02 Lichter und Signalleuchten

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden,
 - a. deren Gehäuse, Zubehör und Lichtquellen das Zulassungskennzeichen tragen, das in den Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt vorgeschrieben ist und
 - b. deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1.000,00 m haben.

§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln und Wimpel dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt
 - bei Flaggen und Tafeln, wenn sie mindestens 1,00 m hoch und 1,00 m breit sind
 - bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1,00 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
 - a. für Zylinder 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser;
 - b. für Bälle 0,60 m im Durchmesser;
 - c. für Kegel 0,60 m in der Höhe und 0,60 m im Durchmesser der Grundfläche;
 - d. für Doppelkegel 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser der Grundfläche.
4. Für Kleinfahrzeuge dürfen entgegen Nummer 3 Signalkörper mit geringeren Abmessungen, die im Verhältnis zur Größe des Kleinfahrzeugs angemessen sind, verwendet werden. Sie müssen jedoch so groß sein, dass sie gut gesehen werden können.

§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Sichtzeichen führen kann.

05.12.2008 14:19:48

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.

1. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln, Wimpel oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

05.12.2008 14:19:48

§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
 - a. ein Topplicht, das auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muss; diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;
 - b. die Seitenlichter, die in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen; sie müssen mindestens 1,00 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1,00 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.

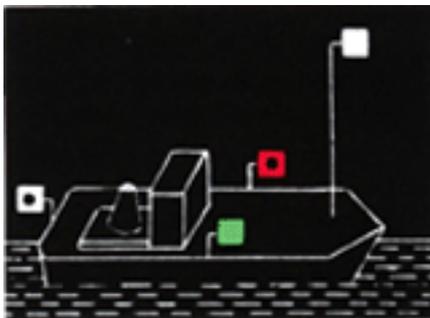


Bild 2

2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110,00 m Länge müssen bei Nacht außerdem ein zweites Topplicht führen, und zwar auf dem Hinterschiff und in größerer Höhe als das vordere Licht.

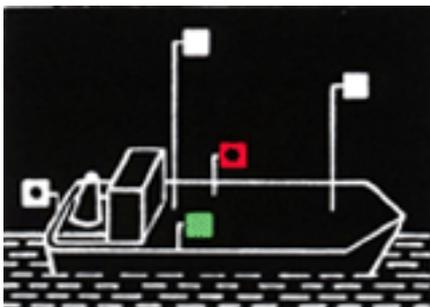


Bild 3

3. Dieser Paragraph gilt weder für Kleinfahrzeuge noch für Fähren; für Kleinfahrzeuge gilt § 3.13, für Fähren § 3.16.

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. An der Spitze eines Schleppverbandes in Fahrt muss das Fahrzeug mit Maschinenantrieb führen:
 - o bei Nacht:
 - a. außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a und b ein zweites Topplicht; dieses muss etwa 1,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
 - b. statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c ein gelbes Hecklicht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann;

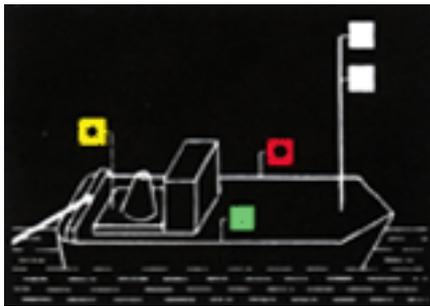


Bild 4

- o bei Tag:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen letztere an den äußeren Enden eingefasst ist. Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

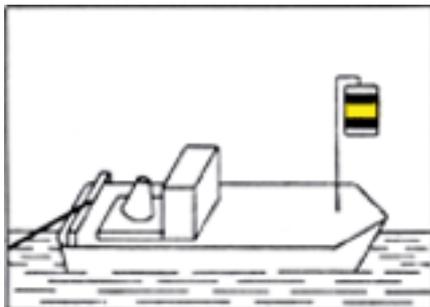


Bild 4

2. Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

- bei Nacht:
ein drittes Topplicht; dieses muss etwa 2,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;

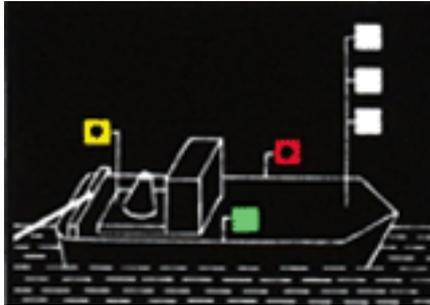


Bild 5

- bei Tag:
den Zylinder nach Nummer 1.

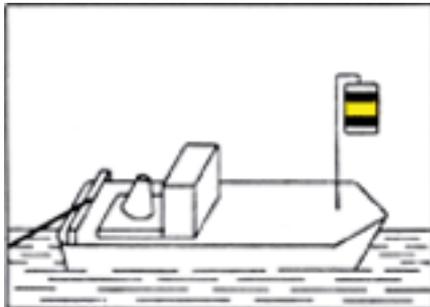


Bild 4

Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die gemeinsam ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bugsieren.

3. Die geschleppten Fahrzeuge eines Schleppverbandes in Fahrt müssen führen:

- bei Nacht:
ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, das mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muss. Diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;

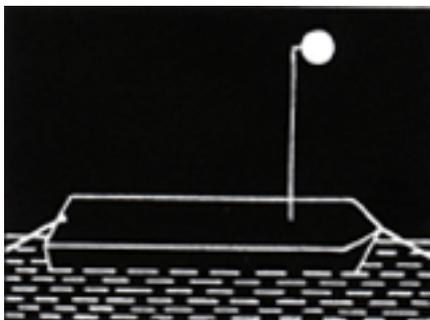


Bild 6

- bei Tag:
einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

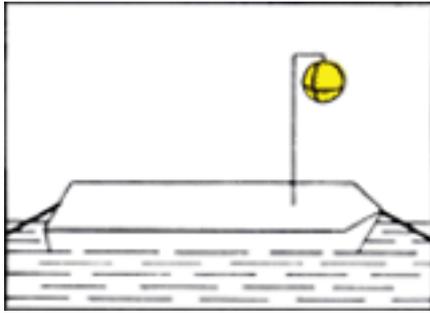


Bild 6

Wenn jedoch

- a. eine Anhanglänge des Verbandes 110,00 m überschreitet, muss sie bei Nacht zwei Lichter nach Satz 1 führen und zwar eines auf der vorderen und eines auf der hinteren Hälfte,

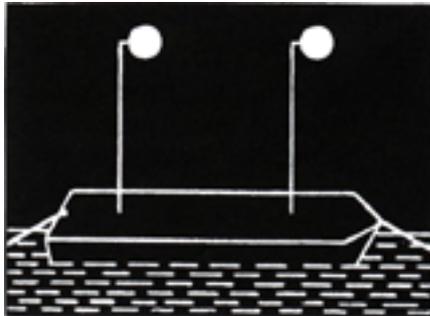


Bild 7

- b. eine Anhanglänge des Verbandes aus mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen besteht, sind die Lichter oder die Bälle nach Satz 1 nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

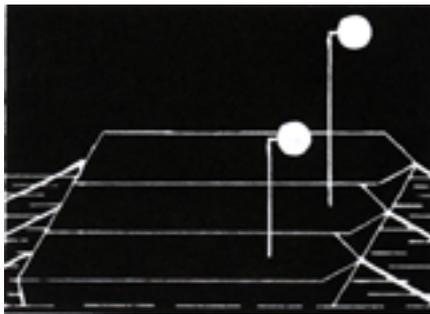


Bild 8

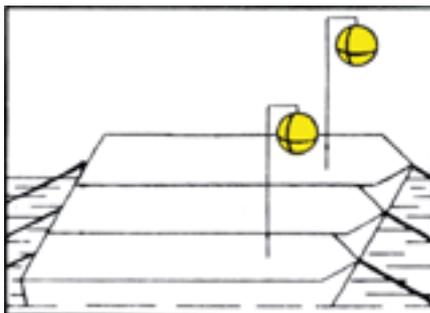


Bild 8

Die Lichter und Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, dass sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes in Fahrt bilden, müssen bei Nacht führen:

a. das Licht nach Nummer 3 oder das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a;

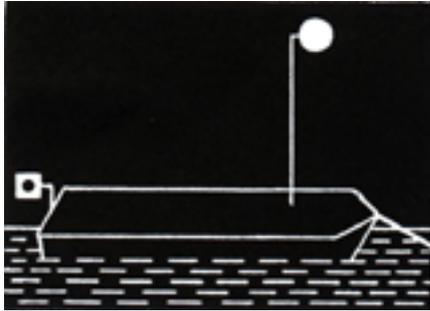


Bild 9

b. das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits verbundene Fahrzeuge den Schluss des Verbandes, brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Hecklicht zu führen.

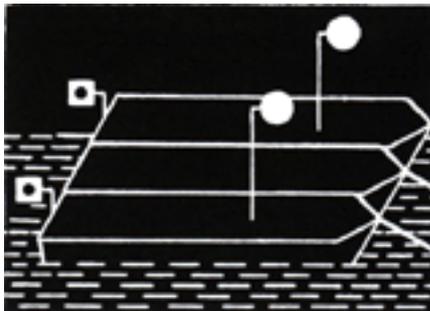


Bild 10

- Auf den Reeden brauchen Schleppverbände, die aus einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer einzigen Anhanglänge bestehen, die Tagbezeichnung nach diesem Paragraphen nicht zu führen.
- Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

05.12.2008 14:19:48

§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände in Fahrt müssen bei Nacht führen:

a. als Topplichter

I. drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs oder, bei mehreren Fahrzeugen, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes.

Diese Topplichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein.

Das oberste Topplicht muss mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden. Die beiden unteren Topplichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und ungefähr 1,10 m unter dem obersten Topplicht gesetzt werden;

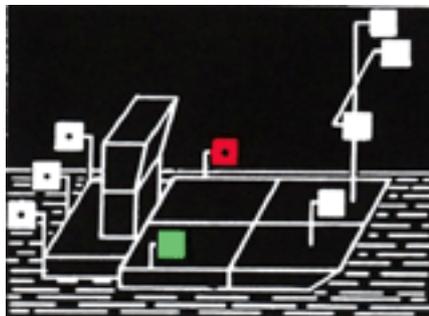


Bild 11

II. ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3,00 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer I hiervor zu setzen.

Die Masten dieser Topplichter müssen in der Längsebene des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

b. als Seitenlichter

auf dem breitesten Teil des Verbandes, höchstens 1,00 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und mindestens 2,00 m über dem Wasserspiegel;

c. als Hecklichter

I. drei Hecklichter auf dem Hinterschiff des schiebenden Fahrzeugs in einer

waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;

- II. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

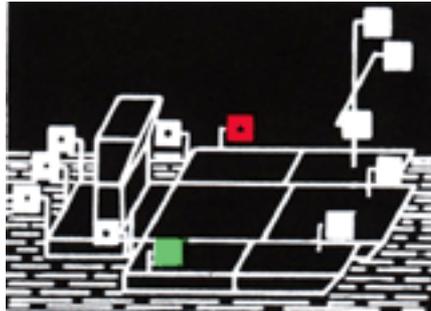


Bild 12

2. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen bei Nacht Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I auf dem steuerbordseitigen schiebenden Fahrzeug führen; das andere schiebende Fahrzeug muss das Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer II führen.

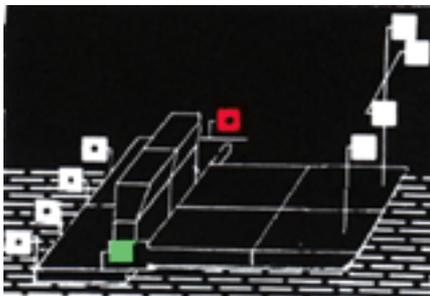


Bild 13

3. Nummer 1 gilt auch für Schubverbände, wenn sie bei Nacht geschleppt werden; jedoch müssen die drei Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I gelb sein.

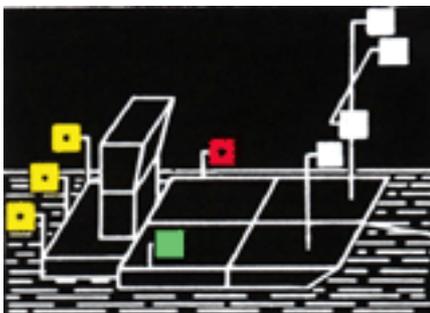


Bild 14

4. Wird ein Schubverband bei Tag geschleppt, muss das schiebende Fahrzeug führen:
einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

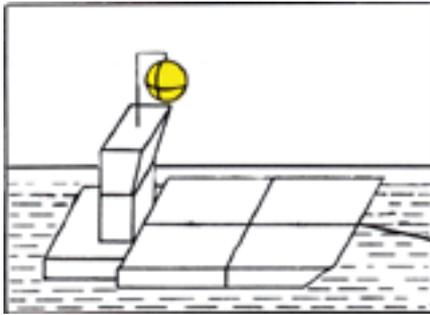


Bild 14

05.12.2008 14:19:48

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

1. Gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. auf jedem Fahrzeug das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nr. 3 ersetzt werden;

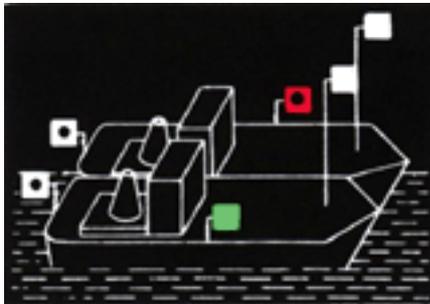


Bild 15

- b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1,00 m tiefer als das niedrigste Topplicht;

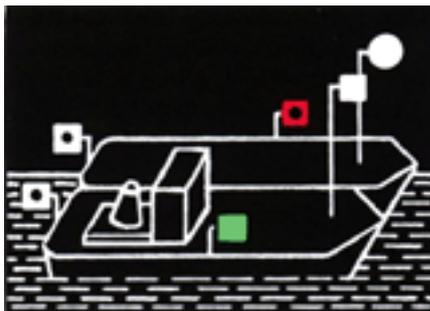


Bild 16

- c. auf jedem Fahrzeug ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.

2. Dieser Paragraph ist weder auf Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führen, noch auf längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge anzuwenden; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel in Fahrt müssen bei Nacht führen:
 - a. die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b, jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein;

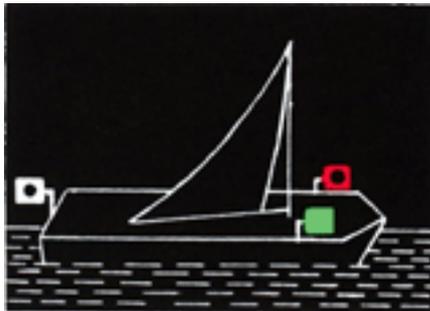


Bild 17

- b. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.
2. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 3.13 Nr. 1, 4 und 6.

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:
ein blaues Licht;

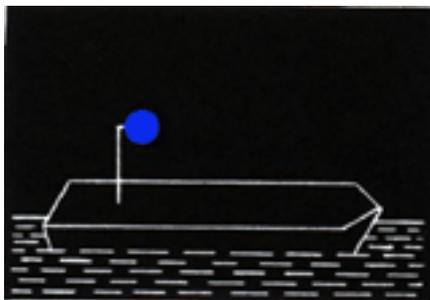


Bild 27a

- o bei Tag:
einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.

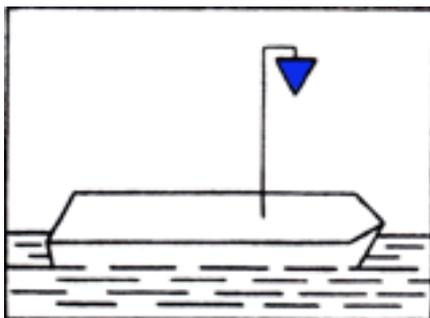


Bild 27a

Dieses Zeichen muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken geführt werden.

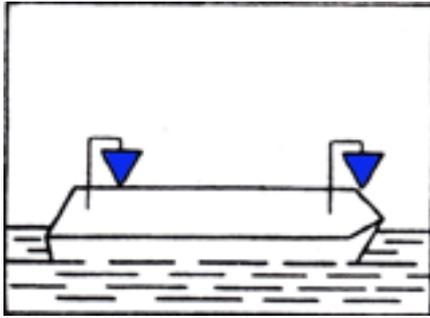


Bild 27b

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:
zwei blaue Lichter;

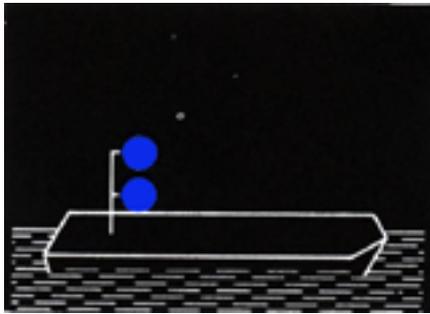


Bild 28a

- o bei Tag:
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

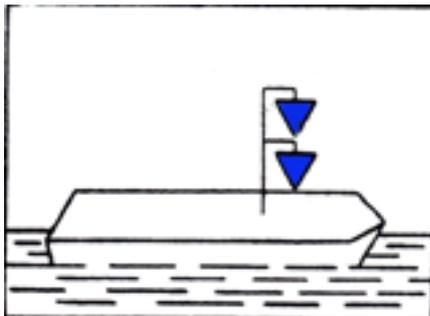


Bild 28a

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1,00 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je zwei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken angebracht ist, geführt werden.

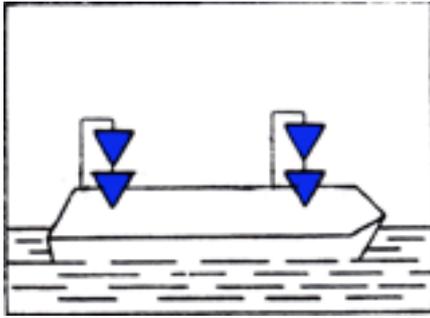


Bild 28b

3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:
drei blaue Lichter;

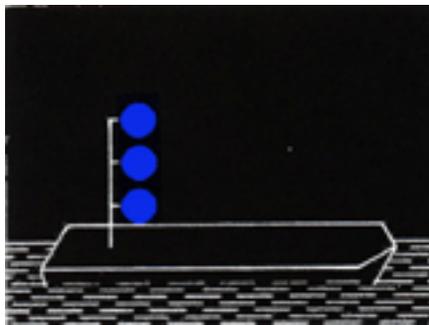


Bild 29

- o bei Tag:
drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

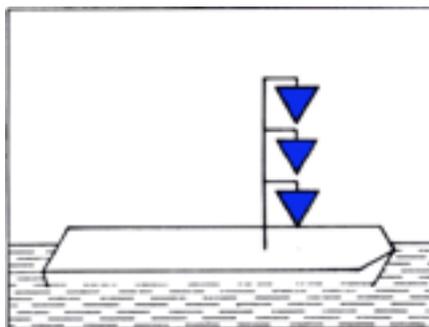


Bild 29

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1,00 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach den Nummern 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach den Nummern 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

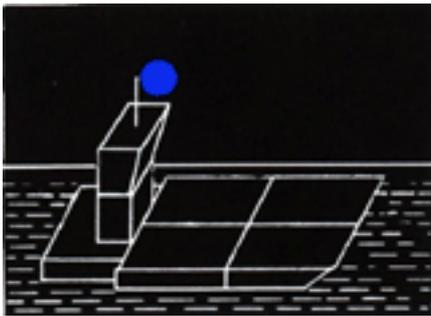


Bild 30

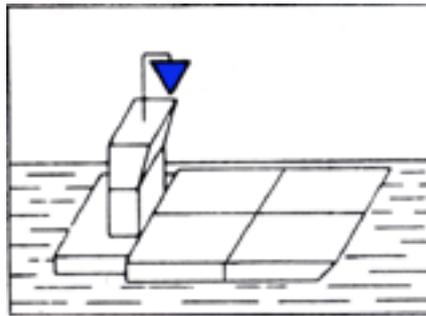


Bild 30

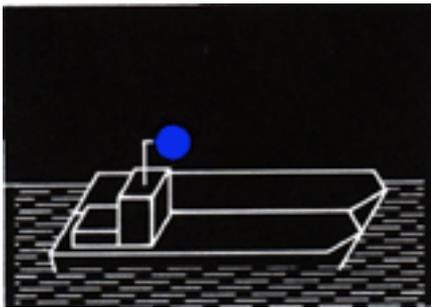


Bild 31

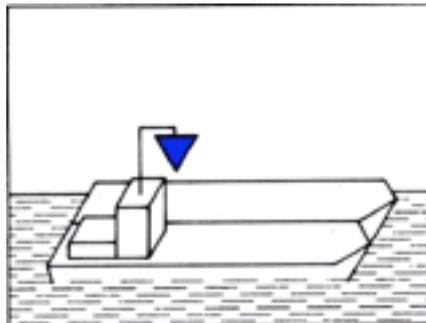


Bild 31

5. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

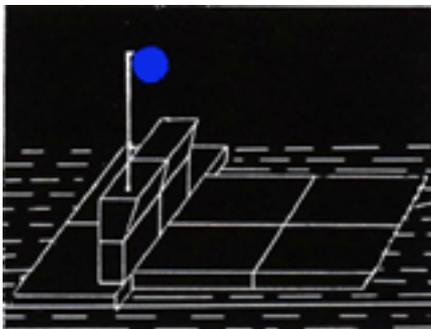


Bild 32

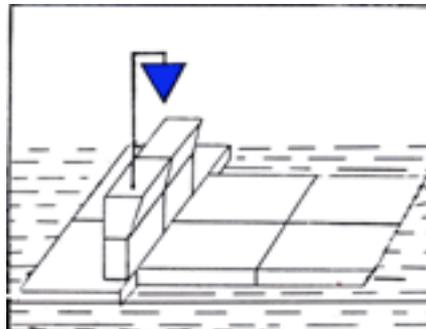


Bild 32

6. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach den Nummern 1, 2 oder 3 zusammen befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel erfordert
7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.
8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist

Fahrzeuge die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, müssen in Fahrt bei Tag führen:

einen gelben Doppelkegel an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

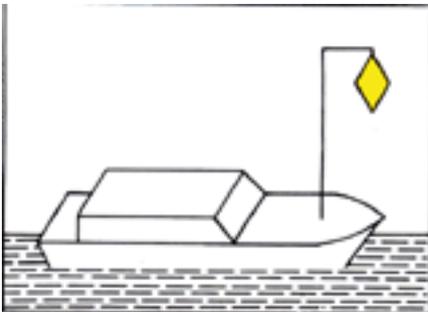


Bild 33

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

1. Nicht frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:
 - a. ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 15,00 m nicht überschreitet;
 - b. ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht etwa 1,00 m über dem Licht nach Buchstabe a.

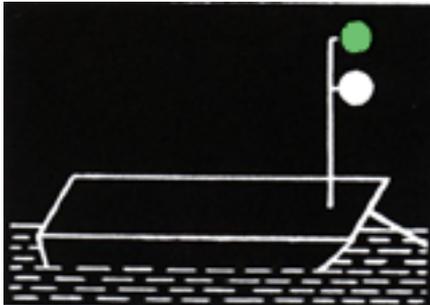


Bild 34

2. Bei Gierfähren am Längsseil in Fahrt muss bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen hellen Licht mindestens 3,00 m über dem Wasser versehen sein.

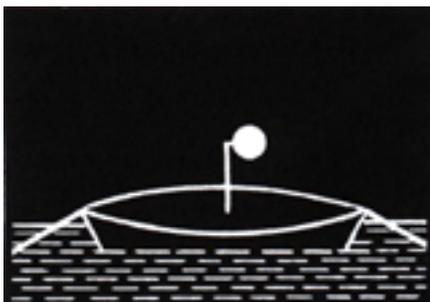


Bild 35

3. Frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:
 - a. die Lichter nach Nummer 1;
 - b. die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c.

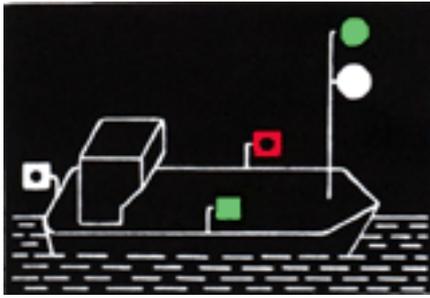


Bild 36

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen in Fahrt außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung bei Tag führen:

einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

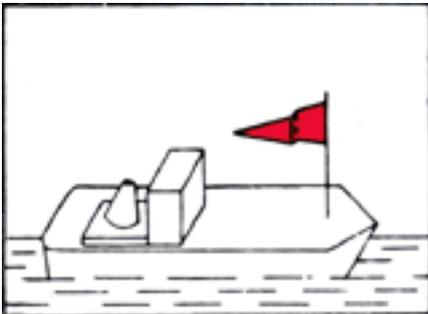


Bild 37

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt muss erforderlichenfalls außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung

- bei Nacht:
ein rotes Licht zeigen, das geschwenkt wird;

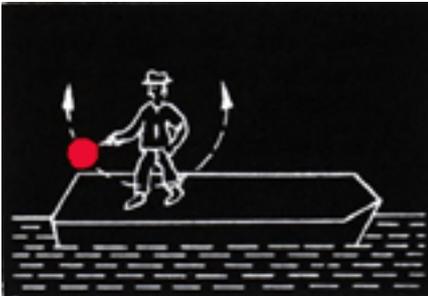


Bild 38

- bei Tag:
eine rote Flagge zeigen, die geschwenkt wird,

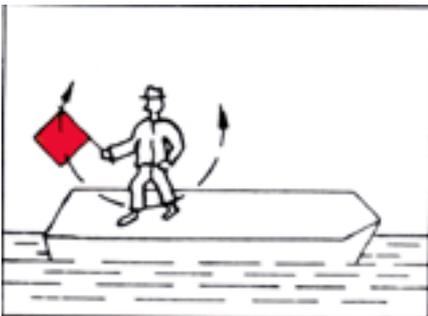


Bild 38

oder

das vorgeschriebene Schallzeichen geben,

oder

beides zugleich tun.

Die Flagge kann durch eine Tafel gleicher Farbe ersetzt werden.

§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße helle Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrissform kenntlich zu machen.

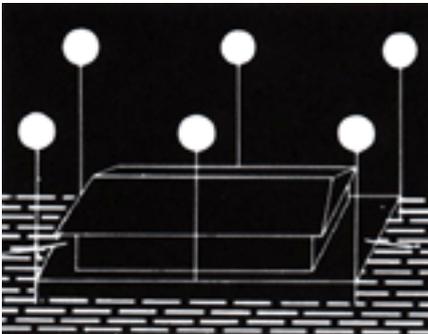


Bild 39

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der in den §§ 3.22 und 3.25 genannten Fahrzeuge müssen alle Fahrzeuge beim Stillliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken.

Anstelle dieses Lichtes können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.

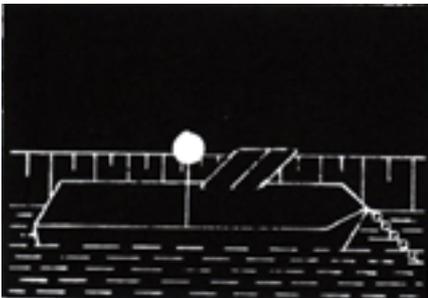


Bild 40

2. Kleinfahrzeuge - mit Ausnahme der Beiboote - müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite.

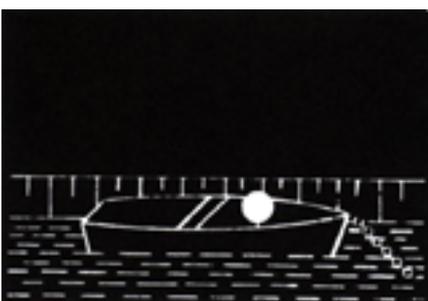


Bild 41

3. Das in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden,
 - a. wenn das Fahrzeug zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen gehört, die voraussichtlich nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst wird und die Fahrzeuge dieser Zusammenstellung auf der Fahrwasserseite das Licht nach Nummer 1 führen;
 - b. wenn sich das Fahrzeug in vollem Umfang zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt;
 - c. wenn das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

4. Sind Fahrzeuge an einer besonders dafür ausgewiesenen Stelle zusammengezogen, kann die zuständige Behörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von der Lichterführung nach Nummer 1 oder 2 befreien.

05.12.2008 14:19:51

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.14 gilt für die dort genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge auch beim Stillliegen.

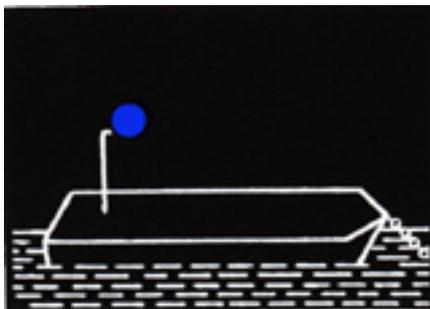


Bild 42

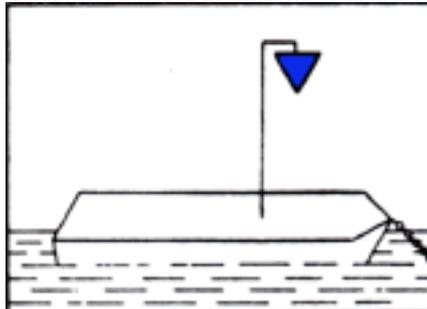


Bild 42

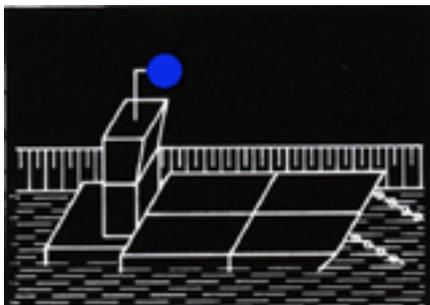


Bild 43

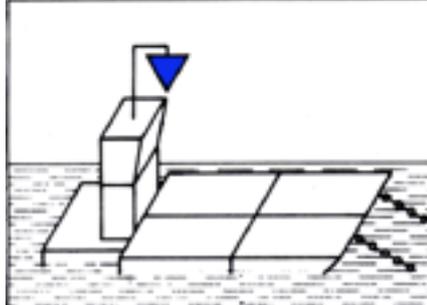


Bild 43

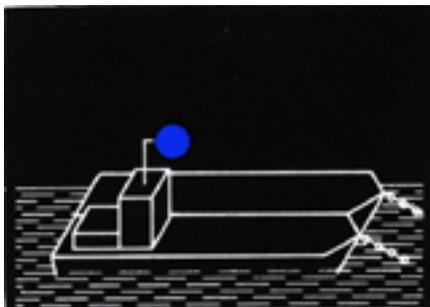


Bild 44

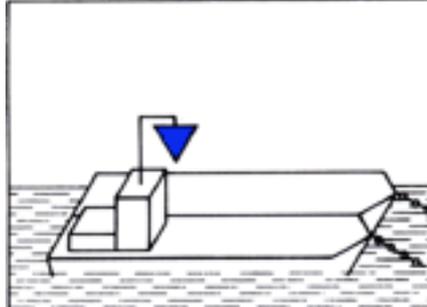


Bild 44

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen bei Nacht beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen.

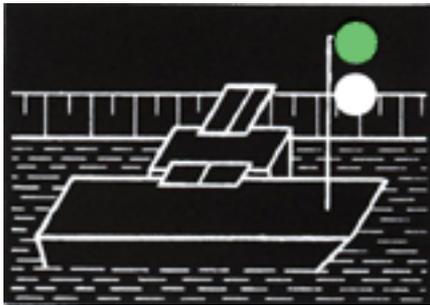


Bild 45

2. Frei fahrende Fähren während des Betriebs bei Nacht müssen beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen; sie dürfen außerdem die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c beibehalten.

Sie müssen das grüne Licht nach § 3.16 Nr. 1 Buchstabe b sowie die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

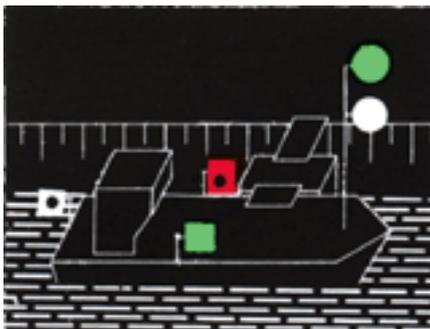


Bild 46

§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

Fischereifahrzeuge, Kleinfahrzeuge eingeschlossen, die ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

das Licht nach § 3.20 Nr. 1.

Außerdem müssen ihre Netze oder Ausleger bezeichnet sein:

- bei Nacht:
durch von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen;

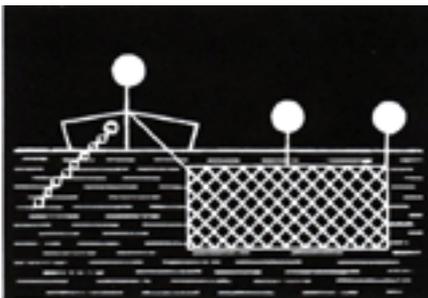


Bild 48

- bei Tag:
durch gelbe Döpper in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

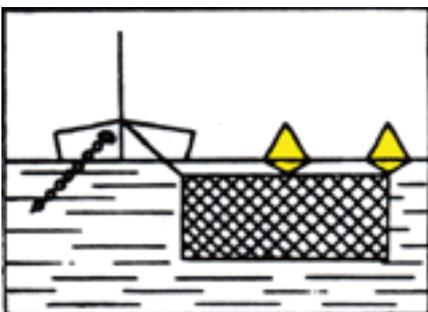


Bild 48

§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stillliegen, müssen führen:

a. nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:
zwei grüne gewöhnliche Lichter

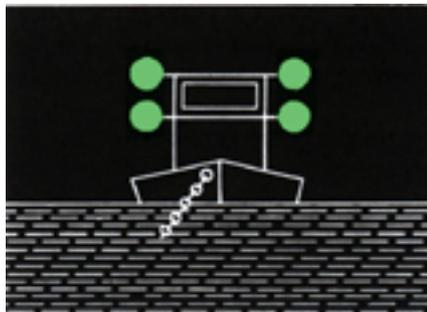


Bild 49a

- bei Tag:
entweder das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) oder zwei grüne Doppelkegel etwa 1,00 m übereinander und gegebenenfalls

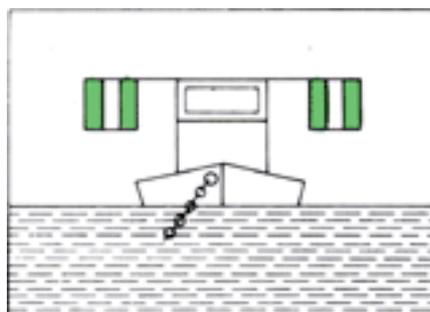


Bild 49b

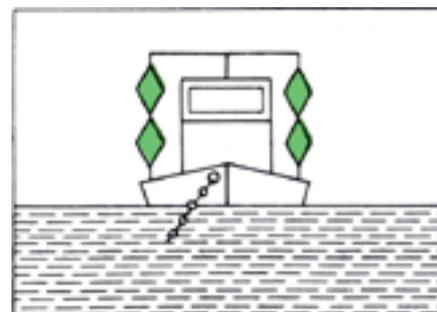


Bild 49b

b. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:
ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe a gezeigte oberste grüne Licht,

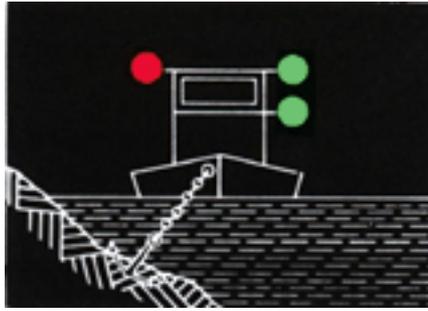


Bild 50a

- bei Tag:
entweder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a

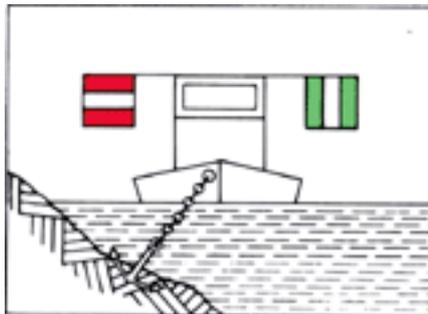


Bild 50a

oder einen roten Ball in gleicher Höhe wie der oberste Doppelkegel nach Buchstabe a,

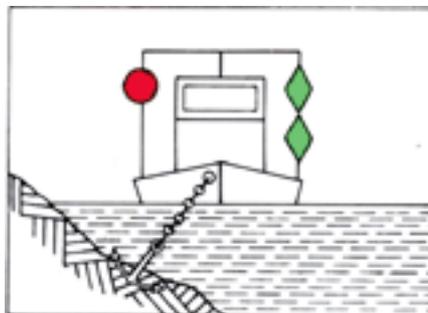


Bild 50b

oder, wenn diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag geschützt werden müssen,

- bei Nacht:
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen,

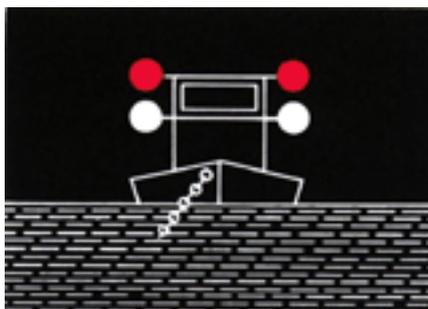


Bild 51

- bei Tag:
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß,

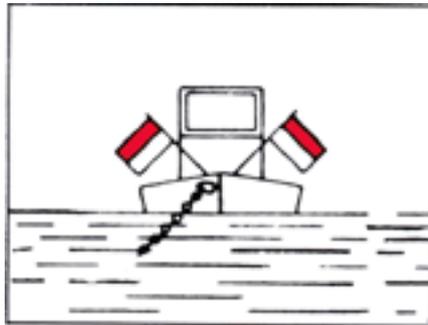


Bild 51

c. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c gezeigte rote Licht,
- bei Tag:
eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

Diese Zeichen sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

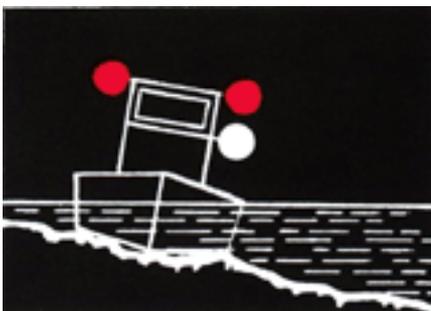


Bild 52

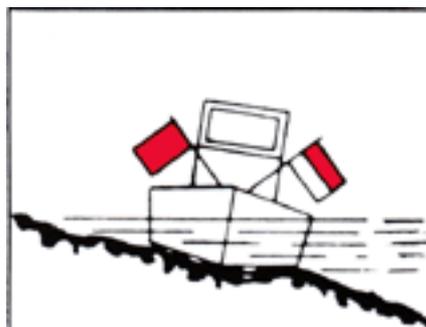


Bild 52

3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, dass die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1,00 m unter dem Licht nach § 3.20 Nr. 1 oder, wenn zwei Stillliegeliichter gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.

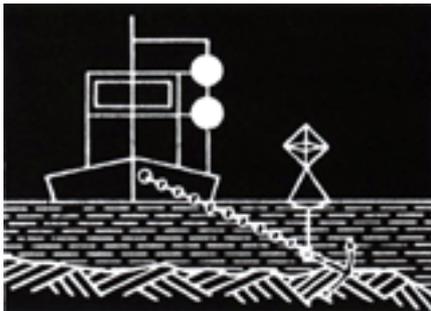


Bild 53

2. Wenn in den Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesen Anker nächstgelegene Licht ersetzt werden durch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1,00 m übereinander angebracht sind.

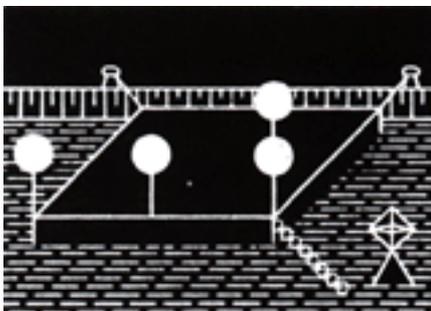


Bild 54

3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker bei Nacht und bei Tag mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.

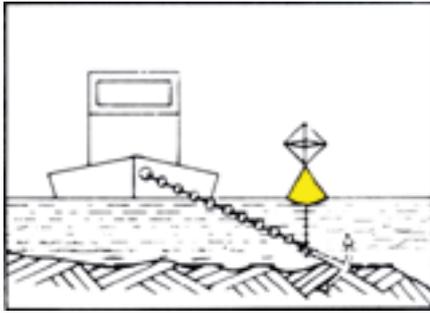


Bild 53

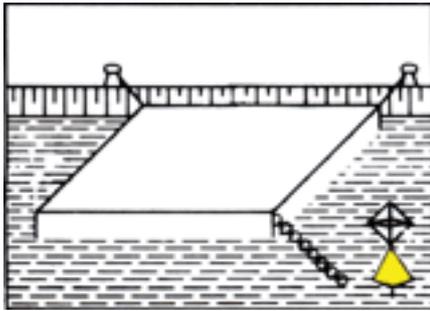


Bild 54

4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:

- o bei Nacht:
durch einen Döpper mit Radarreflektor und einem von allen Seiten sichtbaren weißen
gewöhnlichen Licht,

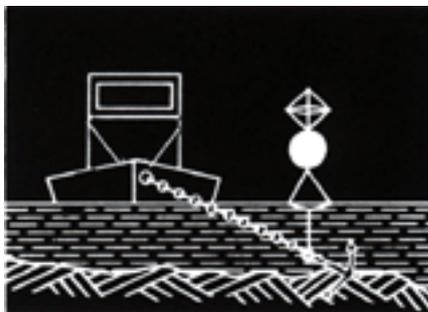


Bild 55

- o bei Tag:
durch einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

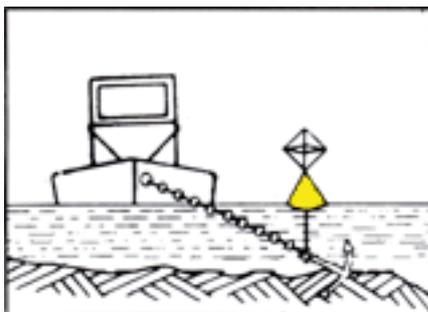


Bild 55

§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

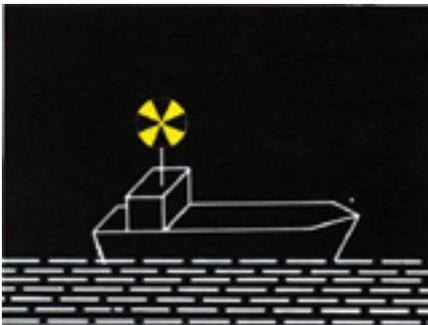


Bild 57

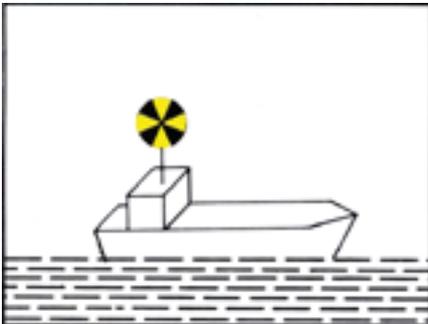


Bild 57

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:

- o bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

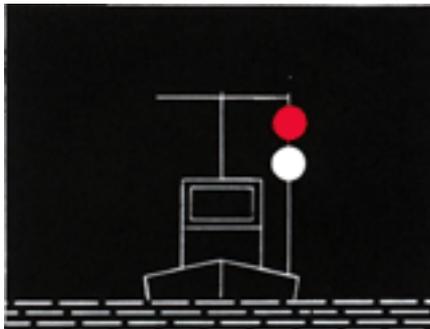


Bild 58

- o bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

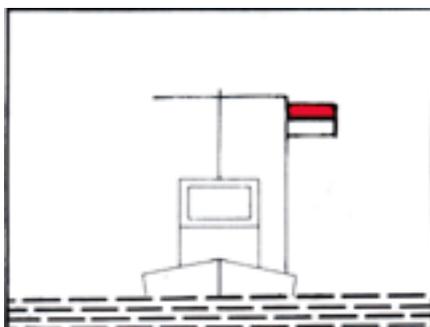


Bild 58

2. Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:

- a. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
- b. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der

zuständigen Behörde.

Die §§ 3.25 und 3.28 bleiben unberührt.

05.12.2008 14:19:51

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.30 Notzeichen

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:

- o bei Nacht:
ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;

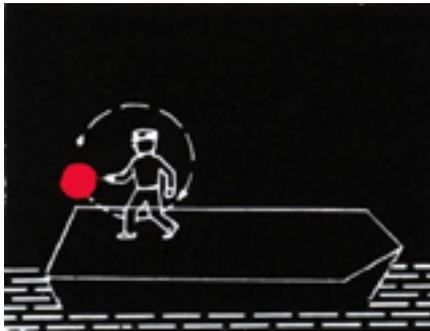


Bild 59

- o bei Tag:
eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.

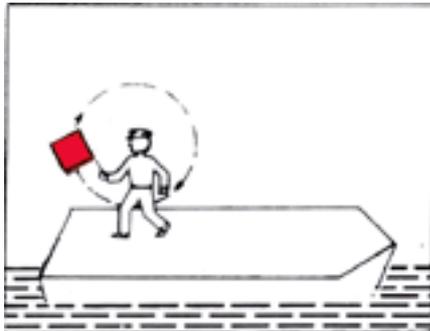


Bild 59

2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.04.

§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.



Bild 60

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

1. Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord
 - a. zu rauchen,
 - b. ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,

muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.



Bild 61

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung durch andere Vorschriften oder durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörde verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsebene führen:

eine quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.



Bild 62

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und ein schwarzes "P" im Mittelfeld. Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge.

§ 4.01 Allgemeines

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:
 - a. auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann;
 - b. auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mittels eines Schallgeräts, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für Glockenzeichen.
3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > MoselSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > § 4.02

§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.
2. Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 geben.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 4.03 Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > MoselSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > § 4.04

§ 4.04 Notzeichen

1. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (Fahrzeug in Not, Mann über Bord usw.) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.30.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 4.05 Sprechfunk

1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss
 - a. der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk und
 - b. der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Abl. EG Nr. L 91 S. 10) entsprechen und gemäß
 - c. den Vorschriften der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe m) erläutert sind,
 - d. den Vorschriften dieser Verordnung und
 - e. gegebenenfalls den ergänzenden nationalen Betriebsvorschriften betrieben werden.

Bei Funkverbindungen (Meldungen und Absprachen) ist die Sprache des Landes zu verwenden, in dem sich die Funkstelle befindet, die das Funkgespräch beginnt.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff--Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff--Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich auf Kanal 10 vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen melden. Es muss auf den für die Verkehrskreise Schiff--Schiff und Nautische Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

§ 4.06 Radar

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn
 - a. sie mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Dies gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
 - b. sich an Bord eine Person befindet, die das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.

Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.

2. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt die Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

§ 5.01 Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 bestimmt die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise, die von den zuständigen Behörden im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt aufgestellt werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung haben die Schiffsführer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.

05.12.2008 14:19:52

§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

1. Anlage 8 enthält die Schifffahrtszeichen, die ausgelegt oder aufgestellt werden können, um die Schifffahrt zu erleichtern. Sie führt auf, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Schifffahrtszeichen verwendet werden.
2. Anlage 8 bestimmt zudem die Schifffahrtszeichen für die Bezeichnung von vorübergehend bestehenden gefährlichen Stellen und Hindernissen.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt I](#) > [§ 6.01](#)

§ 6.01 Fahrt unter Segel

Fahrzeuge unter Segel - ausgenommen Kleinfahrzeuge - dürfen nur bei Tag und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde fahren.

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt I](#)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 6.01 Fahrt unter Segel

§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Die §§ 6.04, 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, §§ 6.10, 6.11 und 6.12, mit Ausnahme von Tafelzeichen B.1, gelten weder für Kleinfahrzeuge, Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge nach Nummer 1 noch sind sie ihnen gegenüber anzuwenden. Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, brauchen § 6.09 Nr. 2, §§ 6.13, 6.14 und 6.16 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen, Schleppverbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach Nummer 1 anzuwenden.

05.12.2008 14:19:44

§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a. wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b. wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 werden dadurch nicht berührt.
4. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c. wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.

5. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
6. Unbeschadet der §§ 1.04, 1.06, 6.20 und 8.01a müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß ihrer Steuerfähigkeit, so dass Personen im oder auf dem Wasser nicht gefährdet werden. Durch die Fahrweise der Kleinfahrzeuge darf kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unbeschadet ergänzender

Vorschriften der Moseluferstaaten und außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 freigegebenen Strecken müssen Wassermotorräder einen klar erkennbaren Geradeauskurs einhalten.

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.03 Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die nach den §§ 3.17, 6.04 und 6.10 vorgeschriebenen Zeichen nur von dem Fahrzeug zu zeigen oder zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

05.12.2008 14:19:44

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt II](#)

Abschnitt II: Begegnen und Überholen

§ 6.03 Allgemeine Grundsätze

§ 6.04 Begegnen: Grundregeln

§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

§ 6.06 (ohne Inhalt)

§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

§ 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

05.12.2008 14:19:43

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.04 Begegnen: Grundregeln

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen:

- a. bei Nacht:

ein weißes helles Funkellicht, das auch mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein darf,

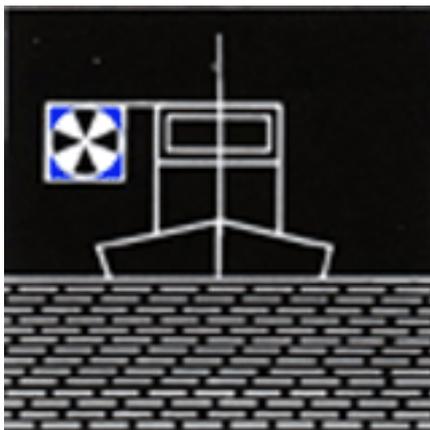


Bild 63

- b. bei Tag:

eine hellblaue Tafel, die mit einem weißen hellen Funkellicht gekoppelt ist.

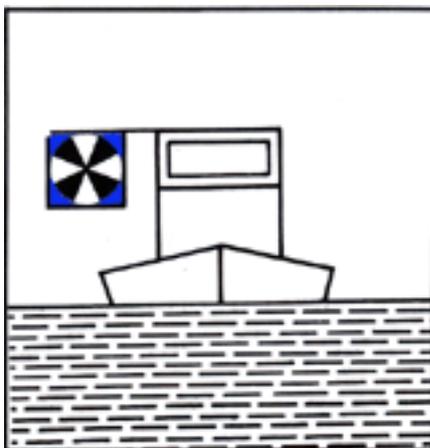


Bild 63

Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, Rahmen und Gestänge sowie die Leuchte des Funkellichtes dürfen nur von dunkler Farbe sein. Diese Zeichen

müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, dass die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:

"einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

oder

"zwei kurze Töne", wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 3 und die Schallzeichen nach Nummer 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von § 6.04 können

- a. zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
- b. zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen,

von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

"einen kurzen Ton",

wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

"zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3,

wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:

soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden,

müssen sie "einen kurzen Ton" geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 entfernen;

soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden,

müssen sie "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.

4. Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt folgendes:
 - a. alle Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren, wobei jedoch das Überholen verboten ist;
 - b. bei beschränkter Sicht müssen alle Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, "einen langen Ton" geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
 - c. Bergfahrer müssen, wenn sie feststellen, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - d. Talfahrer müssen, wenn ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, soweit möglich oberhalb der Enge verbleiben, bis die Bergfahrer sie durchfahren haben; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

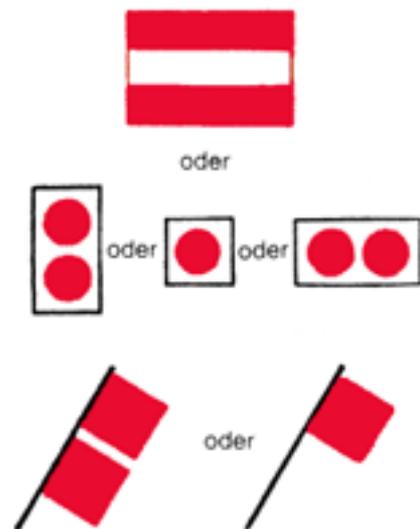
§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, gilt § 6.07.



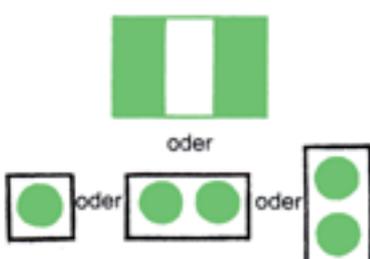
Tafelzeichen A.4

2. Wenn die zuständige Behörde auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließt, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet, bedeutet ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7): keine Durchfahrt,



Tafelzeichen A.1

- ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7): Durchfahrt frei.



Tafelzeichen E.1

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das als Vorwarnzeichen verwendete Tafelzeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.



Tafelzeichen B.8

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > MoselSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.09

§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss nötigenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

1. Der Überholende darf an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen. Ist das Überholen möglich, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs zu ändern braucht, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass der Vorfahrende die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:
 - a. "zwei lange Töne, zwei kurze Töne",
wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will,
 - b. "zwei lange Töne, einen kurzen Ton",
wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.
4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
 - a. "einen kurzen Ton",
wenn das Überholen an Backbord möglich ist,
 - b. "zwei kurze Töne",
wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Der Überholende muss, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:

 - c. "zwei kurze Töne"
im Falle des Buchstaben a,
 - d. "einen kurzen Ton"
im Falle des Buchstaben b.

Der Vorfahrende muss alsdann dem Überholenden genügend Raum an derjenigen Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

5. Ist ein gefahrloses Überholen unmöglich, muss der Vorfahrende "fünf kurze Töne" geben.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nr. 1 besteht

- a. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein allgemeines Überholverbot,



Tafelzeichen A.2

- b. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m nicht überschreitet.



Tafelzeichen A.3

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken, die mit einem der Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a oder B.4b (Anlage 7) bezeichnet sind, müssen die Fahrzeuge dem durch das Tafelzeichen vorgeschriebenen Kurs folgen.



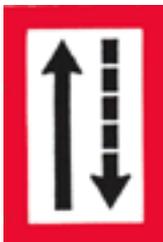
Tafelzeichen B.1



Tafelzeichen B.2a



Tafelzeichen B.2b



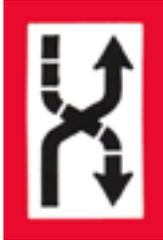
Tafelzeichen B.3a



Tafelzeichen B.3b



Tafelzeichen B.4a



Tafelzeichen B.4b

2. Bergfahrer dürfen in keinem Fall die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Tafelzeichen B.4a oder B.4b (Anlage 7) müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder sogar anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver vollenden können.

05.12.2008 14:19:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

§ 6.13 Wenden

§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes

§ 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

§ 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

§ 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen

§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

§ 6.21 Zusammenstellung der Verbände

§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

§ 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

05.12.2008 14:19:43

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.13 Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr unter Berücksichtigung der nachstehenden Nummern 2 und 3 dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Sofern das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
 - a. durch "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn es über Steuerbord wenden will,
 - b. durch "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.
4. Auf den durch das Tafelzeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken ist das Wenden verboten.



Tafelzeichen A.8

Sind hingegen Strecken durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, so wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.



Tafelzeichen E.8

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.14](#)

§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

§ 6.13 gilt entsprechend für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden; statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nr. 2 haben sie jedoch folgende Zeichen zu geben:

"einen kurzen Ton",
wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

"zwei kurze Töne",
wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.15](#)

§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

05.12.2008 14:19:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

1. Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nur ausfahren und in die Hauptwasserstraße einbiegen oder die Hauptwasserstraße überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.



Tafelzeichen E.9a



Tafelzeichen E.9b



Tafelzeichen E.9c



Tafelzeichen E.10a



Tafelzeichen E.10b

2. Fahrzeuge - ausgenommen Fähren -, die ein Manöver im Sinne der Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

- a. durch "drei lange Töne, einen kurzen Ton",
wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
- b. durch "drei lange Töne, zwei kurze Töne",
wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
- c. durch "drei lange Töne",
wenn sie nach der Ausfahrt die Wasserstraße überqueren wollen; vor Beendigung der Querfahrt müssen sie erforderlichenfalls geben:

"einen langen Ton, einen kurzen Ton",
wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,

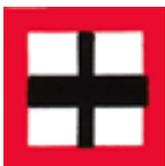
"einen langen Ton, zwei kurze Töne",
wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

3. Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße ein Tafelzeichen B.9a oder B.9b (Anlage 7) angebracht, dürfen die aus dem Hafen oder aus der Nebenwasserstraße kommenden Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einbiegen oder sie überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern.



Tafelzeichen B.9a



Tafelzeichen B.9b

4. Ein rotes Licht (Zeichen A.1, Anlage 7) mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c, Anlage 7) zeigt an, dass die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.



Tafelzeichen A.1
(Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c)

05.12.2008 14:19:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50,00 m an Fahrzeuge oder Verbände heranzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen.
3. Das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 1.20 bleibt unberührt.
4. Wasserskiläufer sowie Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

05.12.2008 14:19:53

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt weder beim Treibenlassen, sofern dies gestattet ist, noch für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden; es gilt jedoch für derartige Bewegungen auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.6

§ 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen

1. Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

05.12.2008 14:19:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und dabei möglichst weiten Abstand halten:
 - a. vor Hafenmündungen;
 - b. in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c. in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d. in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e. auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.9

2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe c führen und an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Zeichen nach § 3.29 Nr. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

§ 6.21 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

Verbände und gekuppelte Fahrzeuge müssen so zusammengestellt sein, dass sie nicht mehr als eine Schleusung benötigen. Ihre Gesamtbreite darf 11,45 m nicht überschreiten.

2. Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge über 86,00 m müssen rechtzeitig Bug zu Tal anhalten können sowie während des Anhaltens und nach dem Anhalten vollkommen manövrierfähig bleiben.

Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge über 86,00 m, sofern sie nicht vor dem 1. April 1960 auf Kiel gelegt worden sind.

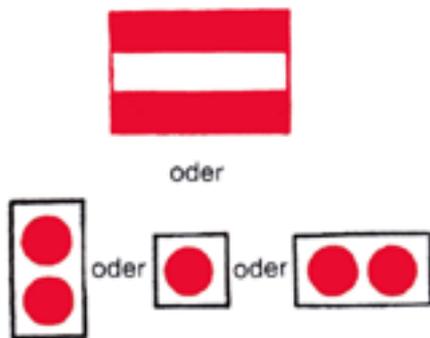
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen, außer im Fall der Rettung oder Hilfeleistung in Notfällen, nur dann zum Schleppen, zum Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn dies in ihrem Schiffsattest zugelassen ist.

Das Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das bei gekuppelten Fahrzeugen die Hauptantriebskraft stellt, muss sich an der Steuerbordseite befinden.

4. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, dass dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

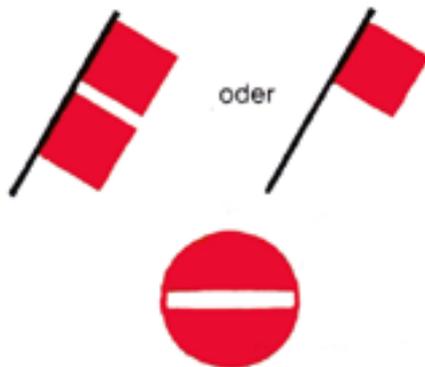
§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.



Tafelzeichen A.1

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
 - a. A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten;



Tafelzeichen A.1a

- b. A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.



Tafelzeichen A.12

3. Das Verbot nach Nummer 1 oder 2 gilt auch für Schwimmkörper.
4. Personen, die ohne Benutzung eines Fahrzeugs eine Wassersportart betreiben, dürfen dafür die hinter einem Tafelzeichen A.1 liegende Wasserfläche nicht benutzen.

5. Die gesperrten oder eingeschränkten Wasserflächen können durch eine Reihe von zwei oder mehr Tafelzeichen A.1, A.1a oder A.12 oder gelben Tonnen mit diesen Tafelzeichen als Toppzeichen gekennzeichnet werden. In diesem Fall bezieht sich das jeweilige Verbot auf die Wasserfläche, die sich hinter der geraden Verbindungslinie dieser Zeichen befindet.

05.12.2008 14:19:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schiffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.22a](#)

§ 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Es ist verboten, an den in § 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie das rote Licht oder die roten Lichter nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b und d oder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), den roten Ball

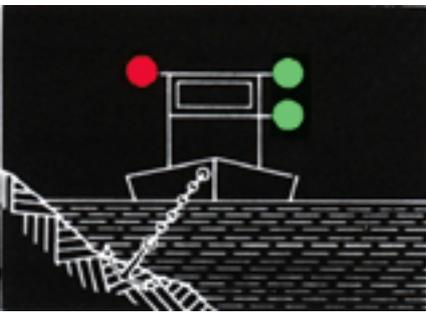


Bild 50a

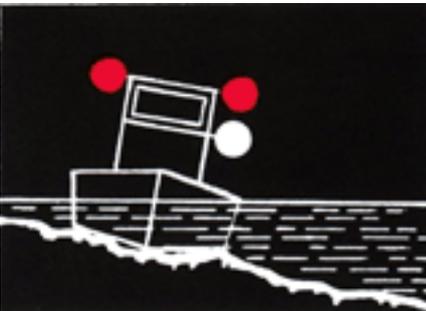


Bild 52

oder die rote Flagge nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b und d

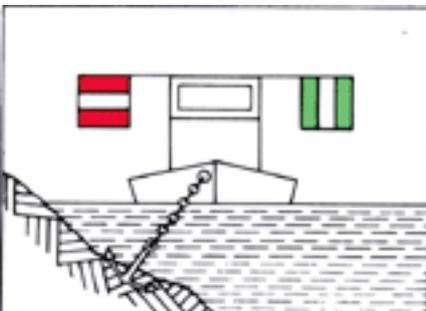


Bild 50a

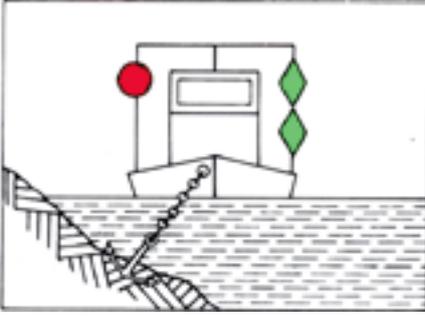


Bild 50b

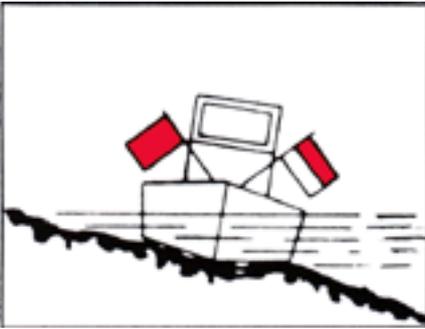


Bild 52

zeigen.

05.12.2008 14:19:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.23 Verhalten der Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt außerdem folgendes:
 - a. solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
 - b. die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

05.12.2008 14:19:53

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt IV](#)

Abschnitt IV: Führen

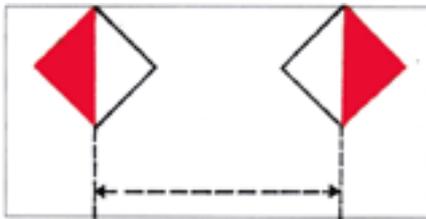
§ 6.23 Verhalten der Führen

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. In einer Brücken- oder Wehröffnung gilt § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser gewährt hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt.
2. Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet
 - a. durch das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;



Tafelzeichen A.10

- b. durch das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.



Tafelzeichen D.2

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt V](#)

Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

§ 6.26 Durchfahren der Bootschleusen und Bootsgassen

§ 6.27 Wehre

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

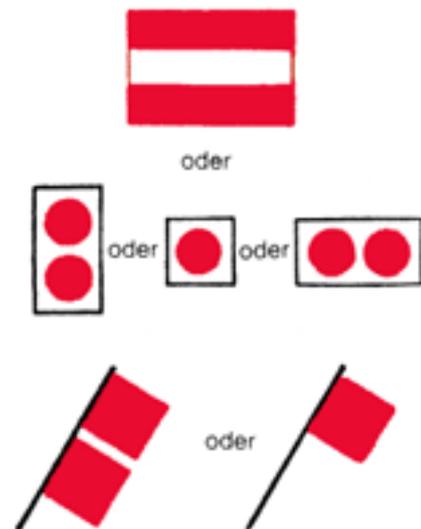
§ 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

05.12.2008 14:19:44

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

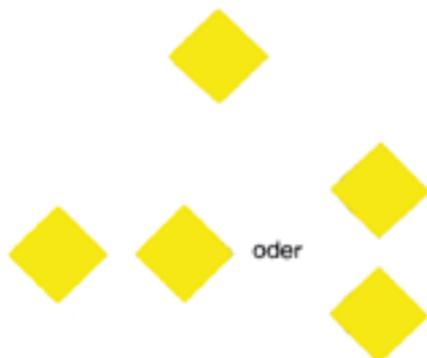
1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.



Tafelzeichen A.1

2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet
 - a. durch das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7)
 - oder
 - b. durch das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7) - angebracht über der Brückenöffnung - ,

Tafelzeichen D.1a



Tafelzeichen D.1b

wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt; ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

05.12.2008 14:19:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.26 Durchfahren der Bootsschleusen und Bootsgassen

1. Alle Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 18,00 m, einer Breite von weniger als 3,30 m und einem Tiefgang von weniger als 1,50 m müssen die Bootsschleusen benutzen, sofern die Schleusenaufsicht nichts anderes bestimmt. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrgastschiffe, wenn Fahrgäste an Bord sind.
2. Die Bootsschleusen und Bootsgassen dürfen nur bei Tag benutzt werden. Bei Nacht ist die Benutzung nur den ortsansässigen Berufsfischern gestattet.
3. Auf der Fahrt zur Bootsschleuse oder zur Bootsgasse ist das Ufer am Trennwerk zu halten.
4. Die Schützen und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt sind erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind. Die Benutzer der Bootsschleuse müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.
5. Die Bootsgassen an den Staustufen Müden, Fankel, Enkirch, Zeltingen, Wintrich, Grevenmacher-Wellen und Stadtbredimus-Palzem müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie grünes Licht gezeigt wird. In der übrigen Zeit wird rotes Licht gezeigt. Ist die Bootsgasse außer Betrieb, wird kein Licht gezeigt.
6. Das Aussteigen - außer zur Schleusung, zum Herbeiholen der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen - ist verboten. Es ist ferner verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleuse und der Bootsgasse zu behindern.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt V](#) > [§ 6.27](#)

§ 6.27 Wehre

Das Durchfahren der Wehre ist verboten.

05.12.2008 14:19:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

1.
 - a. Zum Schleusenbereich gehören
 - die Schleusen und
 - die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen, sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).
 - b. Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a den Schleusenbereich festlegen. In diesem Fall ist er durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift "Schleusenbereich" gekennzeichnet.
2. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhäfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Dürfen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten. Fahrzeuge, die die Schleuse nicht durchfahren wollen, dürfen in die Schleusenvorhäfen nicht einfahren.



Tafelzeichen B.5

3. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
4. Bei Annäherung an den Schleusenbereich und innerhalb dieses Bereiches ist das Überholen verboten. Fahrzeuge oder Verbände, die außerhalb der Vorhäfen auf Schleusung warten, dürfen jedoch zum Erreichen der Dalben in den Vorhäfen überholt werden. Der Schleusenrang der überholten Fahrzeuge oder Verbände wird dadurch nicht geändert.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhäfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Fahrt in den Schleusenvorhäfen und der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen, Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.
7. In den Schleusen

- a. haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser Grenzen zu halten;
 - b. müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
 - c. sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d. ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattformen, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - e. ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb zu benutzen;
 - f. müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.
8. Die nutzbare Kammerlänge der Schleusen von Stadtbredimus-Palzem bis Koblenz beträgt 170,00 m (ausgenommen Südschleuse Koblenz mit 122,50 m). Die nutzbare Kammerlänge ist durch weiße Markierungen gekennzeichnet.
- Schubverbände mit Längen über 170,00 m bis 172,10 m dürfen mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht unter folgenden besonderen Vorkehrungen die Schleusen durchfahren:
- Talfahrende Schubverbände müssen zunächst 10,00 m vor dem Stoßschutz der Untertore anhalten und dürfen erst nach dem Entfernen des Seiles langsam bis zur besonderen Markierung der äußersten Begrenzung am Unterhaupt vorziehen. Die äußerste Begrenzung der Kammerlänge ist am Unter- und Oberhaupt durch rot-weiße Markierungen gekennzeichnet.
9. Im Schleusenbereich muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, ein Abstand von mindestens 10,00 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen und für die in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeuge.
10. Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.
11. Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
12. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhäfen zu befolgen.

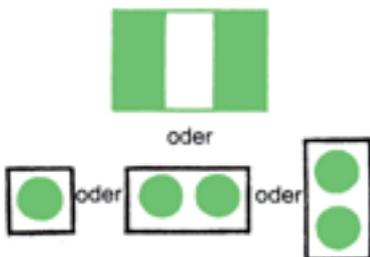
§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
 - a. zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
 - b. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
 - c. das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander:
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.

2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch folgende Signallichter geregelt:
 - a. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:
Ausfahrt verboten;
 - b. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:
Ausfahrt erlaubt.

3. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.

Tafelzeichen A.1



Tafelzeichen E.1

4. Werden keine Signallichter oder keine Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

05.12.2008 14:19:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

1.
 - a. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens.
 - b. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Außerdem dürfen die Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
 - c. Die Schleusenaufsicht kann jedoch abweichende Anordnungen erteilen, um die Schleuse bestmöglich auszunutzen oder um aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern erforderlichenfalls einzeln zu schleusen.
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a und vorbehaltlich der Anwendung der Nummer 1 Buchstabe c haben ein Vorrecht auf Schleusung:
 - a. die Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls der Uferstaaten, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
 - b. die Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde das Vorrecht ausdrücklich zuerkannt hat.
3. Das Vorrecht nach Nummer 2 Buchstabe b wird nur erteilt:
 - a. Fahrzeugen, die wegen der Natur ihrer Ladung oder aus Sicherheitsgründen die Schleusen beschleunigt durchfahren müssen;
 - b. Fahrzeugen, die für Bergungs- oder andere dringende Arbeiten eingesetzt sind;
 - c. Fahrgastschiffen, die für mindestens 100 Fahrgäste zugelassen sind, wenn sie einen regelmäßigen Dienst versehen.

Fahrgastschiffe versehen einen regelmäßigen Dienst, wenn sie innerhalb von vier Wochen mindestens vier Fahrten (Fahrgastkabinenschiffe innerhalb einer Saison vier Fahrten) auf bestimmten Strecken mit festen Haltestellen nach einem von der zuständigen Behörde abgestimmten und der Schifffahrt mindestens einen Monat vorher bekannt gegebenen Fahrplan durchführen. Bei etwaiger nachträglicher Änderung dieses Fahrplans ist dasselbe Verfahren anzuwenden.

Das Vorrecht gilt nur für die Schleusen, die nach dem abgestimmten Fahrplan durchfahren werden.
4. Für Fahrgastschiffe, die nicht allen Bedingungen der Nummer 3 Buchstabe c entsprechen, kann

das Vorrecht in Ausnahmefällen durch die zuständige Behörde erteilt werden:

- a. wenn diese Fahrgastschiffe zusammen mit anderen Fahrgastschiffen geschleust werden, die einen regelmäßigen Dienst versehen und das Vorrecht nach Nummer 2 Buchstabe b besitzen, oder
- b. wenn die Gesamtzahl der täglichen Vorschleusungen in jeder Fahrtrichtung an einer bestimmten Schleuse vier nicht überschreitet.

Der Zeitplan jeder Sonderfahrt muss von der zuständigen Behörde genehmigt und der Schifffahrt bekannt gegeben werden. Das Vorrecht gilt nur für die Schleusen, die nach dem genehmigten Zeitplan durchfahren werden.

5. Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gibt dem betreffenden Fahrzeug das Recht, vor anderen auf Schleusung wartenden Fahrzeugen geschleust zu werden, sofern das Fahrzeug mit Vorrang weniger als 1.500,00 m von der Schleuse entfernt ist, sei es, dass es vom Schleusenpersonal gesichtet wird oder dass es seinen Standort durch Sprechfunk mitgeteilt hat. In keinem Fall berechtigt es das Fahrzeug, zu einer vorher festgesetzten Uhrzeit geschleust zu werden.
6. Nach jeder Berg- bzw. Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.

Gegenüber Fahrzeugen und Schubverbänden von mehr als jeweils 1.500 t Tragfähigkeit, die ihre Fahrt nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Fahrplan durchführen, kann das Vorrecht von den Fahrgastschiffen nur einmal bei jeder Schleuse geltend gemacht werden.

7. Fahrzeuge nach § 6.26 Nr. 1 werden, soweit sie nicht Bootsschleusen oder -schleppen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust.

In keinem Fall können sie ein Vorschleusungsrecht beanspruchen.

05.12.2008 14:19:54

§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

05.12.2008 14:19:54

§ 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können und einen Liegeplatz aufsuchen müssen, müssen während der Fahrt zu dieser Stelle Folgendes beachten:

- a. Sie müssen so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne fahren.
- b. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- c. Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.
- d. Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
 - o wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
 - o wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich freimachen.

§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserverhältnisse dem Ufer auf weniger als 40,00 m nähern muss, dürfen Fahrzeuge längs des Ufers nur nebeneinander liegen, wenn ihre Gesamtbreite 11,45 m nicht überschreitet.
3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
4. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

7.02 Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b. auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;
 - c. auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;



Tafelzeichen A.5

- d. unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e. in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f. an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g. in der Fahrlinie von Fähren;
- h. im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i. auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;



Tafelzeichen E.8

- j. seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;



Bild 62

- k. auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;



Tafelzeichen A.5.1

- l. in den oberen und unteren Vorhäfen der Schleusen. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die auf die Schleusung warten. Die Schleusenaufsicht kann jedoch das Stillliegen bei Nacht und unsichtigem Wetter in den unteren Vorhäfen zulassen, sofern die durchgehende Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.



Tafelzeichen E.5



Tafelzeichen E.5.1



Tafelzeichen E.5.2



Tafelzeichen E.5.3



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



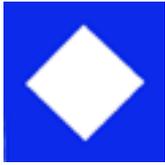
Tafelzeichen E.5.9



Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15



Tafelzeichen E.6



Tafelzeichen E.7

§ 7.03 Ankern

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b. auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen A.6

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.6

§ 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.5

2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.1

3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.2

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Tafelzeichen E.5.3

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 7.06 Besondere Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



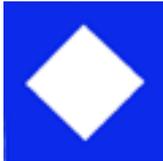
Tafelzeichen E.5.9



Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15

2. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.

§ 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stillliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
 - a. 10,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führt;
 - b. 50,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führt;
 - c. 100,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
 - a. für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
 - b. für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.08 Wache und Aufsicht

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
3. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
4. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

05.12.2008 14:19:56

§ 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände

Unbeschadet des § 9.04 dürfen Fahrzeuge und Verbände folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a. die Breite eines Fahrzeugs darf 11,45 m nicht überschreiten;
- b. die Länge eines Fahrzeugs, dessen Kiel nach dem 31. Dezember 1962 gelegt worden ist, darf 110,00 m nicht überschreiten;
- c. die Gesamtlänge eines Schubverbandes darf 172,10 m nicht überschreiten;
- d. die Gesamtlänge eines Schleppverbandes darf 250 m nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a und b Ausnahmen zulassen oder für die Fahrt eine Sondererlaubnis erteilen.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 8.01a Fahrgeschwindigkeit

Unbeschadet der §§ 1.04 und 1.06 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- a. für Kleinfahrzeuge auf freien Flussstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- b. für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken schleppen;
- c. für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, die im Rahmen einer nach § 1.23 genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
- d. für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen;
- e. für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

§ 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände

1. Ein Schubverband darf nicht geschleppt werden.

In Ausnahmefällen, die durch außergewöhnliche örtliche Verhältnisse bedingt sind, dürfen Schubverbände jedoch geschleppt werden, wenn die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

2. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben, sofern nicht die für den jeweiligen Flussabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 8](#) > [§ 8.03](#)

§ 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen, wenn dies im Schiffsattest des schiebenden und des geschobenen Fahrzeugs ausdrücklich zugelassen ist.

Diese Fahrzeuge müssen längsseits an einem Schubverband, der aus dem schiebenden Fahrzeug mit einem oder zwei Schubleichtern in einer Linie hintereinander besteht, gekuppelt werden, es sei denn, dass ihr Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde bescheinigt, dass sie geeignet sind, im Schubverband zu fahren.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 8](#) > [§ 8.04](#)

§ 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die für die jeweiligen Flussabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 8](#) > [§ 8.05](#)

8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes

Schubleichter dürfen außerhalb eines Schubverbandes nur unter Beachtung der von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften oder mit ihrer Erlaubnis auf kurzen Strecken fortbewegt werden.

05.12.2008 14:19:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 8.06 Kupplungen der Schubverbände

1. Die Kupplungen eines Schubverbandes müssen die starre Verbindung aller Fahrzeuge gewährleisten.
2. Die Verbindungen mittels der Kupplungen müssen sich schnell und leicht herstellen und lösen lassen.
3. Die Kupplungen müssen durch geeignete Einrichtungen, vorzugsweise Spezialwinden, gleichmäßig gespannt gehalten werden.
4. Bei Schubverbänden bis zu 11,45 m Breite, die aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug bestehen, gilt als starre Verbindung beider Fahrzeuge auch ein von einer Untersuchungskommission zugelassenes Kupplungssystem, das ein gesteuertes Knicken des Verbandes ermöglicht.

05.12.2008 14:19:57

§ 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden

1. (ohne Inhalt)
2. Schubverbände, deren Länge 110 m überschreitet, müssen mit der Schleuse Funkverbindung auf den Kanälen des Nautischen Informationsfunkes, die von den zuständigen Behörden bekannt gemacht werden, Verbindung aufnehmen, sobald sie in folgende Moselstrecken einfahren:

von Mosel-km 16,00 bis Mosel-km 25,00 (Lehmen)

von Mosel-km 31,30 bis Mosel-km 40,20 (Müden)

von Mosel-km 52,50 bis Mosel-km 63,40 (Fankel)

von Mosel-km 69,20 bis Mosel-km 81,60 (St. Aldegund)

von Mosel-km 98,50 bis Mosel-km 106,60 (Enkirch)

von Mosel-km 120,00 bis Mosel-km 126,50 (Zeltingen)

von Mosel-km 137,00 bis Mosel-km 143,80 (Wintrich)

von Mosel-km 158,20 bis Mosel-km 171,00 (Detzem)

von Mosel-km 191,00 bis Mosel-km 200,00 (Trier)

von Mosel-km 206,00 bis Mosel-km 219,00 (Grevenmacher-Wellen)

von Mosel-km 223,00 bis Mosel-km 234,00 (Stadtbredimus-Palzem)

von Mosel-km 237,00 bis Mosel-km 245,50 (Apach)

von Mosel-km 253,00 bis Mosel-km 263,00 (Koenigsmacker)

von Mosel-km 264,00 bis Mosel-km 275,00 (Diedenhofen/Thionville)

von Mosel-km 272,00 bis Mosel-km 282,00 (Orne)

von Mosel-km 280,50 bis Mosel-km 288,50 (Talange)

von Mosel-km 292,00 bis Mosel-km 301,50 (Metz)

und bis zur Einfahrt in die Schleuse auf Empfang geschaltet bleiben.

Außerdem haben sich zu Berg fahrende Schubverbände bei km 226,00 nochmals über Funk bei der Schleuse Stadtbredimus-Palzem zu melden.

3. Ist ein Schubverband länger als 110,00 m, muss eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand des schiebenden Fahrzeugs und der Spitze des Schubverbandes vorhanden sein.
4. Bei gekuppelten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss zwischen den Steuerständen beider Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
5. Bei Schleppverbänden muss zwischen den Steuerständen aller Fahrzeuge eine Sprechverbindung bestehen.
6. Als Sprechverbindung darf nicht der Verkehrskreis Schiff--Schiff benutzt werden.

05.12.2008 14:19:57

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 8](#) > [§ 8.08](#)

§ 8.08 Begehbarkeit der Schubverbände

Der Schubverband muss leicht und gefahrlos begehbar sein. Etwaige Zwischenräume zwischen den Fahrzeugen müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen gesichert sein.

05.12.2008 14:19:57

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 8.10 Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
 - a. Tankschiffen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 führen müssen und
 - b. Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen,wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen.

Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones.

Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.
3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie
 - a. wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
 - b. wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a. alle Fenster und nach außen führenden Öffnungen sind zu schließen;
 - b. alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
 - c. das Rauchen ist einzustellen;
 - d. die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
 - e. allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.

5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss die nächste zuständige Behörde nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

05.12.2008 14:19:57

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Fahrgastschiffe, die für die Übernachtung zugelassen sind:

- a. an Bord muss sich eine Sicherheitsrolle befinden, die die Aufgaben der Besatzung und des Personals bei einem Notfall enthält. Weiterhin müssen Verhaltensmaßregeln für die Fahrgäste im Falle eines Lecks, eines Feuers und bei der Räumung des Fahrzeugs vorliegen. Sicherheitsrolle und Verhaltensmaßregeln müssen an mehreren, jeweils geeigneten Stellen ausgehängt sein;
- b. Besatzung und Personal müssen die in Buchstabe a genannte Sicherheitsrolle kennen und regelmäßig in ihren Aufgaben unterwiesen werden;
- c. während des Aufenthalts von Fahrgästen an Bord müssen die Fluchtwege völlig frei von Hindernissen sein. Die Türen und Notausstiege der Fluchtwege müssen von beiden Seiten leicht zu öffnen sein;
- d. bei Antritt jeder Fahrt, die länger als 1 Tag dauert, sind den Fahrgästen Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- e. solange Fahrgäste an Bord sind, muss nachts jede Stunde ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > MoselSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.12

§ 8.12 Anlegestellen für Fahrgastschiffe

1. Fahrgastschiffe dürfen nur an Anlegestellen anlegen, die von der zuständigen Behörde allgemein, im Einzelfall oder für den Schiffsbetrieb zugelassen sind.
2. Diese Fahrzeuge dürfen an den Anlegestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern notwendig ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

05.12.2008 14:19:57

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 9](#) > [§ 9.01](#)

§ 9.01 Fahrbeschränkungen

Beim Durchfahren der Flusskrümmung in Höhe der Eisenbahnbrücke südlich von Diedenhofen/Thionville sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Bei rotem Licht müssen Bergfahrer an der Kaimauer am linken Ufer unterhalb von km 268,50 (Beginn der Krümmung) anhalten.

Bei grünem Licht dürfen Bergfahrer ihre Fahrt fortsetzen und die Brückenöffnung durchfahren. Wenn kein Licht gezeigt wird, müssen Bergfahrer "einen langen Ton" geben, an der Kaimauer anhalten und die Anweisungen des zuständigen Aufsichtsdienstes abwarten.

Talfahrer dürfen in die Krümmung nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht von Diedenhofen/Thionville einfahren.

05.12.2008 14:19:57

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 9.03 Verkehrsregelung im Unterkanal der Koblenzer Schleusen

1. Die Fahrrinntiefe der Mosel beträgt:

- von der Moselmündung (km 0,00) bis zu der Schleuse Koblenz (km 1,96) 2,10 m bei Gleichwertigem Wasserstand (GIW) des Rheins
- von der Schleuse Koblenz (km 1,96) bis Rauental (km 3,55) 3,70 m bei Regelstau.

2. Zu Berg kommende Fahrzeuge müssen die ihnen zugewiesene Schleusenammer ansteuern. Die Weisung hierzu gibt bei Tag und bei Nacht ein über der Mittelöffnung der Eisenbahnbrücke (Mosel-km 1,250) angebrachter aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehender Richtungsweiser.

Die Zeichen des Richtungsweisers bedeuten:

- a. linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend:
In Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Brückenöffnung und in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende Schleusenammer benutzen,
- b. rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend:
In Fahrtrichtung gesehen links liegende (südliche) Brückenöffnung und in Fahrtrichtung gesehen links liegende Schleusenammer benutzen,
- c. beide Lichter ununterbrochen:
Vor dem Richtungsweiser bzw. dem Halteschild am Nordufer anhalten und bis zur Einweisung warten.
- d. beide Lichter blinkend:
Beide Brückenöffnungen und Schleusenammern benutzbar.

3. Zu Berg kommende Fahrzeuge mit einer Tauchtiefe über 2,50 und Fahrzeugzusammenstellungen über 110,00 m Länge müssen die in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Brückenöffnung und die in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Schleusenammer benutzen.

Solange ihnen diese Brückenöffnung und diese Schleusenammer nicht zugewiesen wird, haben sie vor dem Halteschild am Nordufer zu warten.

4. Nach dem Durchfahren der Eisenbahnbrücke ist zu Berg kommenden Fahrzeugen eine Kreuzung des Fahrwassers ohne besondere Anweisung der Schleusenaufsicht verboten.

§ 9.04 Fahrt von Schubverbänden in der Moselmündung

1. Von der Mündung der Mosel in den Rhein bis Mosel-km 1,0 dürfen Schubverbände mit einer Länge bis zu 193,00 m und einer Breite bis zu 22,90 m verkehren.
2. Schubverbände, deren Breite 11,45 m überschreitet, müssen rechtzeitig vor der Einfahrt über Sprechfunk auf Kanal 20 mit der Schleuse Koblenz Verbindung aufnehmen, sich über die Verkehrslage unterrichten lassen und auf Empfang geschaltet bleiben. Über Kanal 10 ist ebenfalls rechtzeitig vor der Einfahrt im Abstand von jeweils einer Minute eine Standortmeldung mit der Angabe der Entfernung vom Deutschen Eck zu geben. In der Zwischenzeit ist auch Kanal 10 auf Empfang zu schalten.

05.12.2008 14:19:57

§ 10.01 Hochwassermarken

1. Die Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt:

Pegelbezeichnung	Marke I / m	Marke II / m	Marke III / m
Pegel Metz (Pont des Morts)	3,20	4,20	4,20
Unterpegel Wehr Uckange	1,90	3,30	3,30
Koenigsmacker			7,80
Apach			3,60
Stadtbredimus-Palzem	3,70	4,50	5,30
Grevenmacher-Wellen			5,20
Trier	5,20	5,80	6,95
Detzem			7,05
Wintrich			6,75
Zeltingen			6,95
Enkirch			7,80
St. Aldegund			7,75
Fankel			7,80
Pegel Cochem	4,50	5,00	etwa 6,00
Unterpegel Müden			7,30
Lehmen			7,15
Rheinpegel Koblenz			6,50

2.

a. Die Hochwassermarken I und II gelten für folgende Strecken:

- Metz (Pont des Morts) für die Haltung Argancy,
- Wehr Uckange für die Haltung Uckange,
- Stadtbredimus-Palzem vom Unterwasser Diedenhofen/Thionville bis Oberwasser Grevenmacher-Wellen,
- Trier vom Unterwasser Grevenmacher-Wellen bis Oberwasser Zeltingen,
- Cochem vom Unterwasser Zeltingen bis Oberwasser Koblenz.

- b. Die Hochwassermarken III gelten für die Stauhaltungen, an deren oberen Enden sie angebracht sind. Der Rheinpegel Koblenz ist bestimmend für das Unterwasser der Schleusen Koblenz bis zur Moselmündung. Für die Strecke zwischen Mosel-km 3,55 (Hafen Rauental und Liegestelle am rechten Ufer) und dem Unterwasser der Schleusen Koblenz wird die Hochwassermarke III durch den Wasserstand von 9,15 m am Unterpegel Lehmen bestimmt.

05.12.2008 14:19:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 10.02 Regeln für die Fahrt, wenn die Hochwassermarken erreicht oder überschritten sind

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I, so ist
 - a. Schleppverbänden die Talfahrt verboten. Unbeschadet dieses Verbots haben sie den nächsten Sicherheitshafen oder den nächsten geeigneten Liegeplatz außerhalb der Schleusenvorhöfen aufzusuchen. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
 - b. Talfahrer, die dem Fahrverbot nach Buchstabe a nicht unterliegen, müssen auf den Strecken 4 km oberhalb der Schleusen von vorausfahrenden Fahrzeugen einen Abstand von etwa 1.000 m halten, solange diese nicht in die oberen Schleusenvorhöfen eingefahren sind.
 - c. Fahrzeuge dürfen in den oberen Schleusenvorhöfen nicht stillliegen.
 - d. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6.20 darf die Höchstgeschwindigkeit der Talfahrer gegenüber dem Ufer 20 km/h nicht überschreiten.
 - e. Fahrzeuge, die nach Stillliegezeiten in der Stauhaltung Stadtbredimus-Palzem ihre Fahrt zu Tal antreten wollen, müssen dies vorher ankündigen und ihre Abfahrtszeiten mit der Schleuse Stadtbredimus-Palzem abstimmen.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke II, ist Fahrzeugen mit Maschinenantrieb die Fahrt zu Tal verboten, deren Ladungsgewicht in Tonnen mehr als das 2,7fache ihrer Maschinen-Nennleistung in Kilowatt (etwa das 2fache in PS) beträgt. Unbeschadet dieses Verbots haben sie den nächsten Sicherheitshafen oder den nächsten geeigneten Liegeplatz außerhalb der Schleusenvorhöfen aufzusuchen.
3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke III, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten. Unbeschadet dieses Verbots haben alle Fahrzeuge den nächsten Sicherheitshafen aufzusuchen oder - soweit dies nicht möglich ist - an der nächsten geeigneten Stelle außerhalb der Schleusenvorhöfen stillzuliegen.
4. Der obere Teil des oberen Vorhafens der Schleuse Koenigsmacker ist Sicherheitshafen.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#)

Zweiter Teil - Umweltbestimmungen

Kapitel 11

Anordnungen vorübergehender Art

[Anordnungen vorübergehender Art](#) ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in roter Schrift eingearbeitet.

Kapitel 11: Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

05.12.2008 14:19:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Anordnungen vorübergehender Art](#)

Anordnungen vorübergehender Art

Hinweis:

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

§ 11.06 Nr. 1, 2 Buchstabe a - Sorgfaltspflicht beim Bunkern
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2011)

05.12.2008 14:19:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)

Kapitel 11 - Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

§ 11.01 Begriffsbestimmungen

§ 11.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 11.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

§ 11.04 Sammlung und Behandlung an Bord

§ 11.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

§ 11.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

§ 11.07 (ohne Inhalt)

§ 11.08 Bilgenentölungsboote

§ 11.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

05.12.2008 14:19:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 11.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
 - a. die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
 - b. bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind,
 - c. der Bunkervorgang überwacht wird und
 - d. eine der Einrichtungen nach § 8.05 Nr. 10 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten genutzt wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs folgendes festgelegt haben:
 - a. die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach § 8.05 Nr. 11 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten und einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
 - b. die zu bunkernde Menge je Tank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Tankentlüftungsprobleme,
 - c. die Reihenfolge der Tankbefüllung und
 - d. die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.
3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.

§ 11.01 Begriffsbestimmungen

In Sinne dieses Kapitels bedeuten:

1. Allgemeines

- a. "Abfall/Abwasser":
Sie werden unterschieden in Schiffsbetriebsabfälle und Abfälle aus dem Ladungsbereich.
- b. "Schiffsbetriebsabfall":
Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen.
- c. "Abfall aus dem Ladungsbereich":
Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen.
- d. "Zugelassene Annahmestelle":
Fahrzeug im Sinne von § 1.01 Buchstabe a oder Einrichtung an Land, die zur Annahme von Schiffsbetriebsabfällen und Abfällen aus dem Ladungsbereich von den zuständigen Behörden zugelassen ist.
- e. "Einheitstransport":
Transport, bei dem im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine Reinigung des Laderaumes oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

2. Schiffsbetrieb

- a. "Altfett":
Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.
- b. "Altöl":
Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl.
- c. "Anderer öl- oder fetthaltiger Abfall":
Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter), Verpackungen.
- d. "Bilgenwasser":
Ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen.

- e. "Häusliches Abwasser":
Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen (Duschen, Waschbecken) und Waschküchen sowie Fäkalabwasser.
- f. "Hausmüll":
Aus Haushalten stammende organische und anorganische Abfälle (z. B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle.
- g. "Klärschlamm":
Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen.
- h. "Separiertes Wasser":
Durch Maßnahmen auf amtlich zugelassenen Bilgenentölungsbooten aus dem Bilgenwasser abgetrenntes Wasser.
- i. "Slops":
Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.
- j. "Übriger Sonderabfall":
Schiffsbetriebsabfall außer den unter Buchstabe a bis g und i genannten Abfällen.

3. Ladungsbereich

- a. "Restladung":
Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN R als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger als Rückstand im Laderaum verbleibt. Verpackungs- und Stauhilfsmittel sind der Ladung zuzurechnen.
- b. "Ladungsrückstände":
Flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem nach ADN R aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen aus dem Laderaum entfernt werden kann.
- c. "Umschlagsrückstände":
Trockene und gegebenenfalls flüssige Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt (z. B. auf das Gangbord).
- d. "Ungereinigter Laderaum/Ladetank":
Ein Laderaum oder Ladetank, in dem sich noch Restladung befindet.
- e. "Besenreiner Laderaum":
Ein Laderaum, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z. B. durch Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- f. "Feingelenzter Ladetank":
Ein Ladetank, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z. B. durch das Nachlenzsystem nach ADN R), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.

- g. "Vakuumreiner Laderaum":
Ein Laderaum, aus dem die Restladungen mittels Vakuumtechnik entfernt worden sind, und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum.
- h. "Reinigung":
Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen und Ladetanks durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besen, Kehrmachine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Reinigungsstandard "Laderaum besenrein" oder "Laderaum vakuumrein" oder "Ladetank feingelenzt" erreicht wird sowie Beseitigung der Umschlagsrückstände in Bereichen außerhalb des Laderaumes.
- i. "Waschen":
Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum und feingelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser.
- j. "Waschreiner Laderaum/Ladetank":
Ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen für jede Ladungsart geeignet ist.
- k. "Waschwasser":
Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von feingelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

05.12.2008 14:19:58

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#) > [§ 11.02](#)

§ 11.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Abfalls und Abwassers an Bord so gering wie möglich zu halten.

05.12.2008 14:19:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 11.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Altöl, Bilgenwasser, Altfett und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Hausmüll und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind die in Nummer 1 genannten Abfälle oder Abwässer frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

05.12.2008 14:19:58

§ 11.04 Sammlung und Behandlung an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in § 11.03 Nr. 1 genannten Abfälle an Bord separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig erkannt und zurück gehalten werden können.
2. Es ist verboten,
 - a. an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden,
 - b. Abfälle an Bord zu verbrennen oder
 - c. öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.

05.12.2008 14:19:58

§ 11.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

1. Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende mindestens 6 Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.
2. Die in § 11.03 Nr. 1 genannten Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls, sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an die von den zuständigen Behörden zugelassenen Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.
3. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb der Mosel gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb der Mosel erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Öltagebuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol).
4. Hausmüll ist an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#) > [§ 11.08](#)

§ 11.08 Bilgenentölungsboote

Von dem Verbot nach § 11.03 Nr. 1 ist die Einleitung von separiertem Wasser aus zugelassenen Bilgenentölungsbooten in die Wasserstraße ausgenommen, wenn der maximale Restölgehalt des Auslaufs ständig und ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht.

05.12.2008 14:19:49

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#) > [§ 11.09](#)

§ 11.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.

05.12.2008 14:19:49

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlagen

Anlage 1:

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Anlage 2:

(ohne Inhalt)

Anlage 3:

Bezeichnung der Fahrzeuge

Anlage 4:

(ohne Inhalt)

Anlage 5:

(ohne Inhalt)

Anlage 6:

Schallzeichen

Anlage 7:

Schifffahrtszeichen

Anlage 8:

Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 9:

(ohne Inhalt)

Anlage 10:

Muster für das Ölkontrollbuch

Anlage 11:

(ohne Inhalt)

Anlage 12:

(ohne Inhalt)

Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

(nur Hinweis)

A: Österreich

B: Belgien

BG: Bulgarien

BY: Weißrußland

CH: Schweiz

CZ: Tschechische Republik

D: Deutschland

F: Frankreich

FI: Finnland

HR: Kroatien

HU: Ungarn

I: Italien

L: Luxemburg

MD: Republik Moldavien

N: Niederlande

NO: Norwegen

P: Portugal

PL: Polen

R: Rumänien

RUS: Russische Föderation

SE: Schweden

SK: Slowakei

UA: Ukraine

YU: Jugoslawien

05.12.2008 14:19:50

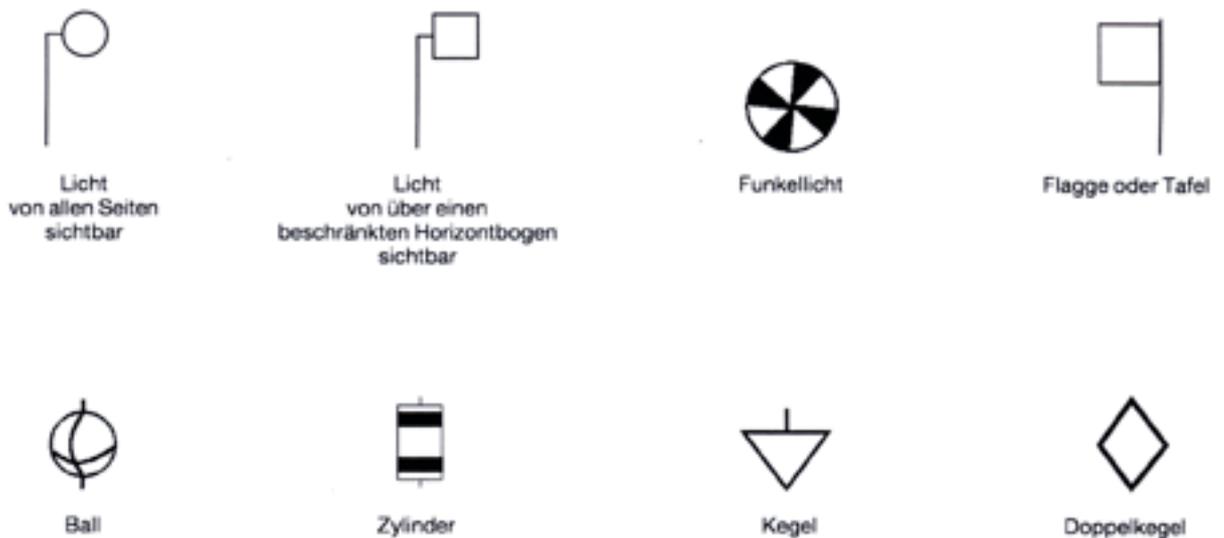
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge

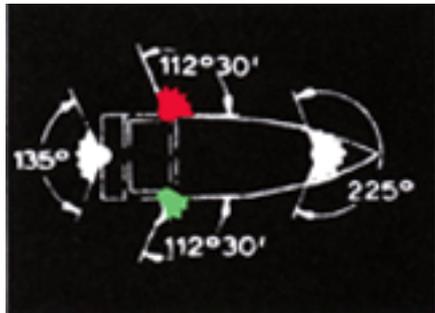
I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Schubverbände, deren Länge 110,00 m nicht überschreitet, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge von gleicher Länge.

Zeichenerklärung:



Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen. Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

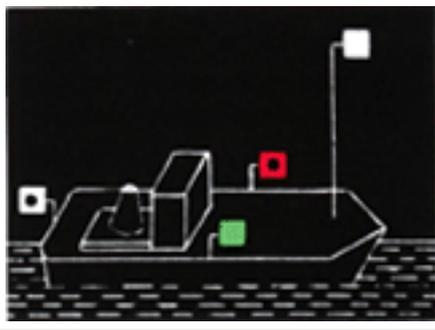
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	1	

§ 3.01

Begriffsbestimmungen und Anwendungen

Nr. 1: Der Horizontbogen, über den das Topplight, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar

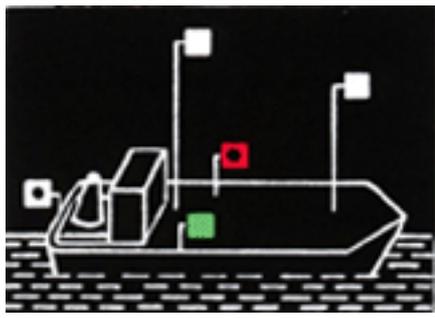
sind

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	2	

§ 3.08

Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

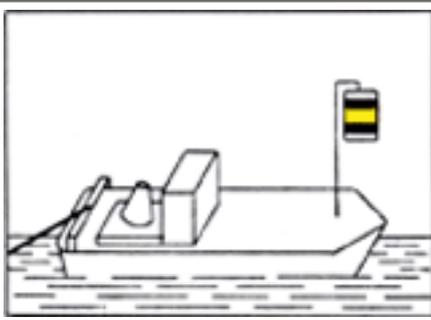
Nr. 1: Länge bis 110,00 m

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	3	

§ 3.08

Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

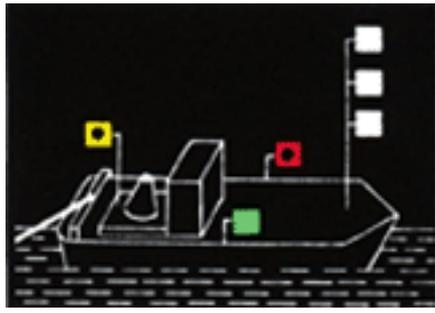
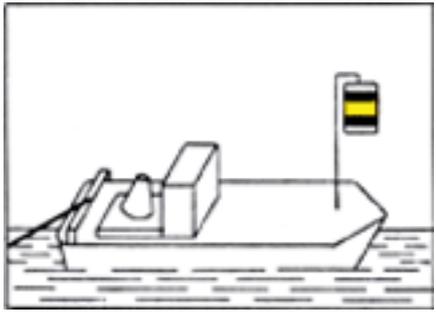
Nr. 2: Länge mehr als 110,00 m

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	4	

§ 3.09

Schleppverbände

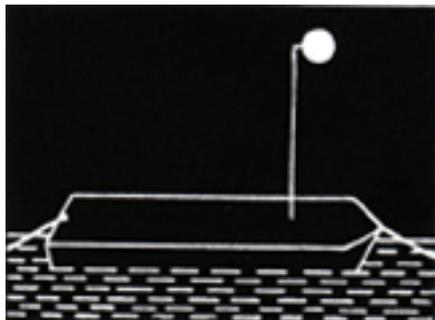
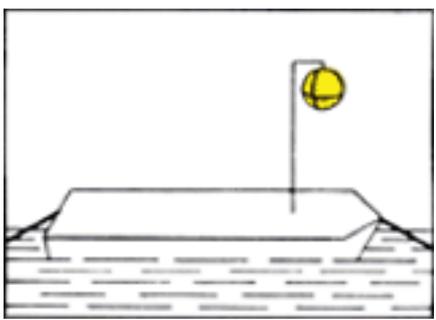
Nr. 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze des Verbandes fährt

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	5	

§ 3.09

Schleppverbände

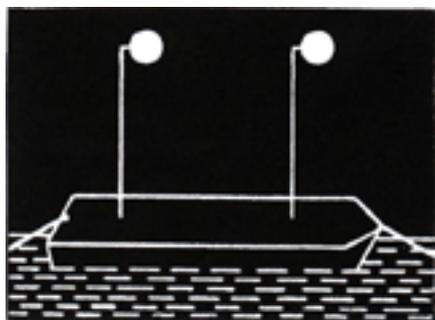
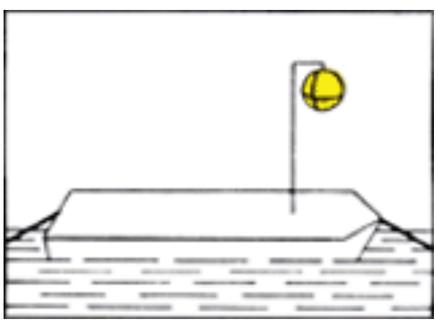
Nr. 2: Die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze des Verbandes fahren

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	6	

§ 3.09

Schleppen

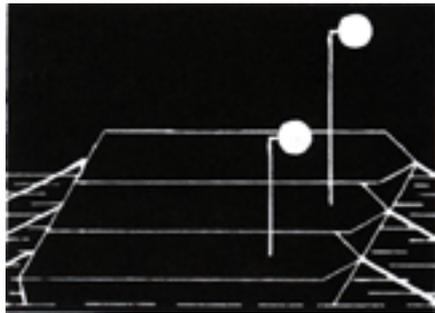
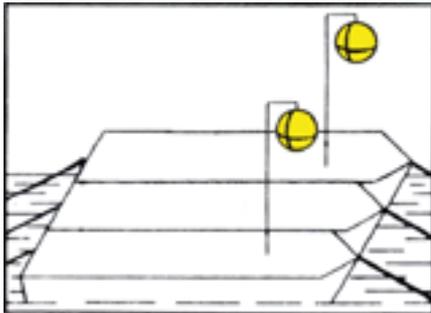
Nr. 3: Geschleppte Fahrzeuge

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	7	

§ 3.09

Schleppen

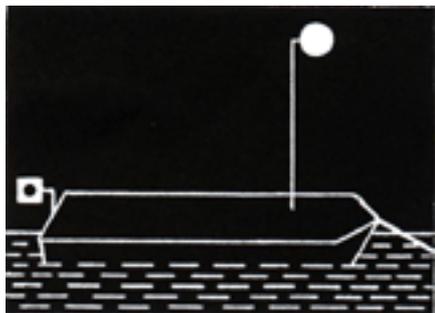
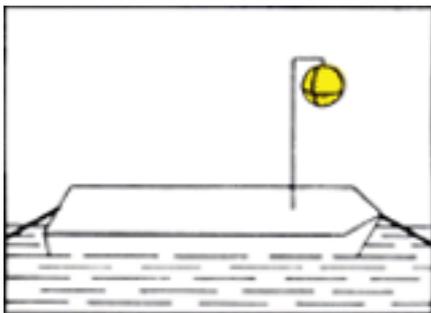
Nr. 3: Anhanglänge des Verbandes über 110,00 m

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	8	

§ 3.09

Schleppen

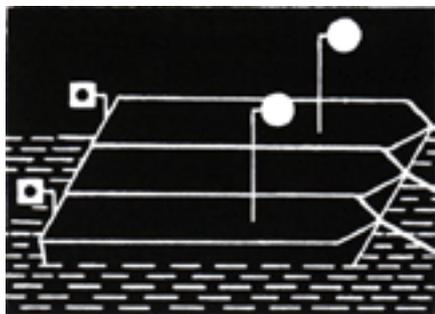
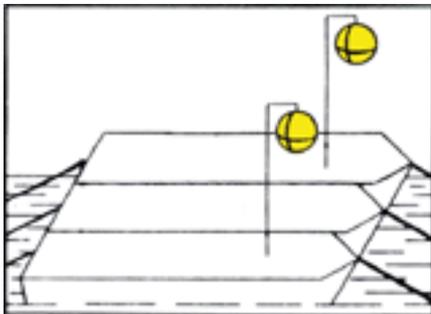
Nr. 3 Buchstabe b: Anhanglänge des Verbandes mit mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	9	

§ 3.09

Schleppen

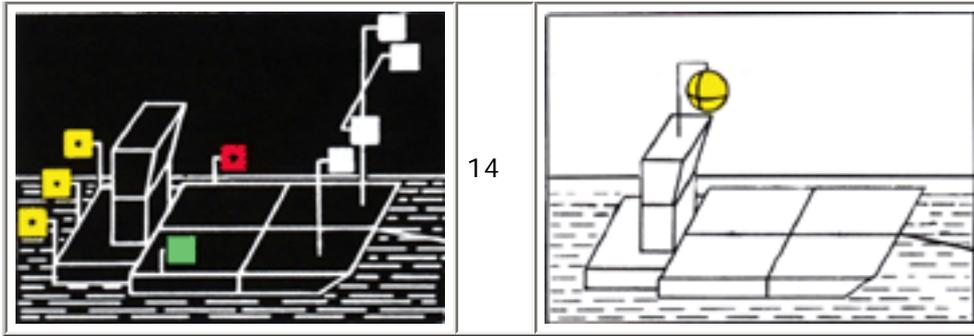
Nr. 3 und 4: Das Fahrzeug als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	10	

§ 3.09 Schleppen

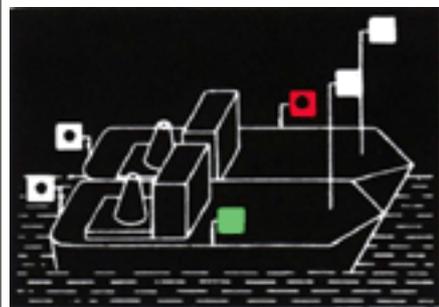
Nr. 3 und 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



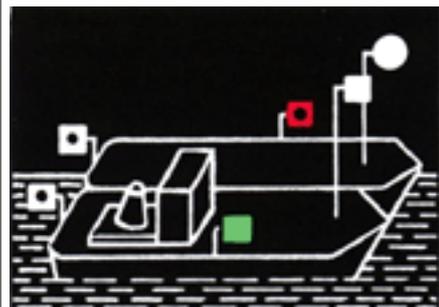
§ 3.10 Schubverbände

Nr. 3 und 4: Geschleppte Schubverbände

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	15	

§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge

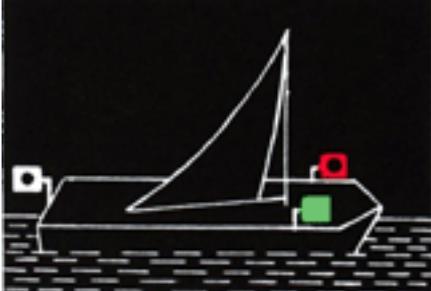
Nr. 1: Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	16	

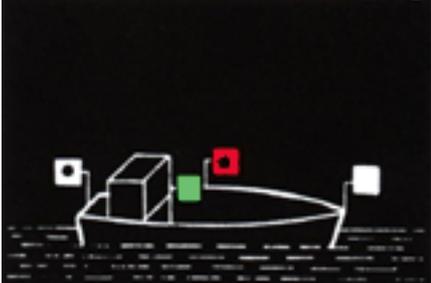
§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge

Nr. 1: Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

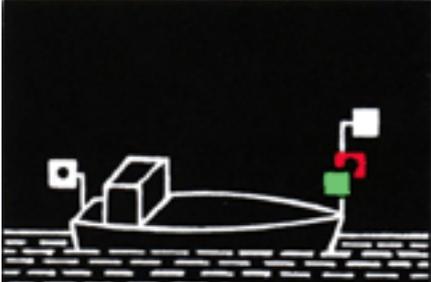
	17	
---	----	--

§ 3.12 Fahrzeuge unter Segel

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	18	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

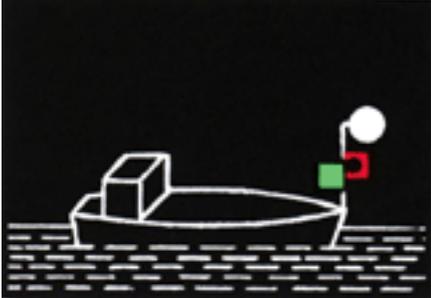
Nr. 1 Buchstabe a, b und c: Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	19	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

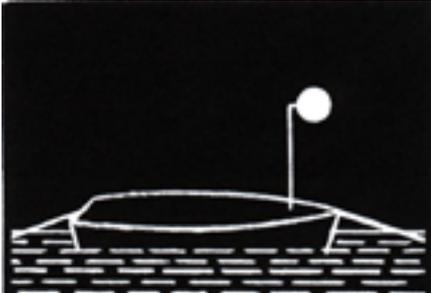
Nr. 1 Buchstabe d, e und f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	20	
---	----	--

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	21	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

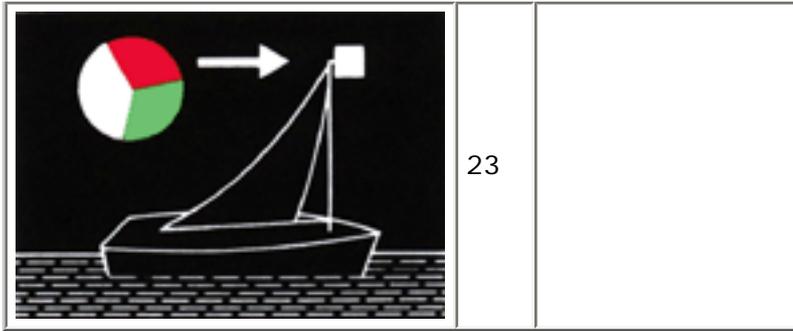
Nr. 3: Geschleppt oder längsseits gekuppelt

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	22	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

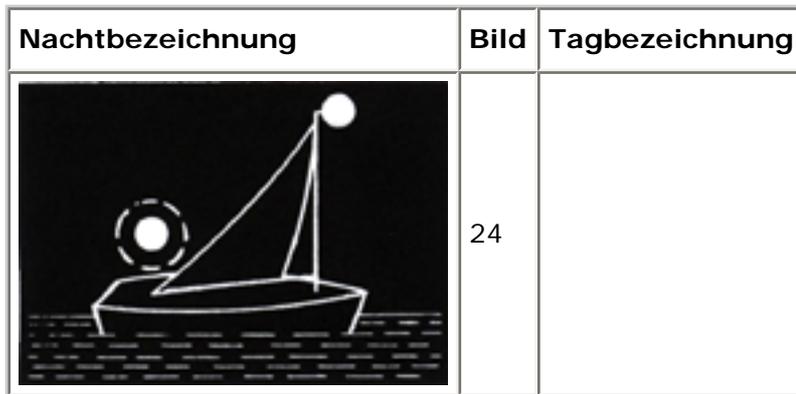
Nr. 4: Unter Segel fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



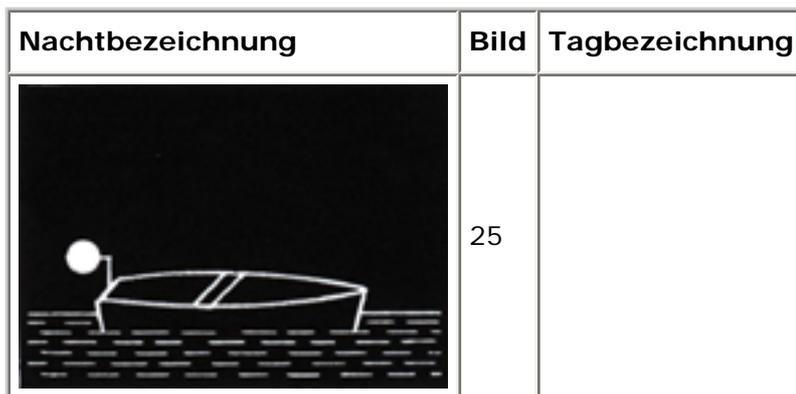
§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einer einzigen Laterne am Topp



§ 3.13 Kleinfahrzeuge

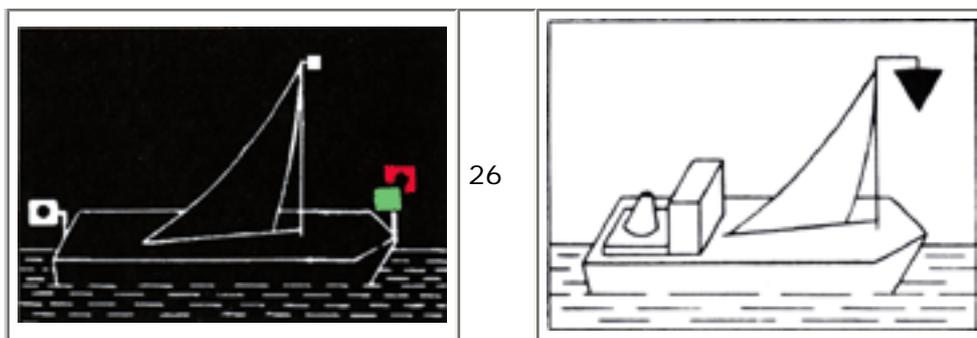
Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht und bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites Licht zeigend



§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 5: Einzeln weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 3.13 Kleinfahrzeuge

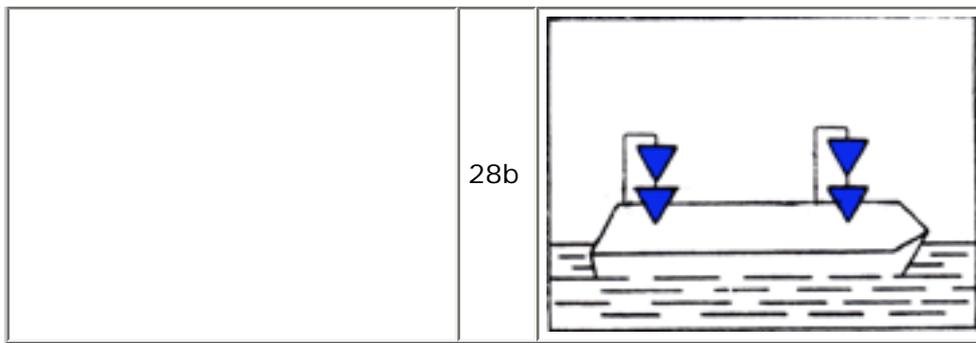
Nr. 1 und 6: Unter Segel und gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	27a	
	27b	

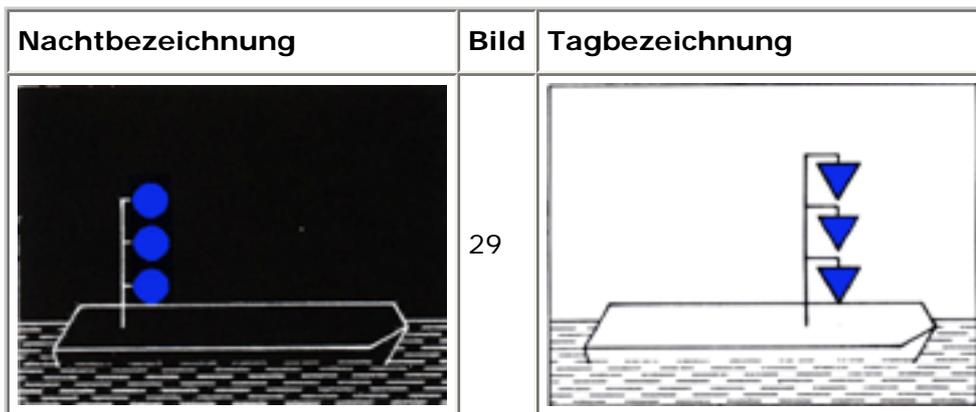
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Nr. 1: Bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR

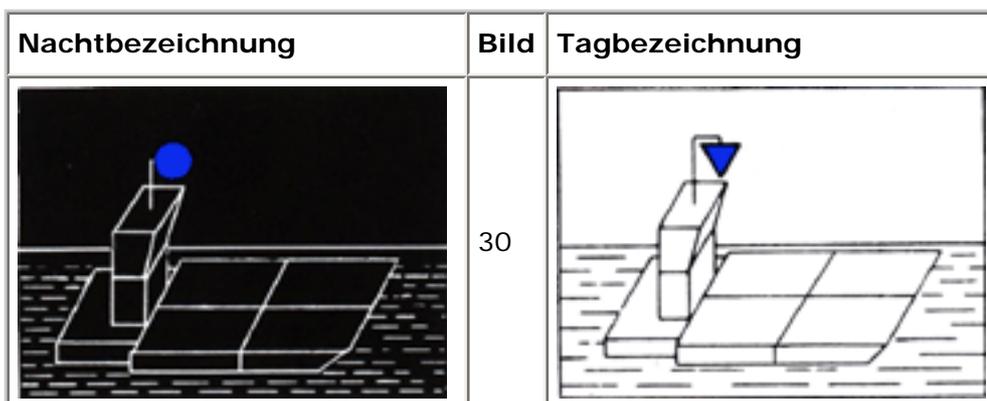
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	28a	



§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
Nr. 2: Bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR

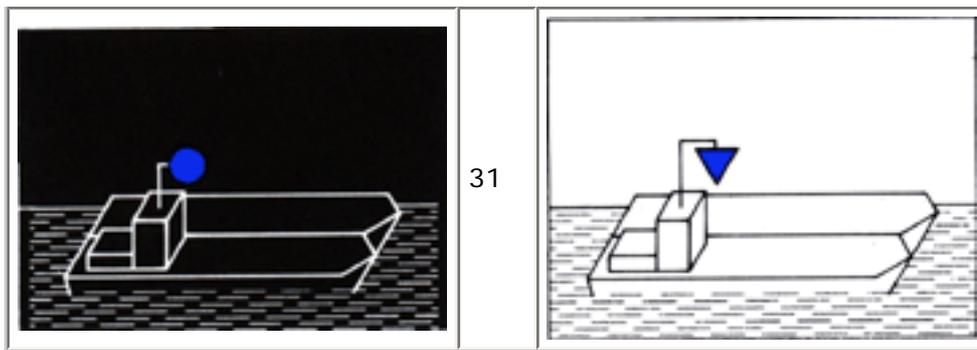


§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
Nr. 3: Bestimmte explosive Stoffe nach ADNR

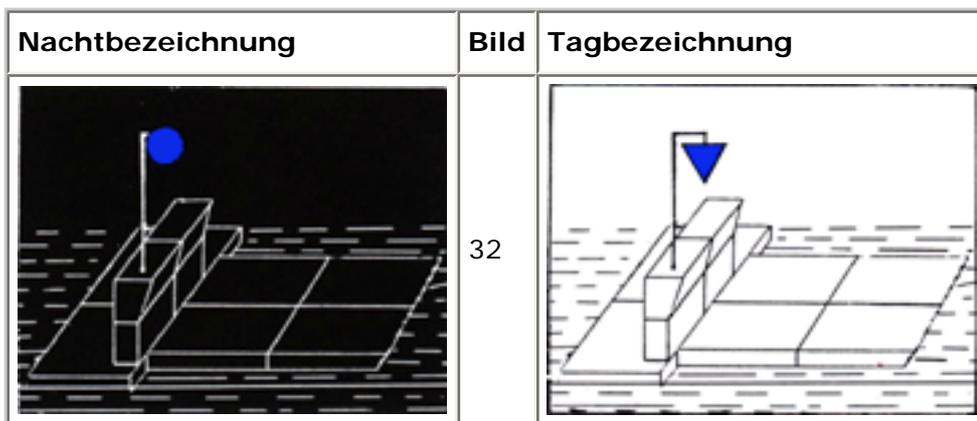


§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
Nr. 4: Schubverband

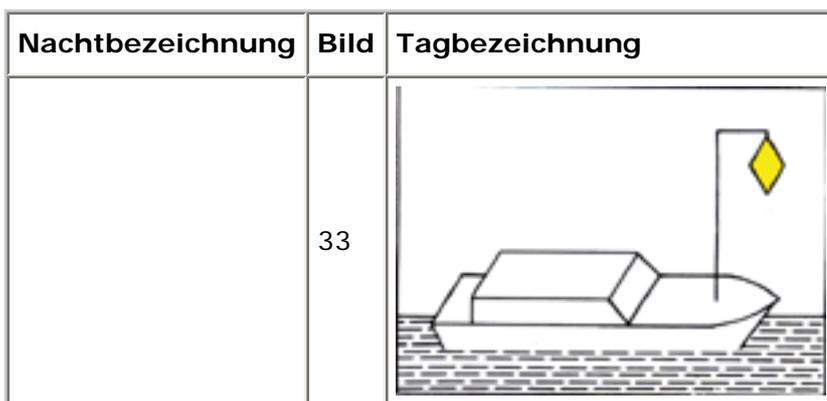
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
 Nr. 4: Gekuppelte Fahrzeuge

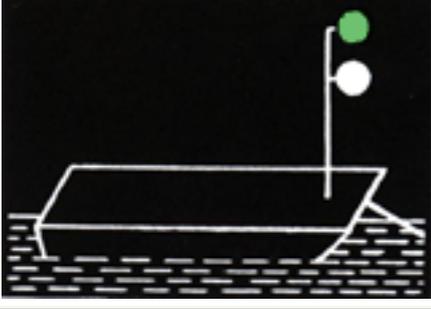


§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
 Nr. 5: Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen



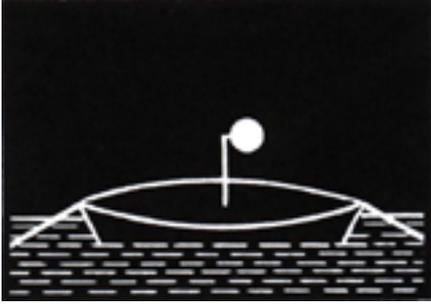
§ 3.15 Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Länge unter 20,00 m liegt

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	34	
---	----	--

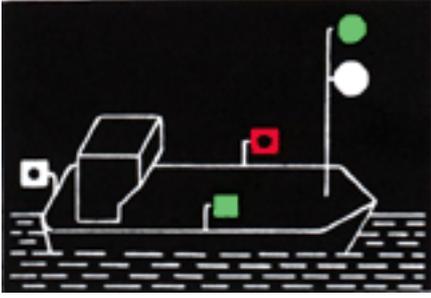
§ 3.16 Fahren

Nr. 1: Nicht frei fahrende Fähren

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	35	

§ 3.16 Fahren

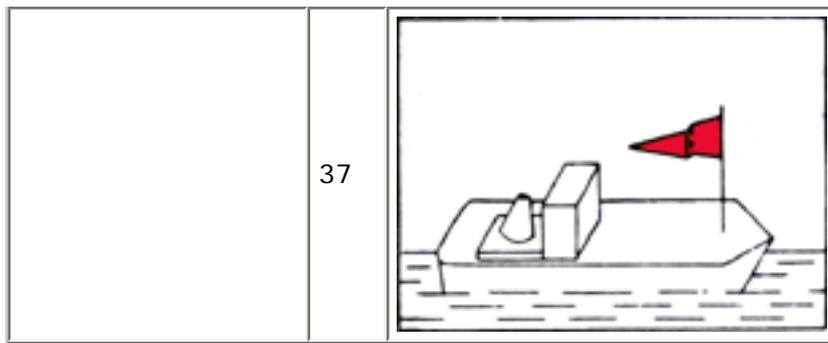
Nr. 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei einer Gierfähre am Längsseil

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	36	

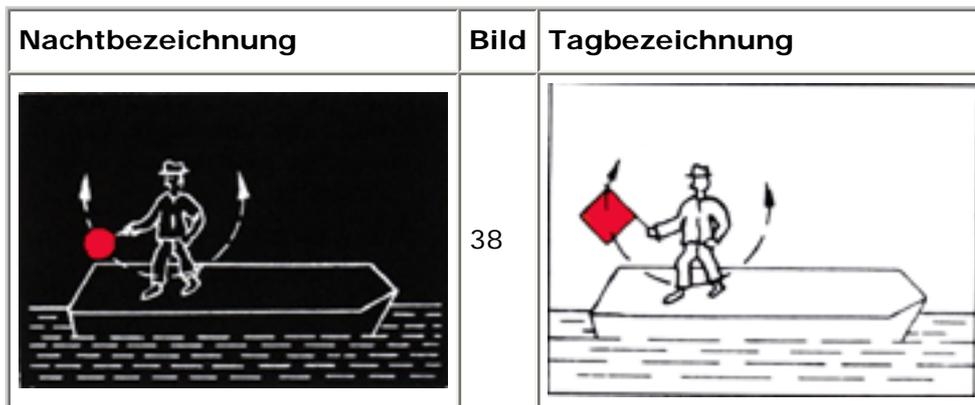
§ 3.16 Fahren

Nr. 3: Frei fahrende Fähren

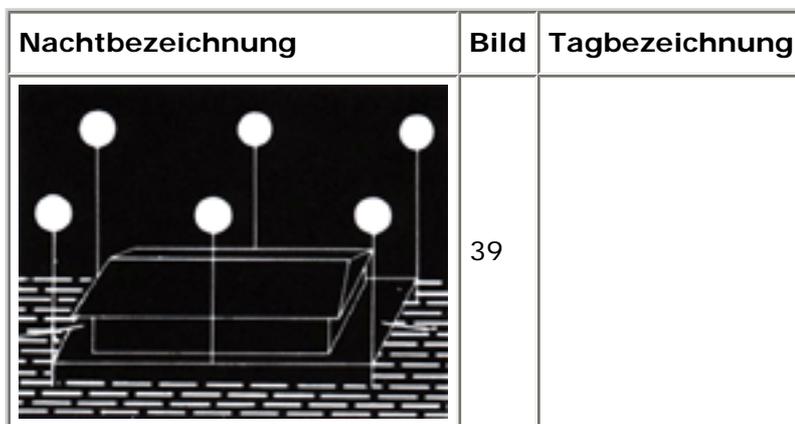
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



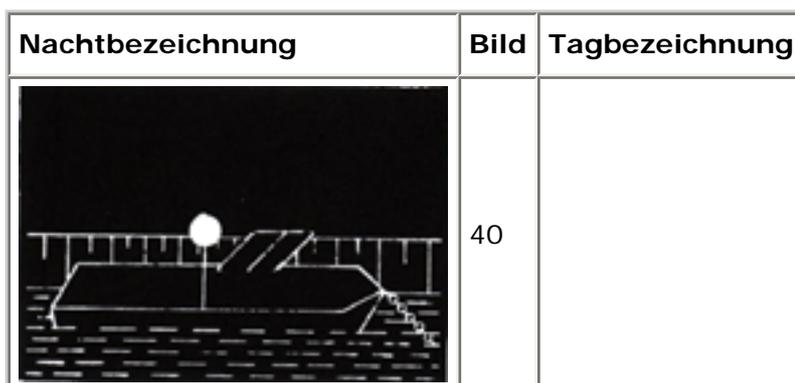
§ 3.17 Fahrzeuge, die einen Vorrang besitzen



§ 3.18 Manövrierunfähige Fahrzeuge

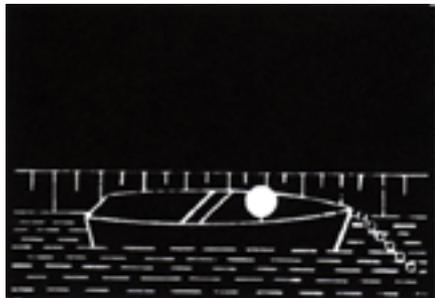


§ 3.19 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen



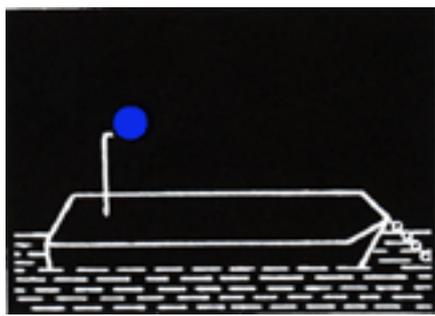
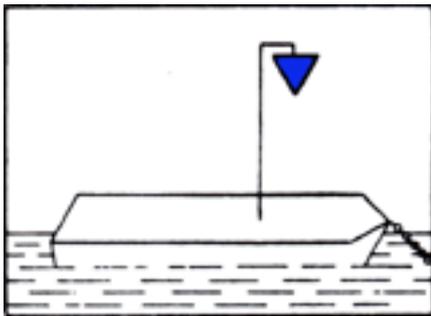
§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen

Nr. 1: Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmenden Geräte bei der Arbeit

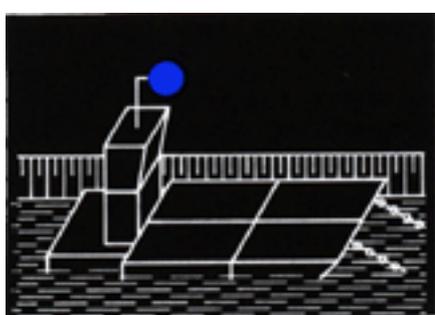
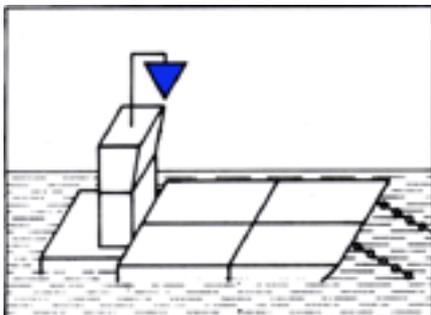
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	41	

§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen

Nr. 2: Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote

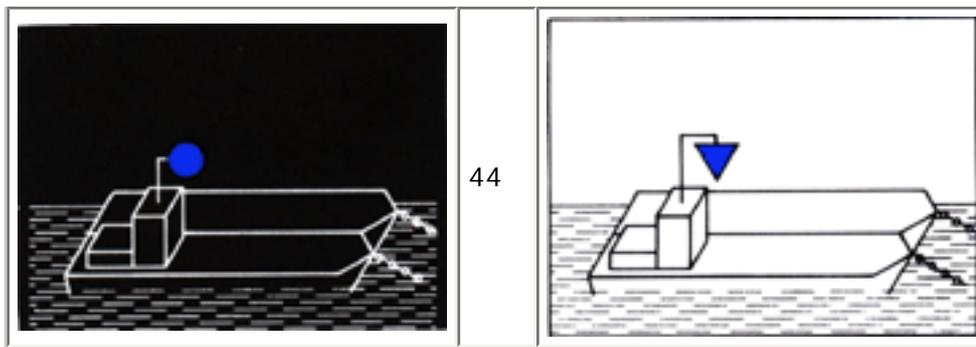
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	42	

§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

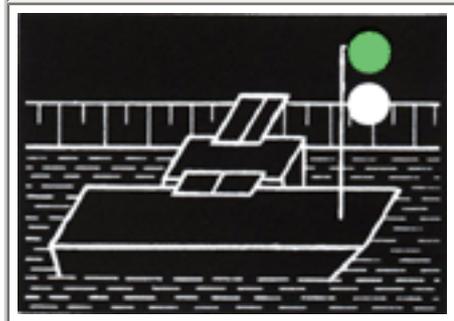
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	43	

§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Schubverbände

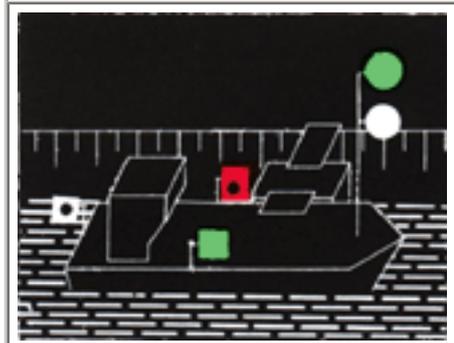
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Gekuppelte Fahrzeuge

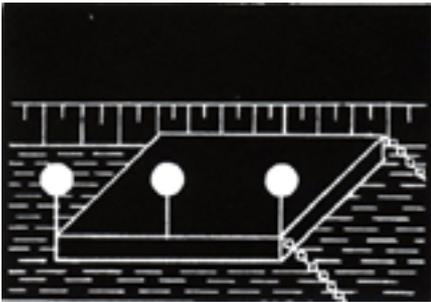
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	45	

§ 3.22 Fähren, die an ihrer Landestelle stillliegen
Nr. 1: Nicht frei fahrende Fähren

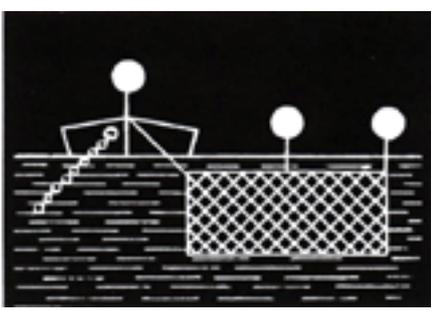
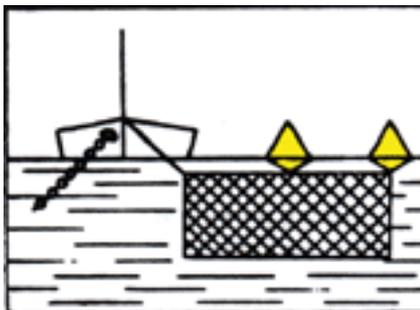
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	46	

§ 3.22 Fähren, die an ihrer Landestelle stillliegen
Nr. 2: Frei fahrende Fähren

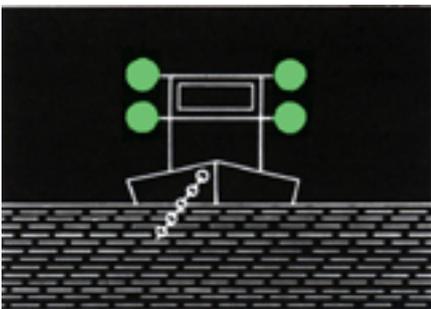
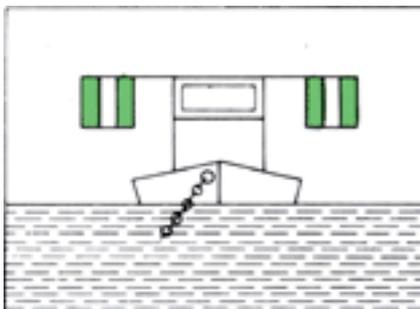
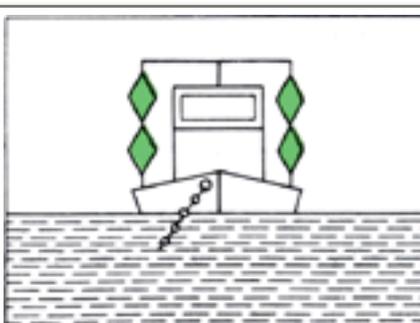
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	47	
---	----	--

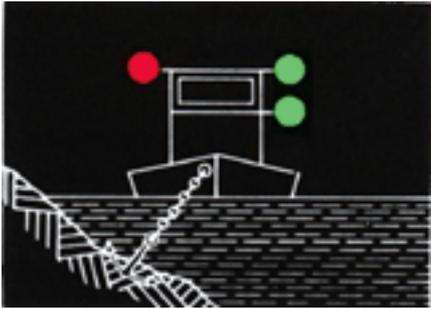
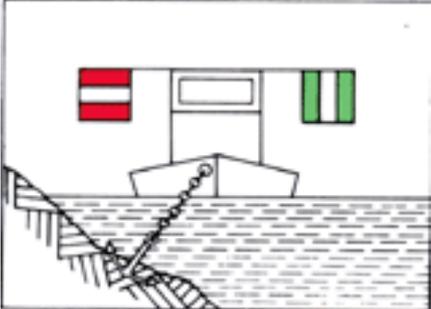
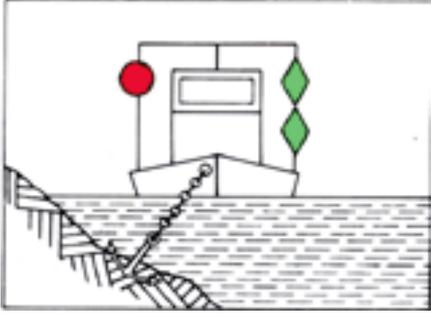
§ 3.23 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	48	

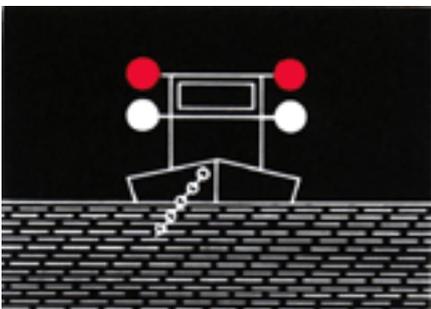
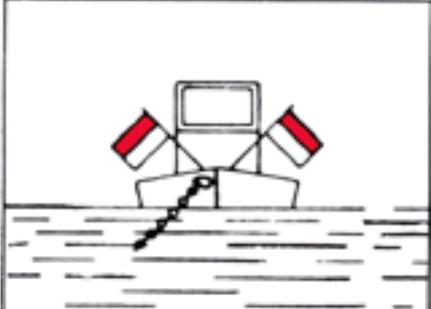
§ 3.24 Fischereifahrzeuge mit Netzen oder Auslegern

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	49a	
	49b	

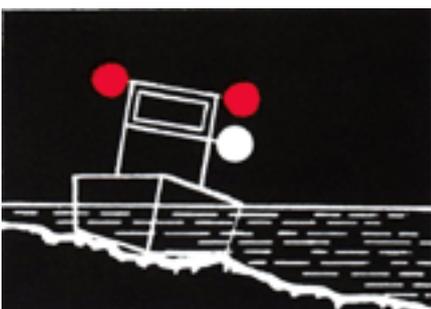
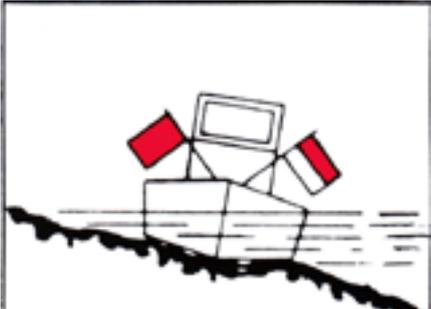
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
 Nr. 1 Buchstabe a: Durchfahrt frei an beiden Seiten

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	50a	
	50b	

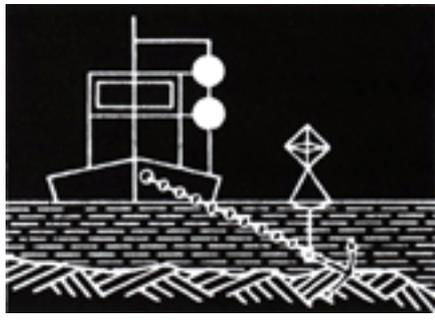
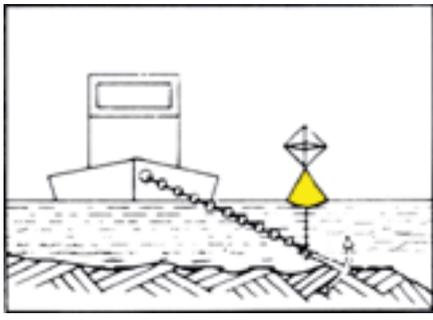
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge
Nr. 1 Buchstabe a und b: Durchfahrt frei an einer Seite

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	51	

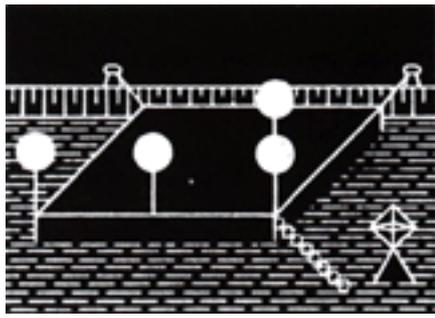
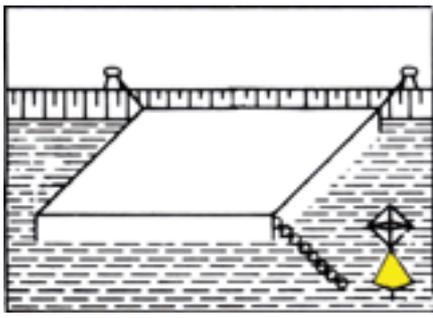
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge
Nr. 1 Buchstabe c: Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	52	

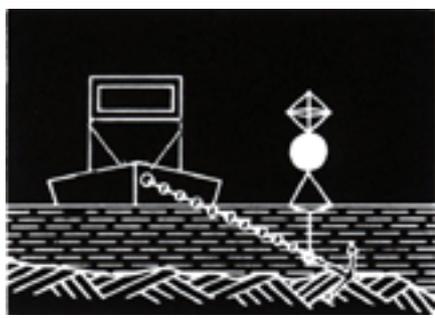
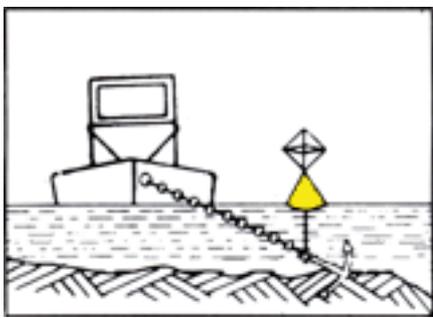
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
 Nr. 2: Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Durchfahrt frei an einer Seite

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	53	

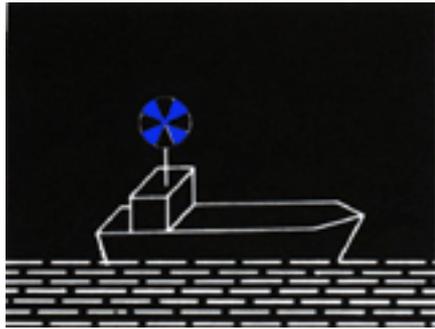
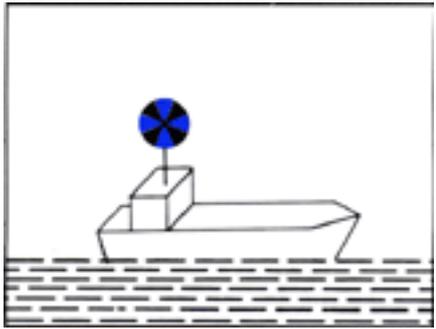
§ 3.26 Fahrzeuge und Schwimmkörper, deren Anker die Schifffahrt gefährden können
 Nr. 1 und 3: Fahrzeuge und Anker

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	54	

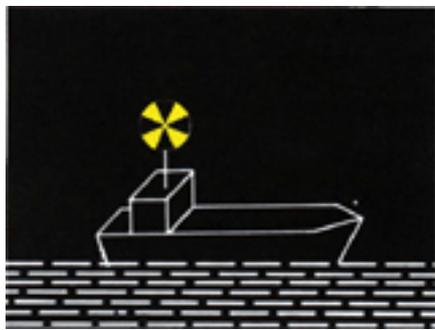
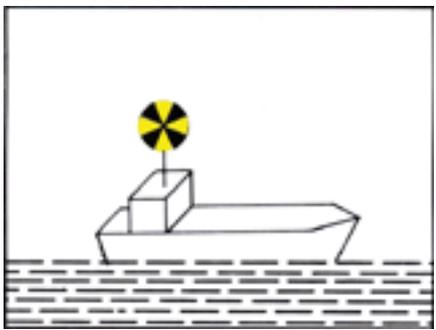
§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können
 Nr. 2 und 3: Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und deren Anker

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	55	

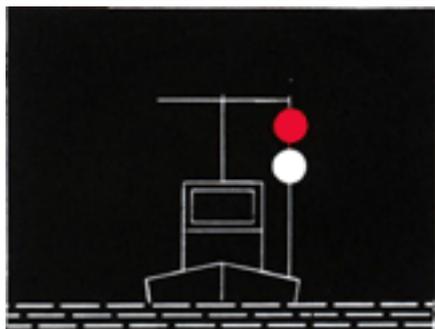
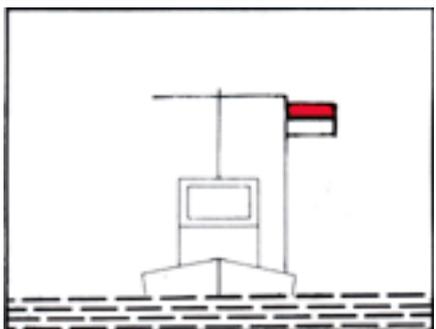
§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können
 Nr. 4: Anker schwimmender Geräte

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	56	

§ 3.27 Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

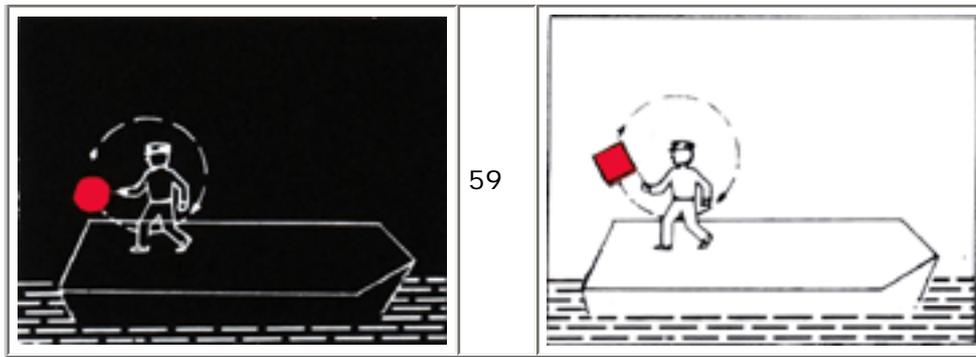
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	57	

§ 3.28 Fahrzeuge, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	58	

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 3.30 Notzeichen



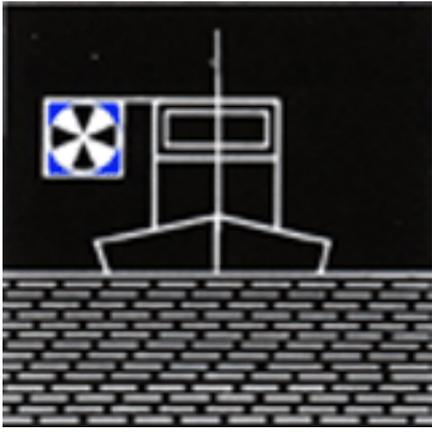
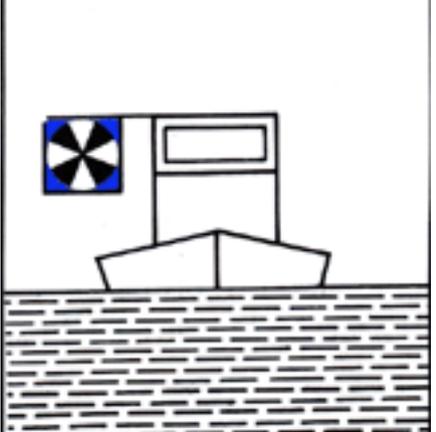
§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten



§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden



§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	63	

§ 6.04 Begegnen

Nr. 3: Begegnen an der Steuerbordseite

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 6: Schallzeichen

Vorbemerkung

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen ("drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe"), bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

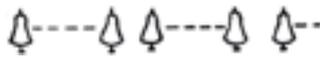
Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen" aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	"Achtung"
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"
	Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstoßes"
	Wiederholte lange Töne	
	oder	"Notsignal"



Gruppen von
Glockenschlägen

B. Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt

Normalfall:		1 kurzer Ton des Bergfahrers	"Ich will an Backbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nr. 4
		1 kurzer Ton des Talfahrers	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.04 Nr. 5
Abweichung:		2 kurze Töne des Talfahrers	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.05 Nr. 2
		2 kurze Töne des Bergfahrers	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nr. 3

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt

Normalfall:		2 kurze Töne des Bergfahrers	"Ich will an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nr. 4
		2 kurze Töne des Talfahrers	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.04 Nr. 5
Abweichung:		1 kurzer Ton des Talfahrers	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.05 Nr. 2
		1 kurzer Ton des Bergfahrers	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nr. 3

C. Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

		2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 2
Normalfall:		Kein Zeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 3

Abweichung:		2 kurze Töne des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"	§ 6.10 Nr. 4
		1 kurzer Ton des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 4

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt

		2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 2
Normalfall:		Kein Schallzeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 3
Abweichung:		1 kurzer Ton des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite"	§ 6.10 Nr. 4
		2 kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 4

Unmöglichkeit des Überholens

	5 kurze Töne des Vorfahrenden	"Man kann mich nicht überholen"	§ 6.10 Nr. 5
---	-------------------------------	---------------------------------	--------------

D. Wendezeichen

	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord"	§ 6.13 Nr. 2; § 6.16 Nr. 2
	1 langer Ton, 2 kurze Töne	"Ich wende über Backbord"	§ 6.13 Nr. 2; § 6.16 Nr. 2

E. Zeichen bei der Einfahrt und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	"Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten"	§ 6.16 Nr. 2
---	----------------------------	--	--------------

	3 lange Töne, 2 kurze Töne	"Ich will meinen Kurs nach Backbord richten"	§ 6.16 Nr. 2
	3 lange Töne	"Ich will überqueren"	§ 6.16 Nr. 2

F. (ohne Inhalt)

G. Zeichen bei unsichtigem Wetter

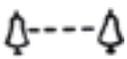
- a. Einzelnd fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen

 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt § 6.33 Buchstabe b

- b. Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt

 1 langer Ton, wiederholt § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d

- c. Stillliegende Fahrzeuge

 1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt § 6.31 Nr. 2

05.12.2008 14:19:50

Anlage 7: Schifffahrtszeichen

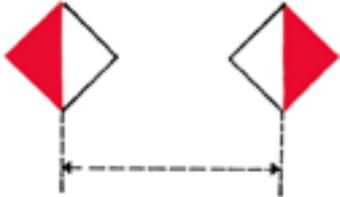
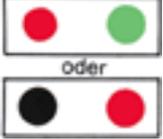
Vorbemerkung

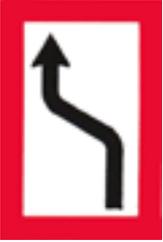
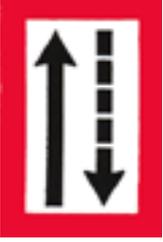
1. Die Zeichen in Abschnitt I können, wie in Abschnitt II angegeben, ergänzt oder erläutert werden.
2. Die Tafeln können, um besser erkennbar zu sein, mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.

Abschnitt I - Hauptzeichen

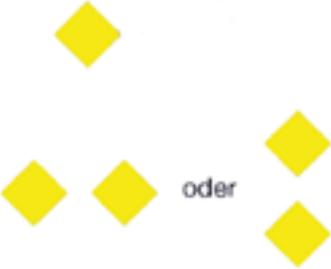
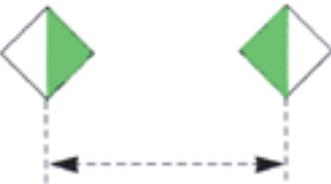
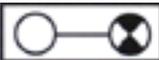
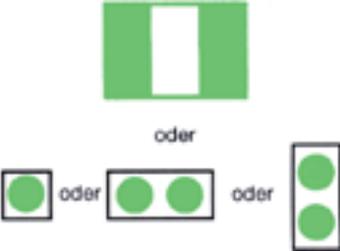
A. Verbotszeichen	
A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen); (§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe b, § 6.08 Nr. 2, § 6.16 Nr. 4, § 6.22 Nr. 1, § 6.22a, § 6.25 Nr. 1, § 6.27 Nr. 1 und § 6.28a Nr. 3)	
entweder rote Tafeln	 oder
oder rote Lichter	 oder  oder 
oder rote Flaggen.	 oder 
Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.	
A.1a Gespernte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe a)	
A.2 Überholverbot, allgemein (§ 6.11)	

<p>A.3 Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m und dessen Breite 12,00 m nicht überschreitet. (§ 6.11)</p>	
<p>A.4 Verbot des Begegnens und Überholverbot (§ 6.08 Nr. 1)</p>	
<p>A.5 Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe c)</p>	
<p>A.5.1 Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist (§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe l)</p>	
<p>A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 6.18 Nr. 2 und § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b)</p>	
<p>A.7 Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Nr. 1 Buchstabe b)</p>	
<p>A.8 Wendeverbot (§ 6.13 Nr. 4)</p>	
<p>A.9 Vermeidung von Wellenschlag (§ 6.20 Nr. 1 Buchstabe e)</p>	

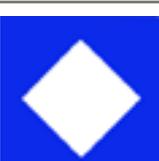
<p>A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)</p>	
<p>A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen (§ 6.28a Nr. 1 Buchstabe c)</p>	 Dieses rote Licht ist erloschen
<p>A.12 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe b)</p>	
<p>A.13 (ohne Inhalt)</p>	
<p>A.14 Verbot des Wasserskilaufens</p>	
<p>A.15 Fahrverbot für Segelfahrzeuge</p>	
<p>A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren</p>	
<p>A.17 Verbot des Segelsurfens</p>	
<p>A.18 Fahrverbot für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.)</p>	
<p>B. Gebotszeichen</p>	
<p>B.1 Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen (§ 6.12)</p>	

<p>B.2 a. Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b. Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>B.3 a. Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b. Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>B.4 a. Gebot, die Fahrrinne nach Backbord zu kreuzen (§ 6.12)</p>	
<p>b. Gebot, die Fahrrinne nach Steuerbord zu kreuzen (§ 6.12)</p>	
<p>B.5 Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen anzuhalten (§ 6.28 Nr. 2)</p>	

<p>B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/Std.) nicht zu überschreiten</p>	
<p>B.7 Gebot, Schallsignal zu geben</p>	
<p>B.8 Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen (§ 6.08 Nr. 2)</p>	
<p>B.9 a. Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Nr. 3)</p>	
<p>b. wie vor</p>	
<p>B.10 (ohne Inhalt)</p>	
<p>B.11 a. Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Nr. 5)</p>	
<p>b. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen (§ 4.05 Nr. 5) Beispiel: Kanal 11</p>	
<p>C. Zeichen für Einschränkungen</p>	
<p>C.1 Die Fahrwassertiefe ist begrenzt</p>	
<p>C.2 Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt</p>	

<p>C.3 Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder der Fahrrinne ist begrenzt</p>	
<p>C.4 Es bestehen Beschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben</p>	
<p>C.5 Die Wasserstraße ist am rechten (linken) Ufer eingeeengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen</p>	
<p>D. Empfehlende Zeichen</p>	
<p>D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnung</p> <p>a. für Verkehr in beiden Richtungen; (§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe a)</p> <p>b. für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt) (§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe b)</p>	
<p>D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe b)</p>	
<p>D.3 Empfehlung, in der Richtung des Pfeils zu fahren;</p>	
<p>in der Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren</p>	
<p>E. Hinweiszeichen</p>	
<p>E.1 Erlaubnis zur Durchfahrtsöffnung (allgemeines Zeichen) (§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe a, § 6.08 Nr. 2, § 6.27 Nr. 2 und § 6.28a Nr. 3)</p>	

<p>E.2 Kreuzung einer Hochspannungsleitung</p>	
<p>E.3 (ohne Inhalt)</p>	
<p>E.4 Nicht frei fahrende Fähre</p>	
<p>E.5 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.05 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist (§ 7.05 Nr. 2)</p>	
<p>E.5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind (§ 7.05 Nr. 3)</p>	
<p>E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen (§ 7.05 Nr. 4)</p>	
<p>E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	

<p>E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p>E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	

<p>E.6 Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.03 Nr. 2)</p>	
<p>E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Nr. 2)</p>	
<p>E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer für das sofortige Ein- oder Ausladen eines Kraftwagens (§ 7.04 Nr. 2)</p>	
<p>E.8 Hinweis auf eine Wendestelle (§§ 6.13 und 7.02 Nr. 1 Buchstabe i)</p>	
<p>E.9 a. Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen (§ 6.16 Nr. 1)</p>	
<p>b. wie vor</p>	
<p>c. wie vor</p>	
<p>E.10 a. Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße der einmündenden (§ 6.16 Nr. 1)</p>	
<p>b. wie vor</p>	

<p>E.11 Ende des Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung</p>	
<p>E.12 (ohne Inhalt)</p>	
<p>E.13 Trinkwasserzapfstelle</p>	
<p>E.14 Fernsprechstelle</p>	
<p>E.15 (ohne Inhalt)</p>	
<p>E.16 (ohne Inhalt)</p>	
<p>E.17 Wasserskistrecke</p>	
<p>E.18 Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge</p>	
<p>E.19 Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren</p>	
<p>E.20 Erlaubnis zum Segelsurfen</p>	
<p>E.21 Nautischer Informationsfunkdienst Beispiel: Kanal 18</p>	

	
E.22 Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.)	
E.23 Hochwassermarken (§ 10.01)	 Marke I Bezugswasserstand
Die Marken sind in heller Farbe auf dunklem Untergrund oder in dunkler Farbe auf hellem Untergrund angebracht.	 Marke II Bezugswasserstand
	 Marke III Bezugswasserstand

Abschnitt II - Zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften

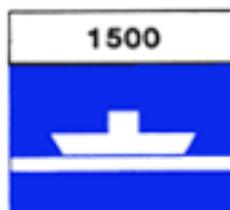
Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften ergänzt werden.

- Schilder, die die Entfernung angeben, in der die durch das Hauptzeichen angezeigte Bestimmung oder Besonderheit zu beachten ist. Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



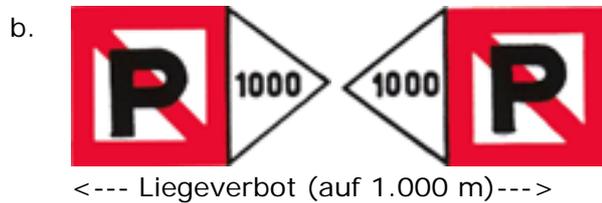
Gebot nach 1.000 m
12 km/h nicht zu überschreiten



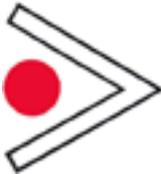
Nicht frei fahrende Föhre in 1.500 m

- Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.

Beispiele:



- c. Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße, die in der angezeigten Richtung liegen:
rotes Licht A.1 und leuchtender Pfeil
(§ 6.16 Nr. 4)



3. Schilder, die ergänzende Erklärungen oder Hinweise geben. Die Schilder werden unter dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



Anhalten: Zoll



Achtung: Fähre



Einen langen Ton geben



Reede

Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße

I. Allgemeines

1. Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, der Fahrrinne und von gefährlichen Stellen und Hindernissen werden auf der Mosel nicht durchgehend gesetzt.

Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5,00 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parellelwerken angebracht.

Von den Zeichen muss ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu raken oder aufzulaufen.

2. Begriffe

Fahrrinne:	Teil der Wasserstraße, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.
Rechte Seite/ linke Seite:	Die Bezeichnung "rechte Seite" und "linke Seite" der Wasserstraße/der Fahrrinne bezieht sich auf die Richtung "Talfahrt".
Feuer:	Licht mit Kennung, das der Befeuerung dient.
Festfeuer:	Ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.
Taktfeuer:	Unterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.

Es werden verwendet

- ununterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung



oder mit Gruppen von Unterbrechungen
Beispiel: 2 Unterbrechungen



- Gleichtaktfeuer



- Funkelfeuer



II. Bezeichnung der Fahrrinne

1. Rechte Seite

Farbe: rot

Form: Stumpfzylinder (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppsymbol (wenn vorhanden): roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

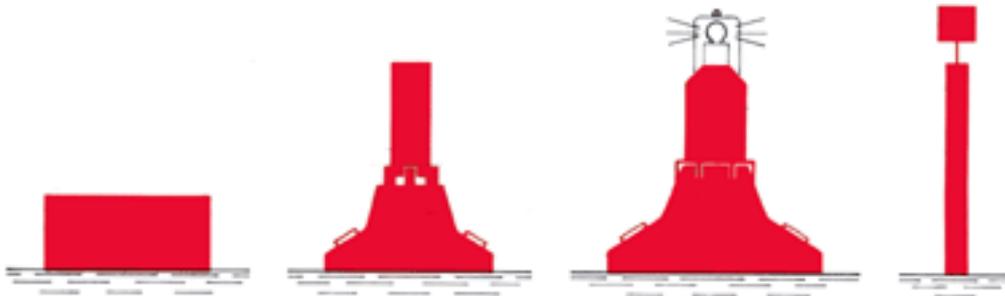


Bild 1

2. Linke Seite

Farbe: grün

Form: Spitzzylinder (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppsymbol (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben -

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

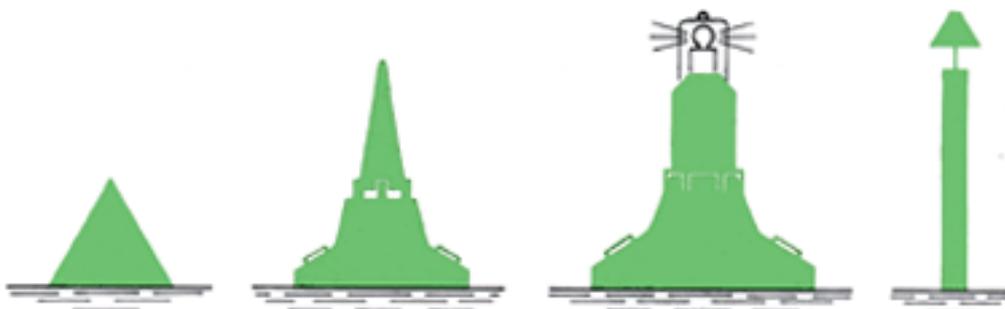


Bild 2

3. Spaltung

Farbe: rot-grün waagrecht gestreift

Form: Kugeltanne (auch Leuchttanne), Schwimmstange

Toppsymbol (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

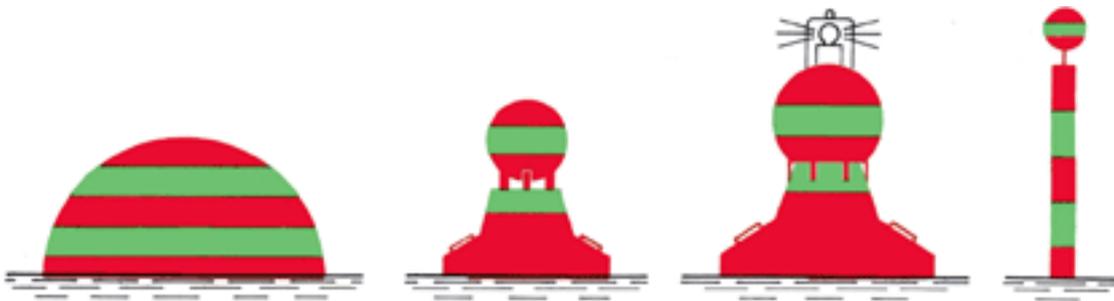


Bild 3

4.

Zusammenspiel der Bilder 1 bis 3 (Beispiel)

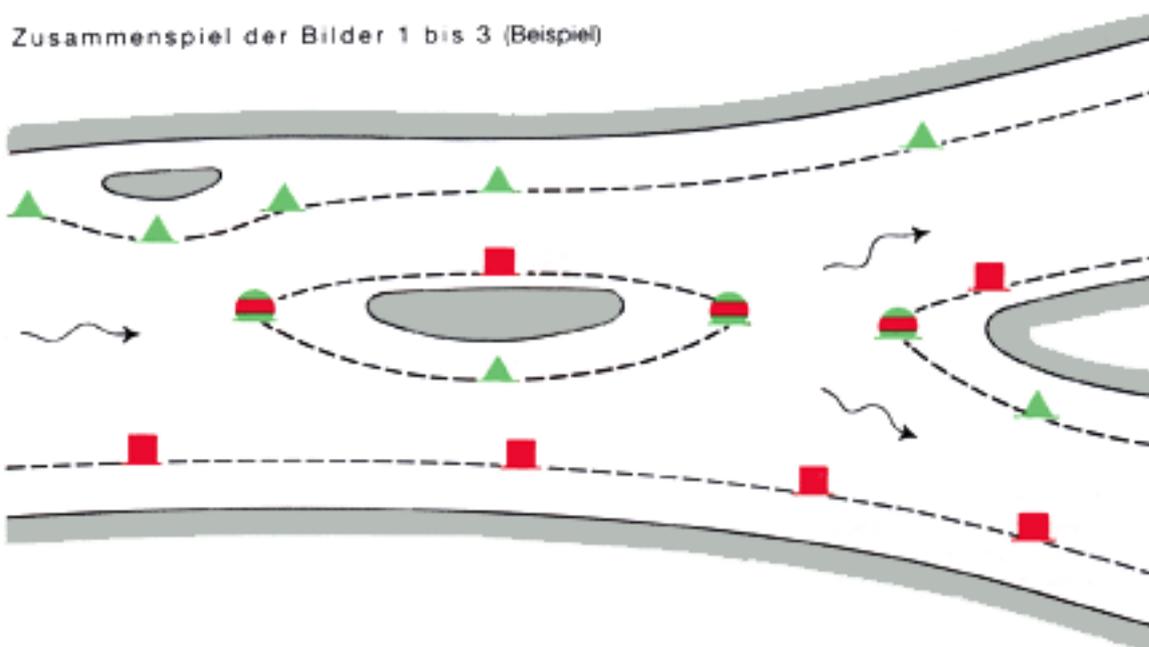


Bild 4

III. Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße

A. Feste Zeichen

1. Rechte Seite

Farbe: rot
Form: Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten -
Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer



Bild 5

2. Linke Seite

Farbe: grün
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer



Bild 6

3. Spaltung

Farbe: rot-grün
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten - über grünem Kegel - Spitze oben -
 Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer



Bild 7

4. Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zur Trennspitze durch die unter den Nummern 1 und 2 (Bilder 5 und 6) gezeigten festen Schifffahrtszeichen gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

B. Schwimmende Zeichen

1. Rechte Seite

Farbe: rot-weiß waagrecht gestreift
 Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange
 Toppzeichen: roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)



Bild 8

2. Linke Seite

Farbe: grün-weiß gestreift
Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange
Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -
Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

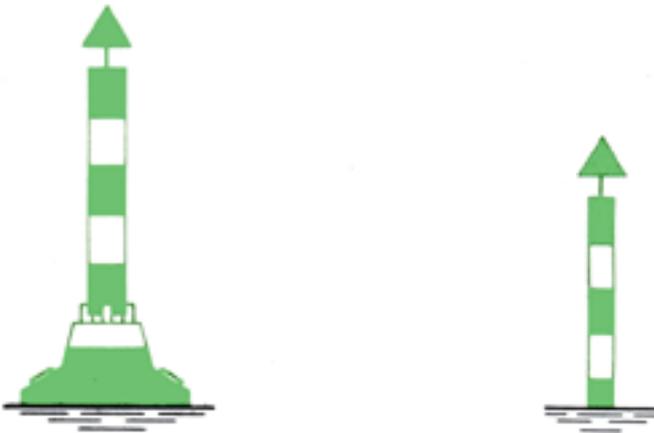


Bild 9

C. Zusammenspiel der Bilder 5 bis 9 im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten

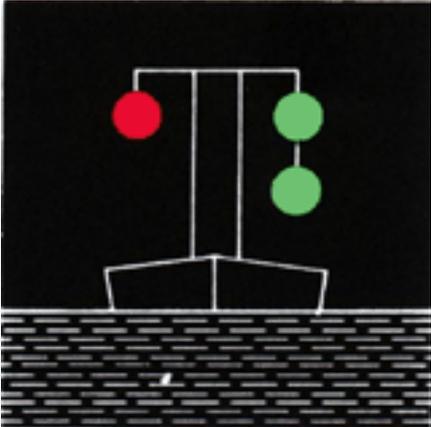
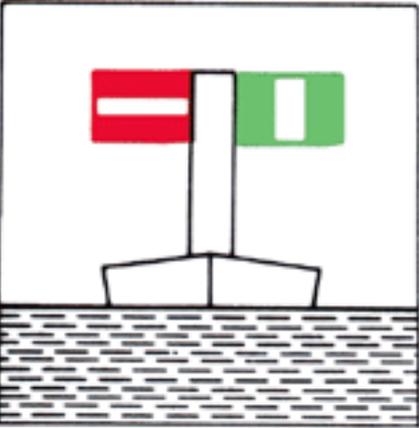
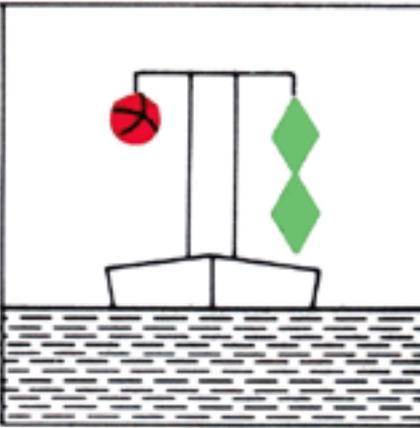


Bild 10

IV. Weitere Möglichkeiten zur Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen in der Wasserstraße

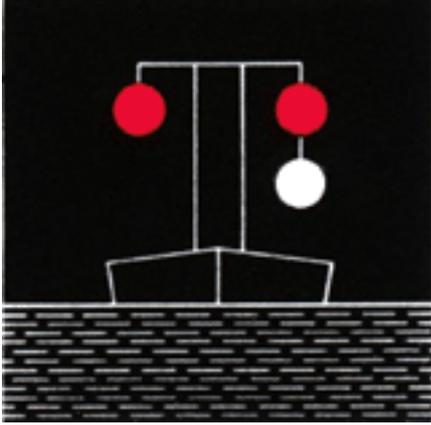
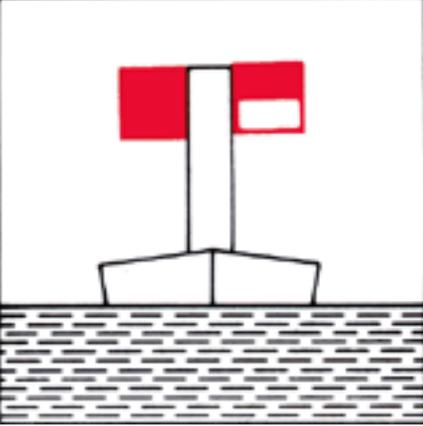
1. Vorbeifahrt ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen

bei Nacht	bei Tag
gesperrte Seite	gesperrte Seite
 ein rotes Feuer	Verbotsszeichen A.1  oder ein roter Ball 

freie Seite	freie Seite
 <p>zwei grüne Feuer übereinander</p>	<p>Hinweiszeichen E. 1</p>  <p>oder</p> <p>zwei grüne Doppelkegel übereinander</p>  <p>Bild 11</p>
bei Nacht	bei Tag
gesperrte Seite	gesperrte Seite
Beispiele	   <p>Bild 12</p>

2. Vorbeifahrt nur mit Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen (Wellenschlag vermeiden)

bei Nacht	bei Tag
gesperrte Seite	gesperrte Seite
 <p>ein rotes Feuer</p>	 <p>eine rote Flagge oder Tafel</p>
freie Seite	freie Seite

 <p>ein rotes Feuer über einem weißen Feuer</p>	 <p>Bild 13 eine rote Flagge oder Tafel über einer weißen Flagge oder Tafel</p>
<p>bei Nacht</p>	<p>bei Tag</p>
<p>Beispiele:</p> 	 <p>Bild 14</p>

V. Zusätzliche Zeichen für die Radarschiffahrt

A. Bezeichnung von Brückenpfeilern (falls erforderlich)

1. **Gelbe Tonnen mit Radarreflektoren** (oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ausgelegt)



Bild 15

2. **Stange mit Radarreflektor** (oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler)

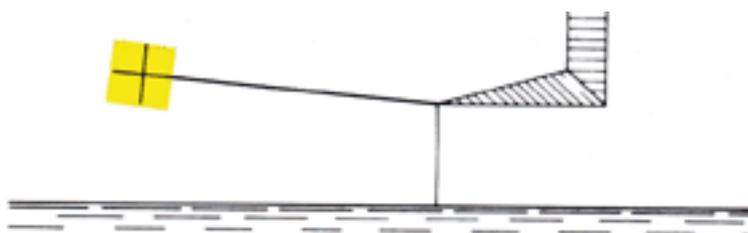


Bild 16

B. Kennzeichnung von Freileitungen (falls erforderlich)

1. **Radarreflektoren an Freileitungen befestigt** (ergeben im Radarbild eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung)

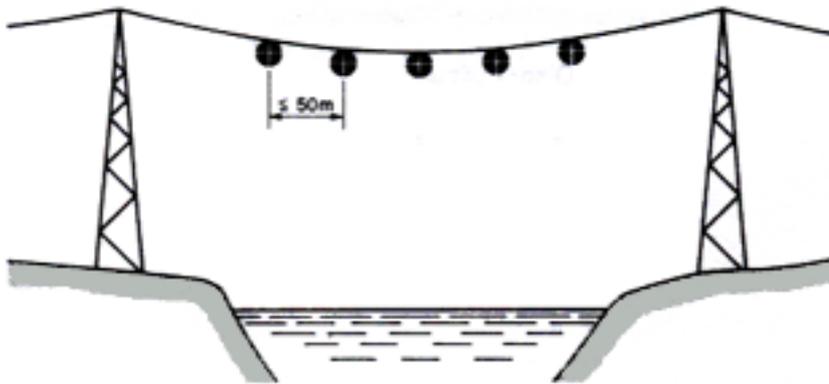


Bild 17

2. **Radarreflektoren auf gelben Tonnen an beiden Ufern paarweise ausgelegt** (ergeben im Radarbild je zwei nebeneinanderliegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung)

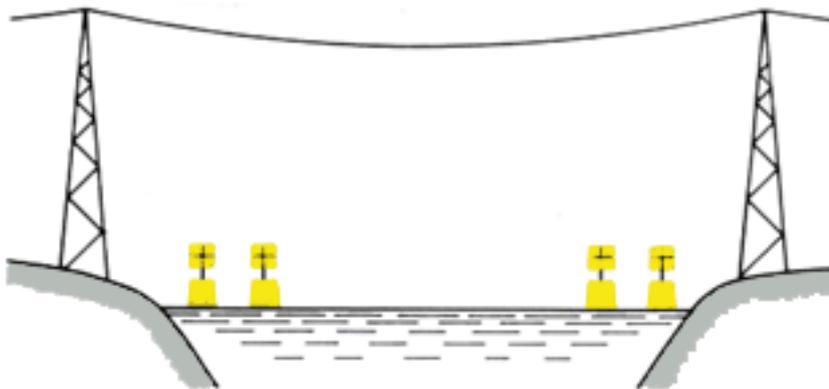


Bild 18

VI. Bezeichnung von besonderen Wasserflächen

Gelbe Tonnen mit oder ohne Radarreflektoren, mit oder ohne Toppzeichen.

Als Toppzeichen können insbesondere die Zeichen nach Anlage 7 in Form von Tafeln oder Zylindern verwendet werden.



Bild 19a

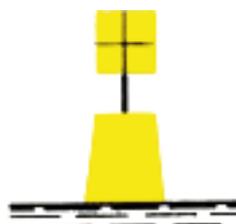


Bild 19b

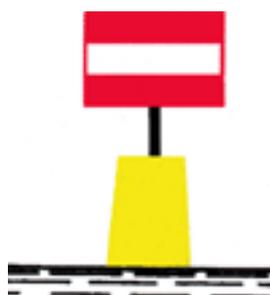


Bild 19c

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [MoselSchPV](#) > [Anlagen](#) > [A 10](#)

Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch

Modèle de carnet de contrôle des huiles usées
(Article 11.05)

Muster für das Ölkontrollbuch
(§ 11.05)

Model van het olie-afgifteboekje
(Artikel 11.05)

Carnet de contrôle des huiles usées

Ölkontrollbuch

Olie-Afgifteboekje

05.12.2008 14:19:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

N° d'ordre:
Laufende Nr.: _____
Volgnummer: _____

Typ/Art/Aard

Norm du bateau/Name des Schiffes/Naam van het Schip

Numéro officiel:
Amtliche Schiffsnummer:
Officieel scheepnummer:

Lieu de délivrance:
Ort der Ausstellung:
Plaats van afgifte:

Date de délevrance:
Datum der Ausstellung:
Datum van afgifte:

Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet
Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde
Stempel en ondertekening van de autoriteit die het boek afgeeft

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usées

Le premier carnet de contrôle des huiles usées établi sur la page 1 sous le numéro d'ordre 1 n'est délivré que par l'autorité ayant établi au bateau le certificat de visite. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants numérotés dans l'ordre seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit porter la mention indélébile „non valable“ et est rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während 6 Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Afgifte van het olie-afgifteboekje

Het eerste olie-afgifteboekje, daartoe op bladzijde 1 voorzien van het volgnummer 1, wordt slechts afgegeven door de autoriteit die het Certificaat van Onderzoek heeft afgegeven. Deze autoriteit vult tevens de gegevens op bladzijde 1 in.

Alle volgende olie-afgifteboekjes worden door een plaatselijk bevoegde autoriteit afgegeven nadat deze daarop het aansluitende volgnummer heeft aangebracht. Ieder volgend olie-afgifteboekje mag echter slechts na overleggen van het vorige boekje worden afgegeven. Het vorige boekje wordt, nadat het op onuitwisbare wijze als „ongeldig“ is gemerkt, aan de schipper teruggegeven. Het dient gedurende 6 maanden na de laatste vermelding van een afgifte aan boord te worden bewaard.

1. Déchets acceptés survenant lors de l'exploitation du bateau:

Akzeptiere Schiffsbetriebsabfälle:

Ingenomen scheepsbedrijfsafval:

1.1 Huiles ueees/Altöl/afgewerkte olie _____ l

1.2 Eau de fond de cale/Bilgenwasser/Bilgewater
de/aus/van: _____ lSalle de machine arrière/Maschinenraum hinten/
maschinekamer achter _____ lSalle de machine avant/Maschinenraum vorne/
maschinekamer voor _____ l

Autres/Andere/overige _____ l

1.3 Autres déchets huileux ou graisseux/Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/
Overig oiihoudend afval
p.e./z.B./bv.:

Chiffons usés/Altlappen/gebruikte poetslappen _____ kg

Graisses usées/Altfett/gebruikt vet _____ kg

Filtres usés/Altfilter/gebruikte filters _____ pièces/Stck/Stk

1.4 Autres déchets/anderweitige Abfälle/overig afval
p.e./z.B./ev.:

récipients/Gebinde/verpakkingen unité/Anzahl/aantal _____

diluants usagés/gebrauchte Lösungsmittel/
gebruikte oplosmiddelen _____ 1) 2)

autres/Andere/overige _____

2. Notes/Bemerkungen/Opmerkingen:2.1 Produits refusés/Nicht akzeptierte Abfälle/
niet geaccepteerde producten _____

2.2 Autres remarques/Andere Bemerkungen/andere opmerkingen:

Lieu
Ort
Plaats _____Date
Datum
Datum _____

 Cachet et signature de la station de reception
 Stempel und Unterschrift der Annahmestelle
 Handtekening en stempel van het ontvangstinrichting

1) Quantités estimées/Mengen geschätzt/Hoeveelheden geschat.

2) Toutes les stations de réception ne sont pas obligées ou autorisées de recevoir ces dechets/Nicht alle Annahmestellen sind verpflichtet oder berechtigt, diese Abfälle abzunehmen/Niet alle ontvangstinrichtingen zijn verplicht of gerechtigd dit afval in te nemen.